Der Essener Oberhof Brockhausen.

Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität München

vorgelegt von

Julius Ernst Matthias

aus Düsseldorf.



Essen (Ruhr) 1910

Gedruckt bei Fredebeul & Koenen.

Dekan: Prof. Dr. Kroll.

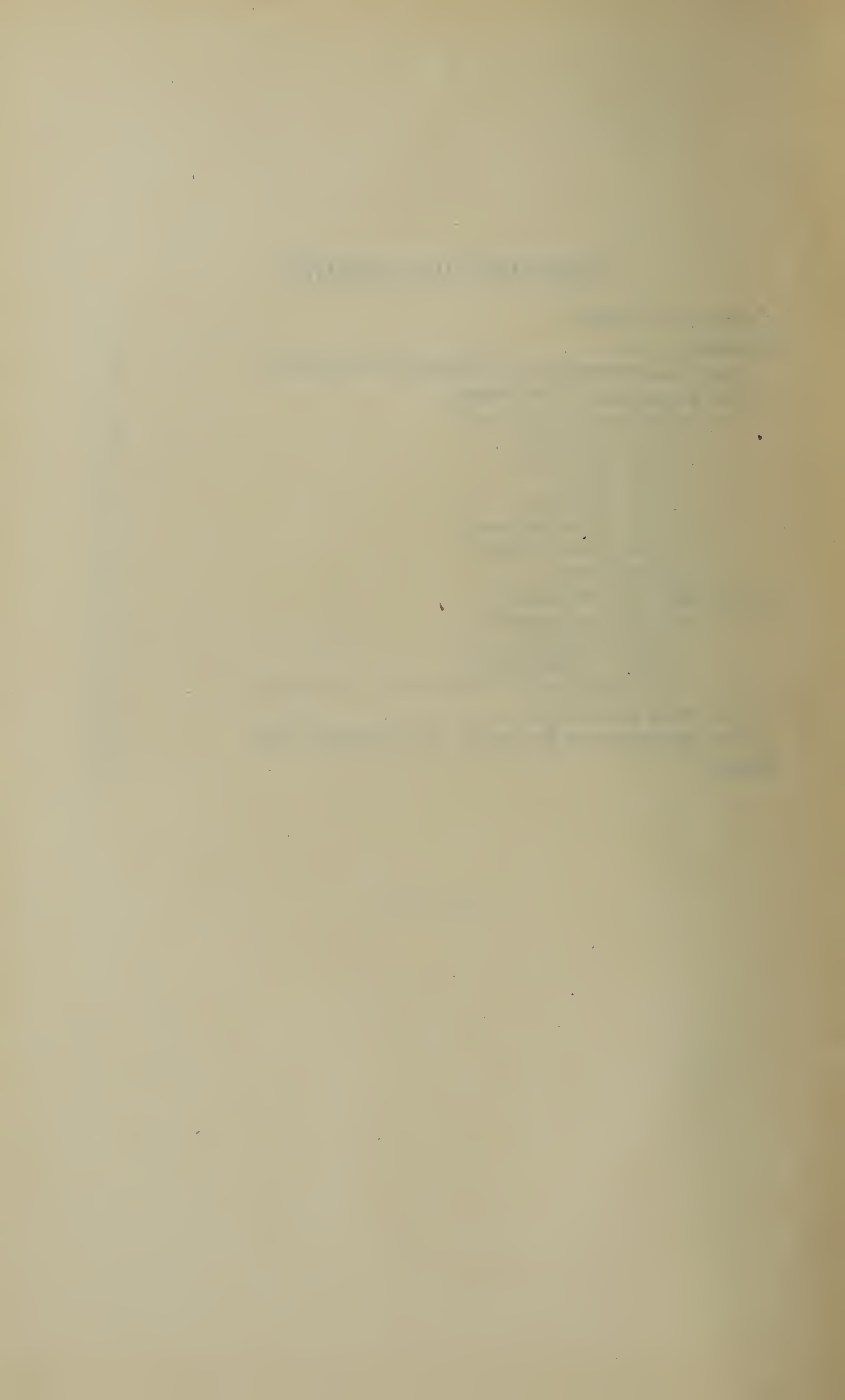
Referent: Prof. Dr. Meister.

Meinem Vater.



Inhalts-Verzeichnis.

Quellen und Literatur 7
Einleitung 9
I. **Lage und Ausdehnung der Villikation Brockhausen** 12
II. **Die Verwaltung der Villikation.** 14
1. Das Verwaltungspersonal 15
a) Der Schultheiß 15
b) Der Hofrichter 21
c) Der Vogt 22
d) Der Hofsfrone 24
e) Die Hofsgeschworenen 25
2. Das Verwaltungsorgan: 26
Das Hofgericht 26
III. **Die Höfe der Villikation.** 31
1. Die Höfe im allgemeinen 31
a) Ihre Besetzung 31
b) Ihre Verpflichtungen 34
2. Der Lehnshof und der Schultenhof in Brockhausen 46
IV. **Die Mark Brockhausen** 52
V. **Die Villikation im Verhältnis zur Grafschaft Mark** 62
Anhang 68



Quellen und Literatur.

1. Gedrucktes.

von Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge, N. F., 16. Heft, 1907.

Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münstersche Beiträge, N. F., 13. Heft, 1907.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bände. Leipzig 1887 und 1892.

Fahne, Geschichte der westfälischen Geschlechter. Köln 1858.

Funcke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. Elberfeld 1851.

Gerß, Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stifts Essen. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XI., Seite 174 ff. und XII, Seite 121 ff.

F. Geuer, Der Kampf um die Essendische Vogtei. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 13. Heft, 1889.

R. Giese, Über die Essener Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 30. Heft, Seite 95 ff.

„Die Grafschaft Mark", Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, herausgegeben von A. Meister. Dortmund 1909.

Grevel, Überblick über die Geschichte der Saline und des Soolbades Königsborn. Unna-Königsborn 1901.

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage. Leipzig 1899.

H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Band I und II, I Hannover 1891/92, II Hannover und Leipzig 1898.

Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band VIII. 1. Heft, S. 17 ff.

Heidemann, Das Hofrecht im Stift Essen und Rellinghausen. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VII, Seite 289 ff.

Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler. 2. Auflage. Paderborn 1877.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 ff. Band I, 2. Auflage 1909.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

Kindlinger, Geschichte von Volmestein. Osnabrück. und Essen 1801.

Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. II. Band, I. Abschnitt im Grundriß der Geschichtswissenschaft von A. Meister.

Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände. 1840/53.

J. Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund 1910.

Lohmeyer, Das Hofrecht und das Hofgericht des Hofes zu Loen. Münstersche Beiträge zur Geschichts-Forschung, N. F., 11. Heft. 1906.

Lünig, Deutsches Reichsarchiv. 24 Bde. Leipzig 1710/22.

Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. Diss. Rostock 1907.

von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862/63.

Meister, Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin 1896.
Müller, Über das Güterwesen. Düsseldorf 1816.
Ribbeck, Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert. 20. Heft der Essener Beiträge.
Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter. Rhein.-Westfäl. Zeit., Beilage für Kunst und Wissenschaft. 16. Juni 1907.
Rive, Über das Bauerngüterwesen. I. Band. Köln 1824.
Rothert, Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Band XVI. Seite 151—245.
Rübel, Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark. Dortmunder Beiträge. Band XI. Seite 158 ff.
Rübel, Dortmunder Urkundenbuch. Dortmund 1881 ff.
Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904.
Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellwege. Beiträge zur Geschichte Dortmunds. Band X.
K. H. Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt. 32. Heft der Essener Beiträge.
Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münstersche Beiträge, N. F., 17. Heft. 1908.
Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.
Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. Deutsch-rechtliche Beiträge, I. Band, Heft IV.
Scotti, Clevisch-Märkische Provinzialgesetze. I. Teil. Düsseldorf 1826.
Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903.
Sommer, Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse. Hamm 1830.
v. Steinen, Westfälische Geschichte. Lemgo 1755 ff.
Westfälisches Urkundenbuch. 7 Bände, 1847 ff.
Willmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster 1867.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

2. Handschriftliches.

I. Düsseldorf, Königl. Staatsarchiv: a) Akten des Stiftes Essen XIX—XXII (zit. Düss. E. A.); b) Urkunden des Stiftes Essen (zit. Düss. E. U.).
II. Essen, Stadtarchiv. (Die benutzten Schriftstücke haben noch keine Signatur erhalten.)
III. Münster, Königl. Staatsarchiv: a) Kindlingersche Sammlung. Band 104, 112, 118 und 119 (zit. Kindlinger 104 usw.); b) Urkunden des Unnaer Stadtarchivs.
IV. Unna, Ältere Akten im Archiv der Stadt Unna VI. 2 b.
V. Wetzlar, Königl. Staatsarchiv: Prozeßakten E. 635/1958, U. 63/270, R. 805/2906, Z. 15/39.

Einleitung.

Charakteristisch für die Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter ist die Verwaltung des Besitzstandes nach Fronhofsverbänden, Villikationen. Die Verfassung dieser Verbände trat im wesentlichen in zwei verschiedenen Formen in die Erscheinung:[1]) 1. Als Fronhofsverfassung mit größerem gutswirtschaftlichem Betrieb, die bei dichter Besitzlage Anwendung fand, und 2. als Fronhofsverfassung ohne Fronhofswirtschaft, welche bei Streubesitz die Regel bildete. Diese letztere Verfassungsart, bei der der Haupthof fast nur als Hebestelle für die bäuerlichen Gefälle erschien, kennzeichnete besonders die großen westfälischen Villikationen. Auch die Verfassung der Hofverbände des Stiftes Essen trug durchaus das Gepräge dieser Art. Einer der wichtigeren Höfe, die Essen in Westfalen besaß, war der Oberhof Brockhausen, dessen Verhältnisse Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden sollen. Wenn sich auch für die Blütezeit der Grundherrschaft, das 9. bis 12. Jahrhundert, keine Nachrichten hierüber finden,[2]) sondern diese erst zu einer Zeit einsetzen, wo in anderen Gegenden die Hofverbände sich zu lockern beginnen oder sich auch schon völlig aufgelöst haben,[3]) so ist doch das Bild, das sich mit Hilfe des späteren Materials gewinnen läßt, immerhin wertvoll genug, um einen Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte bilden zu können.

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt das Quellenmaterial. Anfangs ist es zwar noch äußerst spärlich, wird aber mit der Zeit immer reichlicher. Die für die Kenntnis der Grundherrschaft wichtigsten Quellen, die Register der Gefälle der einzelnen Höfe, beginnen erst ein Jahrhundert später. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung das sogen. Kettenbuch und das „rote Buch“.

Das Kettenbuch enthält in seinem ersten Teile das Abgabenverzeichnis der einzelnen Essener Oberhöfe, während der zweite Teil eine genaue Beschreibung der Gepflogenheiten des

---

[1]) Vgl. namentlich Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, Seite 60 f., wo diese doppelte Verfassungsart besonders klar hervorgehoben ist.

[2]) Abgesehen von der kurzen Notiz in der ältesten Essener Heberolle: Van brokhuson te then hogetidon nigen mudde maltes ende tuenteg bikera ende tua crukon. — Die Heberolle ist u. a. gedruckt und erläutert bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band I., Seite 12 ff.

[3]) Die Auflösung der Villikationen beginnt im 13. Jahrhundert in Niedersachsen und dehnt sich in der Folgezeit auch auf einen Teil Westfalens aus. (Vgl. Wittich, Grundherrschaft, Seite 323, Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Seite 86 ff., Brinkmann, Meiergüter Seite 12 ff. und Brons, Stift Vreden, Seite 63 ff.

Stiftskapitels bringt.[1] Von ihm sind mehrere Abschriften im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhanden. Ein Exemplar enthält das Münsterkirchenarchiv zu Essen.[2] Die Essener Handschrift weist einige Varianten von der Düsseldorfer auf; im ganzen ist sie die bessere. Über Entstehungszeit und Anlage dieses wertvollen Buches findet sich noch keine genauere Abhandlung.[3] Auch hier an dieser Stelle kann naturgemäß nicht näher auf die Quelle als solche eingegangen werden. Jedoch soll sie an der Hand des Materials, das sich hier über Brockhausen findet,[4] erläutert werden. Als Entstehungszeit ist das Ende des 14. oder der Anfang des 15. Jahrhunderts anzunehmen. Auf diesen Termin weisen folgende Momente hin: Zunächst erscheinen verschiedene im Kettenbuch vorkommende Namen der Besitzer der Höfe in den Reversen jener Zeit. Am genauesten läßt sich hiernach die Zeit bestimmen aus einer Behandigungsurkunde von 1390.[5] Die in diesem Jahre Behandigten werden im Kettenbuche schon genannt. Sodann deutet eine Bemerkung in der Quelle selbst auf diesen Zeitpunkt hin. Es heißt da: „Schultetus curtis quandoque solvit sive consuevit solvere de agris curtis tertiam garbam; nunc dat infrascriptam pensionem . . .“. Diese Ablieferung der 3. Garbe ist eine Einrichtung, die 1381 erwähnt ist in dem Amtsrevers des Schultheißen Dietrich v. Volenspet.[6] Die folgenden Verwalter, die 1386,[7] 1396,[8] und 1428[9] den Hof erhielten, gaben sie ebenfalls. Daß der Schultheiß, der 1428 das Amt antrat, die unbestimmte Abgabe liefert, ist auffallend; denn so spät kann das Kettenbuch unmöglich entstanden sein. Keinen einzigen Namen aus den Urkunden nach 1400 erwähnt die Quelle. Es liegt am nächsten anzunehmen, daß zwischen 1396 und 1428 eine oder mehrere Amtsübertragungen stattgefunden haben, deren Reverse verloren gegangen sind, und

[1] Der 2. Teil des Kettenbuches ist herausgegeben von Arens u. Schäfer im 28. Heft der Essener Beiträge.

[2] Das Essener Exemplar konnte ich in einer von Herrn Arens-Essen angefertigten Abschrift benutzen, die dieser mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche. — Der Teil des Kettenbuches, der sich mit dem Oberhof Brockhausen beschäftigt, findet sich auch in der Kindlingerschen Sammlung Bd. 119, Seite 183 ff.

[3] Kürzlich ist ein Teil des Kettenbuches gedruckt erschienen, und zwar derjenige, der die Abgabepflicht des Oberhofes Eickenscheid wiedergibt, bei K. H. Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheid, Seite 105 ff.

[4] Kettenbuch fol. 28 ff.

[5] Kindlinger 119, Seite 26.

[6] Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Urk. 132 und Kindlinger 119,20 ff.: . . . Vortmer werde ich aflivich na sunte Margreten dagh in dem scholtampte . . ., so sullen myne erven die twe deyl van dem korne hebben, und den derden deyl myner vrouwen van Essende und erme Capitel . . .

[7] Kindlinger 119,140 und Düss. E. U. 217.

[8] Kindlinger 119,98 und Kindlinger, Hörigkeit, Urk. 144.

[9] Kindlinger 119,142 ff.

bei denen die im Kettenbuch verzeichnete Abgabe gefordert wurde. Der Schultheiß von 1428 würde dann wieder die 3. Garbe durchgesetzt haben. Auf jeden Fall aber muß man aus diesen Amtsreversen schließen, daß die Quelle nach 1396 entstanden ist. — In der Anlage des Brockhauser Verzeichnisses läßt sich eine bestimmte Methode erkennen. Das ganze Verzeichnis zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält die genaue Angabe der einzelnen Unterhöfe mit ihren Besitzern und Verpflichtungen, an die sich die Aufzeichnung der Lieferung des Haupthofes anschließt. Bei Angabe der Höfe ist durchweg die Lage maßgebend gewesen; man ist hierbei dem Hellwege folgend von Westen nach Osten vorgegangen. Die Anführung der außerhalb dieser Heeresstraße gelegenen Höfe zeigt allerdings keine systematische Ordnung. Dagegen bilden den Abschluß des Verzeichnisses wieder 9 der Lage nach zusammengehörige Höfe, an deren Spitze der mansus eines „Schulten" steht. Es macht den Eindruck, als ob sie ein ganzes für sich gebildet hätten, ihnen allen gemeinsam ist das Fehlen jeglicher Getreidelieferung. Wahrscheinlich ist für sie ein besonderes Verzeichnis schon vorhanden gewesen, das dann im Kettenbuch dem Register der übrigen Brockhauser Höfe angereiht wurde. — Der zweite Teil bringt die Lieferung, die die Villikation Brockhausen als solche dem Stift zu leisten hat.[1]) Er beginnt mit den Abgaben für die Abtei, die schon in einem Verzeichnis aus dem Jahre 1332 in ähnlicher Weise aufgeführt sind.[2]) Vom ersten Teil zeigt er eine deutliche Verschiedenheit. Während dort z. B. der Schultheiß „schultetus curtis" genannt wird, heißt er hier immer „schultetus superior", dem der „villicus" gegenüber gestellt ist, ein Zeichen dafür, daß jeder der beiden Teile ein selbständiges Ganzes bildete und daß beide wohl auch zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Für die ursprüngliche Selbständigkeit beider Teile spricht auch der Umstand, daß sich in dem Düsseldorfer Exemplar an der Spitze des 2. Abschnittes die Überschrift findet „Dit nabeschrevene gevet de hoff van Broichusen alle jar dem sticht van Essen". — So ist das Gesamtverzeichnis der Brockhauser Abgaben im Kettenbuch aus zwei Stücken zusammengesetzt, die jedes für sich ein Ganzes ausmachten. Das erste Stück beruht wahrscheinlich seinerseits wieder auf zwei selbständigen Teilen.

Das sogenannte „rote Buch" ist eine im Düsseldorfer Staatsarchiv befindliche Handschrift, die kurze Zeit nach dem Kettenbuch entstanden sein muß.

Es enthält dasselbe Material wie dieses, auch die vorkommenden Namen sind die gleichen. Im ganzen ist es aber sorgfältiger. Der Verfasser hat Einzelheiten, die in der älteren Quelle offenbar vernachlässigt sind, hinzugefügt oder verbessert. Außerdem findet

---

[1]) Vgl. hierüber weiter unten Seite 37 f.
[2]) Düss. E. A. XXI. 1.

sich die Angabe des Kirchspiels, in dem die einzelnen Höfe liegen, regelmäßig verzeichnet, während dies im Kettenbuch fast gänzlich fehlt. Der Hauptunterschied besteht in der größeren Anwendung der deutschen Sprache. Z. B. ist „hove" statt „mansus" gesetzt, auch die Getreidearten sind deutsch benannt.

Was nun die Quellen der späteren Zeit angeht, so ist man hier in der Hauptsache angewiesen auf die Register, die Rechnungen sowie auf die Behandigungsprotokolle und -reverse. Wichtiges Material haben außerdem die Prozeßakten geliefert, die namentlich das Verhältnis des Hofes zur Grafschaft Mark beleuchten. — Zu bemerken ist noch, daß die bei weitem quellenreichste Zeit das 16. Jahrhundert ist, und daß wir uns besonders bei der Darstellung von Einzelheiten in der Verwaltung des Hofes auf die Quellen dieser Periode stützen müssen. Unter ihnen ragt wieder hervor ein hier im Anhang wiedergegebener Bericht über den Hof Brockhausen vom 16. Oktober 1554, den wir einem Fronen dieser Villikation, namens Kebbe verdanken. Da er 20 Jahre das Amt des Hofsfronen bekleidet hat und deswegen mit den Verhältnissen genau vertraut ist, so dürfen wir seine Angaben als durchaus glaubwürdig hinnehmen.

Leider war eine Quelle, die wahrscheinlich vorliegender Arbeit gute Dienste geleistet hätte, nicht zugänglich, nämlich die Register der Grafen von der Mark im Düsseldorfer Staatsarchiv, die sogenannten Causae Clivenses.

Bei den im Anhang wiedergegebenen Quellen ist die Schreibweise der Vorlage beibehalten worden. Nur die besonders störende Verwechslung von u und v ist nach der heutigen Orthographie abgeändert worden.

I. Lage und Ausdehnung der Villikation Brockhausen.

Der Oberhof Brockhausen, eine der größeren mediae curtes[1]) des Stiftes Essen, dehnte sich aus über die Grafschaft Mark und den nordwestlichen Teil der Grafschaft Arnsberg. Mit seinen 50 Höfen[2]) erhebt er sich weit über den Durchschnitt der westfälischen

[1]) Die zuständige „integra curtis" war für Brockhausen der Oberhof Huckarde.

[2]) Die Zahl 50 ist sicher belegt. Sie wird schon in einem Verzeichnis der Oberhöfe vom Anfang des 13. Jahrhunderts genannt. (v. Steinen, Westfälische Geschichte XXI. Seite 1421). Im Kettenbuch finden sich nur 49 Mansen, doch wird in der späteren Zeit ein hier fehlender Hof mit angeführt, sodaß man wohl annehmen darf, daß dieser zur Entstehungszeit des Kettenbuches verpfändet war. Im Laufe der Zeit scheint der eine oder andere

Villikationen, die in der Regel 15 bis 25, selten mehr als 30 bis 40 Höfe ihr Eigen nannten.[1]) Der Haupthof[2]) lag unmittelbar nördlich von Unna, in der Feldmark dieser Stadt, im heutigen Unna-Königsborn, dessen erste Salzquellen sich auf früherem Essener Grund und Boden befinden.[3]) Von dem Haupthof aus breiteten sich nach allen Seiten hin, mit Ausnahme der östlichen und nordöstlichen Richtung (wenn man von einem Gut in Uelzen direkt östlich bei Unna absieht), die zugehörigen Unterhöfe aus. Am zahlreichsten sind die Höfe nach Westen zu. Nach dieser Richtung hin gehen verschiedene Linien, auf denen man Essener Besitz verfolgen kann. Die Hauptlinie erstreckt sich über den Hellweg, an dem zwischen Dortmund und Unna verschiedene Ortschaften liegen, die Brockhauser Höfe aufweisen. Das westlichste Dorf Körne[4]), nahe bei Dortmund, besitzt zwei an der Zahl. Dann folgt nach Überspringung von Wambeln und Brackel Asseln mit einem Gehöft. Hieran schließen sich Wickede und Niedermassen mit zwei bezw. drei Mansen; Obermassen enthält ein Gut. Eine zweite Linie mit Essener Besitz geht in nordwestlicher Richtung von Brockhausen aus. Hier finden sich in Vaersthausen zwei, in Höingsen drei Höfe, während Westick und Beckinghausen, der nördlichste Brockhauser Besitz, mit je einem Hof vertreten ist. Etwas abseits westlich dieser Linie, in Lanstorp, sind drei Mansen. Außerdem fällt auf diese Gegend noch ein Hof, dessen Lage nicht genau bestimmbar ist. Nördlich vom Haupthof sind nur zwei Ortschaften mit Unterhöfen, nämlich Bergkamen und Rottum, in denen sich je einer befindet. Etwas dichter ist die entgegengesetzte Richtung besetzt. Direkt bei Unna „am Ringelbrauk" liegt ein Hof. Weiter im Süden zu Strick-Herdecke haben wir zwei, in Ostendorf, in Holzwickede und in dem in unmittelbarer Nähe dieses Städtchens gelegenen Nortorp je einen Hof. Dazu kommen noch zwei, deren Lage nicht genau bestimmt werden kann. Mehr nach Westen von diesen Orten aus gerechnet, in Aplerbeck, befindet sich noch ein größeres Essener Gut. Verhältnismäßig reich an Brockhauser Höfen ist der nordwestliche Teil der früheren Grafschaft Arnsberg. In dieser Gegend sind im ganzen neun an der Zahl[5]), die auf Voßwinkel, Wimbern, Echt-

---

Hof verloren gegangen zu sein; denn die späteren Register machen nur in die 40 Höfe namhaft.

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg III¹, S. 180 und Rothert, der Hof zu Stockum, Seite 174.

[2]) Der Haupthof bildete mit acht anderen Höfen zusammen das Dorf Brockhausen. — Auf den Haupthof näher einzugehen, bietet sich weiter unten Gelegenheit.

[3]) Vgl. Grevel, Überblick über die Geschichte der Saline und des Soolbades Königsborn, Seite 4.

[4]) Bei Ortsnamen, soweit sie sich für die Gegenwart nachweisen ließen, ist die heutige Schreibweise gebraucht.

[5]) Dieses sind die Höfe, die wahrscheinlich ein einheitliches Ganzes bildeten.

hausen und mehrere andere Orte verteilt sind. Ganz abseits vom Kern der Villikation, im Westen liegt noch ein vereinzelter Hof, zu Wanden bei Herbede.

Überblickt man die Lage der nach Art des Streubesitzes verteilten Gehöfte, so läßt sich feststellen, daß die bei weitem größte Zahl von ihnen nicht über sieben bis acht Kilometer vom Mittelpunkt entfernt ist, eine Tatsache, die die Verwaltung von Brockhausen leichter machte, als bei anderen Höfen der Fall sein konnte. Nimmt man etwa, um ein ganz krasses Gegenstück zu wählen, den Herforder Oberhof Stockum,[1]) dessen einzelne Unterhöfe ganz außerordentlich weit vom Mittelpunkt entfernt liegen, so fällt die glückliche Lage des Brockhauser Hofverbandes besonders auf. Die ganze Villikation erstreckt sich über einen Flächenraum von etwa 5⅓ Quadratmeilen, der auch im Vergleich zu anderen Essener Oberhöfen, z. B. zu dem ebenfalls in der Grafschaft Mark gelegenen Hof Ueckendorf[2]), dessen 41 Höfe sich über ungefähr 8½ Quadratmeilen ausdehnen, als gering bezeichnet werden muß. — Der Zeitpunkt, an dem der Hof Brockhausen Essener Eigentum wurde, läßt sich nicht angeben, da die Schenkungsurkunde fehlt. Es ist möglich, daß er zu dem ältesten Essener Besitzstand gehörte; denn in der Urkunde Ottos I. vom 15. Januar 947,[3]) in der dem Stift Essen u. a. die Schenkungen, deren Urkunden bei einem Brande umgekommen sind, bestätigt werden, ist auch Essener Eigentum in unserer Gegend bezeugt.[4]) Zuerst mit Namen genannt wird der Oberhof in der ältesten Essener Heberolle, deren Entstehungszeit wahrscheinlich in das zehnte Jahrhundert fällt.[5])

II. Die Verwaltung der Villikation.

Da für die Verwaltung der Villikation Brockhausen in der ersten Zeit ihres Bestehens jegliche Nachrichten fehlen, so bleibt nichts anderes übrig, als aus dem jüngeren Material Rückschlüsse auf ältere Zeiten zu machen, was um so leichter ist, als die Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe in der Blütezeit der Grundherrschaft durchweg gleich war. So spiegelt gleich die erste Nachricht, die Licht wirft auf

---

[1]) Vgl. Rothert, der Hof zu Stockum (Dortmunder Beiträge XVI)

[2]) Vgl. Kettenbuch und Kindlinger 118, Seite 141 ff.

[3]) Lacomblet U. B. I. 97, — Näheres über diese Urkunde bei Giese: Über die Ess. Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947.

[4]) Lacomblet a. a. O.: „. . . et quidquid habuit in comitatu Ecberti. et Cobbonis". Die Grafschaft liegt in dieser Gegend . (Vgl. hierüber Willmanns, Kaiserurkunden, Seite 38 f.)

[5]) Siehe auch Seite 9, Anm. 2. — Scherer, der die Heberolle vom germanistischen Standpunkt aus betrachtet, setzt sie in eine Zeit nach 860. (Vgl. Heyne, Sprachdenkmäler, Seite 64.)

das Verhältnis zwischen der Villikation Brockhausen und dem Stift Essen, dieselbe Entwicklungsstufe wieder, die wir an anderen Höfen um dieselbe Zeit auch finden, über deren Verfassung und Verwaltung wir für die älteste Zeit genau unterrichtet sind. Diese Tatsache berechtigt uns, diese älteren Verhältnisse in ihren Grundzügen wenigstens für Brockhausen in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Ergänzung handelt es sich in der Hauptsache um die Stellung des Schultheißen, die vor der Zeit, wo die Quellen einsetzen, schon eine bestimmte Wandlung durchgemacht hat, während wir bei der Darstellung der Funktionen des übrigen Verwaltungspersonals von vornherein festen Boden unter den Füßen haben.

1. Das Verwaltungspersonal.

a) **Der Schultheiß.**

An der Spitze der Villikation stand wie überall nach den ältesten Überlieferungen anderer Grundherrschaften[1]) der Schultheiß, auch villicus und Meier genannt, der anfangs den Haupthof im Namen des Grundherrn bewirtschaftete und die Villikation als Verwalter leitete. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert übernahm er den Haupthof gegen bestimmte Abgaben in eigenen Betrieb, zugleich mit der Verpflichtung, die Gefälle der Hintersassen einzuziehen und den Gesamtbetrag dem Stift abzuliefern. Spätestens im 13. Jahrhundert stieg der Inhaber des Schultenamtes zum Range eines ritterlichen Ministerialen empor,[2]) der dann wie alle Ministerialen das Amt durch Erblichkeit an sich und seine Familie fesselte.[3]) Alle diese Momente befähigten ihn, seine Stellung immer selbständiger zu gestalten, sodaß er schließlich auf der Villikation schaltete und waltete wie ein eigener Herr, der es sogar soweit trieb, im Vollgefühl seiner Macht, dem Stift die schuldigen Abgaben vorzuenthalten, bis schließlich von der Zentrale aus energische Schritte unternommen wurden, um den widerspenstigen Ministerialen an seine Pflicht zu gemahnen. Durch Vermittlung des Grafen von der Mark sah er sich zu einem Vertrage zwecks Regelung der Rückstände gezwungen.

So ungefähr hat man sich die Entwickelung zu denken bis zu der Zeit, wo die Quellen beginnen. Jener Vertrag, der zwischen der Äbtissin und ihrem Schultheißen Meinricus von Brockhausen abgeschlossen wurde, ist noch erhalten. Er bildet somit die erste urkundliche Nachricht, die das Verhältnis zwischen Schulte und

---

[1]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft, Seite 303 ff. — Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung des Stiftes Vreden, Seite 51. — Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn, Seite 9.

[2]) Möglich ist es auch, daß sich eine ritterliche Ministerialenfamilie die Villikation übertragen ließ, wie dieses beispielsweise häufiger bei der Grundherrschaft Vreden zu beobachten ist. (Vergl. Brons a. a. O. S. 60 ff.)

[3]) Hiermit Hand in Hand geht die Auffassung, daß die Villikation als ein Lehen übertragen sei.

Grundherrschaft beleuchtet, und stammt aus dem Jahre 1286.[1]) Von dieser Zeit an läßt sich die Wandlung im Schultenamte verfolgen. Die Quellen hierüber sind für die Folgezeit außerordentlich ergiebig, da fast sämtliche Reverse über die Amtsbestallungen erhalten and, eine Tatsache, die das Material von Brockhausen über das der nderen Essener Oberhöfe erhebt, das meistens eine einigermaßen befriedigende Kenntnis von den Wandlungsstufen im Schultenamt nicht zu bieten im Stande ist.

Auch aus der Zeit kurz vor dem Vertrag von 1286 haben wir einige Anhaltspunkte über die Stellung der Ritter von Brockhausen. Verschiedentlich werden sie erwähnt als Zeugen bei Beurkundungen. Doch ist es geboten, Vorsicht bei den vorkommenden Trägern des Namens „Brockhausen" zu üben, da der Name sehr verbreitet ist.[2]) Mit ziemlicher Sicherheit darf man den Namen mit dem Essener Oberhof in Verbindung bringen, wo es sich um Urkunden handelt, die vom Grafen von der Mark ausgestellt sind, da in der Grafschaft Mark zu jener Zeit nur dies eine Brockhausen existierte. So erscheinen in einer Urkunde vom 1. Mai 1251[3]) in der Graf Engelbert v. d. Mark der Kirche zu Mark die Schenkung eines Mansus zu Schmehausen bezeugt, unter den Zeugen die Brüder Ritter Hermann, Heinrich und Johann von Bruchhausen. Ja, schon zehn Jahre früher wird ein Vertreter des Essener Ministerialgeschlechtes genannt in einer Urkunde.[4]) Dort bezeugt der Erzbischof von Köln, daß die Söhne eines Heinrich von Brockhausen ihre Voigteischaft über den Leppinghof zu Körne b. Dortmund dem Heinrich von Büren zu Lehen gegeben, der sie dem Domkapitel zu Köln verpfändet. Was es mit der Vogteischaft über diesen Mansus auf sich hat, läßt sich nicht bestimmt entscheiden, aber doch vermuten. Essen besaß in Körne zwei Höfe. Allem Anschein nach hat also der Schultheiß unabhängig von der Grundherrschaft das Schutzverhältnis über einen ihm anvertrautem Mansus aufgegeben und von sich aus einem andern Ritter als Lehen übertragen. Auch dies würde wieder dartun, wie frei und selbständig er sich in seinem Bereiche fühlte. — In den Jahren 1270,[5]) 1271,[6]) und 1280[7]) wird ein Ritter Meinricus von Brockhausen als testis namhaft gemacht. Wenn dieser mit dem Meinricus identisch ist, der mit der Äbtissin

---

[1]) Kindlinger 119,79 und Düss. E. U. Nr. 81.

[2]) Nach Fahne, Geschichte der Westfälischen Geschl., Seite 79 f., gibt es in Westfalen 4 Rittersitze dieses Namens: 1. bei Arnsberg, 2. bei Brilon, 3. bei Soest und 4. bei Unna.

[3]) Lacomblet U. B. II. 369.

[4]) Lacomblet U. B. II. 254. — Fahne a. a. O., Seite 80, glaubt, daß dieser Heinrich v. Br. zu dem Rittersitze bei Soest gehöre. Doch kommt der in der Urkunde genannte Hofname in ähnlicher Form, nämlich als „mansus Ibynck" im Kettenbuch vor.

[5]) Westf. U. B. III. 862.

[6]) Westf. U. B. III. 906.

[7]) Westf. U. B. III. 1099.

von Essen den Vertrag von 1286 abschließt, so würde dieser sich eines weitgehenden Ansehens erfreut haben. Denn 1271 handelt es sich um den Friedensvertrag zwischen dem Bischof von Münster und den Herren von Lüdinghausen. — Jedenfalls aber steht soviel fest, daß die Ritter von Brockhausen sich nicht mehr als gebundene Schultheißen, sondern als freie, selbständige Herren fühlten, die auf dem besten Wege waren, sich tatsächlich von der Grundherrschaft völlig zu emanzipieren.

Aufgabe der Grundherren war es nun, ihnen auf diesem Wege Halt zu bieten. Der Vertrag von 1286 war der erste Schritt, den verlorenen Boden zurückzuerobern. Nachdem es so dem Stifte gelungen war, seine Autorität wieder herzustellen, mußte es auf Mittel sinnen, den errungenen Boden zu behalten. Am gefährlichsten für die Grundherrschaft war die Erblichkeit im leitenden Amte und die Auffassung, daß die Villikation ein Lehen sei. Hier mußte man also angreifen, wollte man einer weiteren Entfremdung des Hofes vorbeugen. Der sicherste Weg wurde jetzt darin erblickt, daß man den Ritter veranlaßte, auf die Villikation zu verzichten (1302)[1]. Diesen Verzicht konnte man nur erreichen, indem man den Hof regelrecht zurückkaufte für 250 Mark,[2]) wieder ein Zeichen dafür, wie fest die Herren von Brockhausen mit der Villikation verbunden waren. Um ihnen diesen Schritt möglichst zu erleichtern, übertrug man ihnen ein Lehnsgut.

Durch diese entscheidende Maßnahme war die Villikation wieder fest in der Hand der Grundherrschaft, die nun wieder frei verfügen und bei jeder neuen Amtsbestallung ihre Bedingungen stellen konnten. Diese Bedingungen kommen in dem Reverse immer klar zum Ausdruck. Fast bei jeder Amtsübertragung findet man besserungsbedürftige Stellen, sodaß mit jedem neuen Schulten die Villikation fester an die Zentrale gekettet wurde.

Zunächst übertrug man jetzt das Amt einem in der Nähe wohnenden Ritter auf Lebenszeit, wie der erste erhaltene Revers von 1343 dartut.[3]) Vor allem galt es nun, sich von dem neuen Schultheißen die Einnahmen zu sichern, die man zuletzt vom Erbschultheißen nur teilweise und nur mit großer Mühe erlangen konnte. Zu diesem Zwecke ließ man sich 150 Mark von ihm als Pfand hinterlegen, die nach seinem Tode den Erben zurückerstattet werden sollten, wenn er seinen Pflichten nachgekommen. Eine beliebte

---

[1]) Kindlinger 119,13; übrigens muß im gleichen Jahre ein Lambert von Bönen, wahrscheinlich auch als Schultheiß, auf seine Rechte an den Essener Gütern zu Evenich, einem Propsteihof in der Mark, verzichten in Gegenwart des Grafen von der Mark (Düss. E. U. Nr. 120.)

[2]) Kindlinger 119, 118.

[3]) Kindlinger 119, 16 und Düss. E. U. Nr. 217. — Den Haupthof erhielt jetzt ein bäuerlicher villicus, der auch schultetus genannt wird, zur Bebauung (s. u. Seite 47). In diesem Kapitel ist unter „Schulte" immer der Oberschulte verstanden.

Ausrede der früheren Schulten für die Unterschlagung der Einnahmen scheint die gewesen zu sein, die Saat sei durch Unwetter vernichtet worden. Jetzt wird das Versprechen verlangt, innerhalb fünfzehn Tagen nach Eintreten eines Unwetters dem Stifte Mitteilung zu machen.

Der Ritter scheint aber den Erwartungen nicht entsprochen zu haben; denn nach 25 Jahren veranlaßte man ihn, auf das Amt zu verzichten. Bei der folgenden Übertragung 1381[1]) geht man einen Schritt weiter und fordert pünktliche Einlieferung der Gefälle, die man beim vorigen Schulten noch nicht erlangt hatte. Das Getreide muß bis Mariä Lichtmeß (2. Februar) in Essen sein. Eine entscheidende Änderung tritt weiter in der Dauer des Schultenamtes ein, die seitdem lange Zeit beibehalten wurde. Die Übertragung auf Lebenszeit erscheint unzweckmäßig. Es hatte wahrscheinlich Mühe genug gekostet, den Ritter Sprenge zum Verzicht zu veranlassen. Um die Möglichket zu haben, einen Verwalter jederzeit zu entlassen, wurde nun der Vertrag immer nur auf ein Jahr abgeschlossen, wobei als Termin der Margarethentag (13. Juli) angesehen wurde. Nach Ablauf des Vertragsjahres fiel das Amt wieder an das Kapitel, das nach freiem Ermessen wieder darüber verfügen konnte. Diese Bestimmung übte natürlich einen gewaltigen Druck aus und war geeignet, bei dem Schulten jegliche Selbständigkeitsgelüste zu ersticken. Zudem wird ihnen jetzt eine wichtige Einnahmequelle geraubt durch die Bestimmung, daß das Grunderbe der verstorbenen Hofsleute, das ihnen bisher zukam, der Äbtissin anheim fallen sollte.

Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wird eine Änderung der Verwaltung vorgenommen.[2]) In dem Jahre 1404[3]) wurden

---

[1]) Zur Erklärung für die Tatsache, daß sich die nächste Amtsübertragung erst 1381 findet, sei auf folgendes aufmerksam gemacht: Im Laufe der Zeit trat häufig der Fall ein, daß nach Abgang eines Oberschulten nicht sogleich eine geeignete Persönlichkeit gefunden wurde, die seine Stellung einnehmen konnte. Für solche Zeiten der Vakanz behielt das Kapitel das Amt und besetzte es mit der Aebtissin, der Pröbstin oder einer anderen Würdenträgerin des Stifts. So wird auch nach dem Verzicht des Ritters Sprenge 1368 das Amt wohl längere Zeit von der Zentrale aus verwaltet worden sein. Zur Bestätigung kann herangezogen werden eine Behandigungsurkunde aus dem Jahre 1378 (Düss. E. U. 291), in der es heißt, daß der Hof Pottenbrügge von der Aebtissin in Leibgewinn entliehen wurde, während sonst immer von einer Behandigung durch den Hofschulten die Rede ist. Vollgültige Beweise finden sich aber erst für die folgenden Jahrhunderte, wo der Titel „Oberste Hofesschultin" belegt ist. Im Jahre 1473 stellt die Pröbstin von Essen in dieser Eigenschaft eine Behandigungsurkunde aus (Kindlinger 119, 122) und im sechszehnten Jahrhundert steht die Dechantin und spätere Pröbstin Katharina von Gleichen als oberste Schultin an der Spitze der Verwaltung.

[2]) Wahrscheinlich handelt es sich um die Wiederherstellung eines früheren Zustandes. Denn, wie bereits in der Einleitung dargetan, läßt die Anlage des Kettenbuches vermuten, daß diese Höfe ursprünglich selbständig verwaltet wurden.

[3]) Kindlinger 119, 23 und Kindlinger, Hörigkeit, Urk. 148.

nämlich die vom Haupthofe entfernter liegenden Höfe in der Grafschaft Arnsberg einem besonderen Amtmann unterstellt, der aber keine selbständige Stellung einnahm, sondern vom Oberschulten abhängig war. Er erhält die Hälfte vom Sterbfall, vom Handgewinn und von der Abgabegebühr bei einer Wessel und bei der Entlassung aus der Hörigkeit. Direkt veranlaßt wurde diese Anstellung eines besonderen Verwalters allem Anschein nach durch Übergriffe von Seiten der umwohnenden Großen; fehlt es doch an solchen nicht einmal bei den Höfen im Kern der Villikation.[1]) — Ob indes dieses Sonderamt längere Zeit bestanden hat, läßt sich nicht sagen, da jegliche weitere Nachrichten hierüber fehlen; ebenso ist nichts über die Funktionen dieses Amtmannes bekannt. —

So war das Stift nach Kräften bemüht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Villikation immer fester an sich zu ketten und sie wie in früheren Zeiten sich dienstbar zu machen. Das mußten die Verwalter während des 15. Jahrhunderts in noch höherem Maße fühlen als die früheren. Denn ihnen wurde jetzt das letzte Mittel aus der Hand genommen, das sie vielleicht zu eigenem Vorteile benutzen konnten und auch wahrscheinlich dazu benutzt hatten. Es betraf die Einziehung der Gefälle, eine Handlung, in der ihnen bisher volle Selbständigkeit gelassen wurde. Jetzt wird 1442[2]) die Bestimmung getroffen, an jedem Pfingsten genaue Rechenschaft abzugeben von den Einnahmen und Ausgaben. Damit war ihnen nun endgültig jede Möglichkeit genommen, den Hof zu eigenem Vorteil zu mißbrauchen.

Mit den folgenden Schulten hat man dann keine schlimmen Erfahrungen mehr gemacht. Sie waren jetzt so in der Hand des Stiftes, daß sie keine wichtigen Schritte mehr ohne genaue Kontrollierung von der Zentrale aus unternehmen konnten.[3]) Dieser Umstand mag es auch gewesen sein, der die Äbtissin bestimmte, mit der Gewohnheit zu brechen, die Amtsübertragung nur auf ein Jahr abzuschließen, eine Gewohnheit, die als sehr lästig und umständlich empfunden werden mußte und die ja auch nur unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse entstanden war. Die Verträge werden jetzt wieder auf längere Zeit abgeschlossen. Gleichzeitig hiermit wird eine Neuerung eingeführt, insofern als das Amt nicht mehr an eine einzelne Person, sondern an eine ganze Familie geknüpft

---

[1]) Im Jahre 1350 verspricht die Aebtissin einem Hofhörigen zu Vorsthausen Schutz gegen einen Ritter von Molhausen. (Kindlinger 119, 106.)

[2]) Kindlinger 119, 100 und Kindlinger Hörigkeit, Urk. 170.

[3]) Die Verantwortlichkeit des Amtes war jetzt so gering geworden, daß man die Pflichten im Nebenamte versehen konnte. Denn wurden in der früheren Zeit Personen gewählt, die nur für dieses Amt lebten, so übertrug man es jetzt an märkische Beamte. Der 1456 eingesetzte Lubbert Tork ist Amtmann zu Unna (Kindlinger 119, 126), ebenso der Schulte von Grimberg, der im Anfang des 16. Jahrhunderts an der Spitze der Villikation stand. (Kindlinger 119, 49.)

sein soll, so daß nach dem Tode des eigentlichen Schulten dessen Witwe die Funktionen des Amtes verrichten konnte bis zur Beendigung der Vertragszeit. Diese Neuerung wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt,[1]) hat indes nicht lange Zeit bestanden. Denn im Jahre 1554 wurde für Brockhausen die letzte Amtsübertragung vorgenommen. Nach Ablauf der Vertragszeit, 1576, fiel das Amt wieder an das Kapitel und ist seit dieser Zeit dauernd von der Zentrale aus versehen worden. Damit ist die eigentliche Fronhofsverfassung und -Verwaltung aufgehoben.[2])

Überblickt man die Wandlungen, die das Schultenamt im Laufe der Zeit durchgemacht hat, so muß man gestehen, daß sie außerordentlich günstig für das Stift verlaufen sind. Daß die Entwicklung diesen Gang genommen hat, verdankt die Grundherrschaft vor allem ihrem eigenen tatkräftigen Eingreifen. Immer wußte sie zur rechten Zeit die richtigen Mittel anzuwenden, um ihre Macht und Stellung dem Oberschulten gegenüber zu behaupten und wurde dadurch vor dem Schicksal anderer Grundherren bewahrt, die durch Versäumen eines rechtzeitigen Eingreifens die Herrschaft über die Villikation verloren.[3]) Schritt für Schritt wurde den Schultheißen ihre Macht genommen, sodaß schließlich aus dem verantwortungsvollen Verwaltungsamt gewissermaßen ein Ehrenamt wurde.

---

[1]) Ausdrücklich hervorgehoben ist sie zwar erst 1554 in einem Revers über die auf 22 Jahre erhaltene Verwaltung des Hofes, der ausgestellt ist von Johann Smeling und seiner Frau Else (Kindlinger 119, 116). Daß indes diese Amtsübertragung an eine Familie auch schon früher stattgefunden hat, beweist eine Behandigungsurkunde aus dem Jahre 1512, in der die Witwe eines Oberschulten von Grimberg, der für das Jahr 1505 bezeugt ist (Kindlinger 119, 49), oberste Hofesschultin genannt wird (Kindlinger 119, 58).

[2]) Um die Darstellung der Entwickelung im Schultenamt zu vervollständigen, sei noch auf die Veränderung in den Amtsgehältern hingewiesen Sie erfuhren eine häufige Umgestaltung. Abgesehen von der Zeit, wo die dritte Garbe an das Stift abgeliefert werden mußte, erhielt kein Schulte den gleichen Lohn für seine geleisteten Dienste wie sein Amtsvorgänger, ein Zeichen, daß immer wieder von neuem verhandelt werden mußte. Um nur einige Amtsgehälter hervorzuheben, so erhielt der Ritter Sprenge, 1343, 40 Malter Korn Essener Maßes. Äußerst kompliziert ist das Gehalt, das Heinrich Krane 1442 versprochen wird und das auf eine besonders lange Verhandlung zwischen ihm und der Aebtissin schließen läßt: 10 Malter Hafer, 3½ Mark, der dritte Teil vom Verfall und sämtliche Hühner, die zu dem Hofe gehören, von denen aber 100 dem Stift abgegeben werden sollen. Mit einem wesentlich einfacheren Entgelt begnügte sich der 1456 eingesetzte Schulte, dem 25 Malter, halb Roggen und halb Gerste, von einem bestimmten Hof zugesichert wurden. Dazu kommt allerdings noch die von den Freibehandigten für die Erbteilung zu entrichtende Geldabgabe, die zwar in dem Revers nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber doch durch eine Behandigungsurkunde vom Jahre 1458 bezeugt ist. (Kindlinger 119, 126;). — Manche Ergänzung findet die Stellung des Schultheißen noch in den folgenden Abschnitten.

[2]) Vgl. z. B. das Schicksal mancher Werdener Höfe (Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte Werdens, Seite 90 ff.). Ebenso verlor das Stift Vreden auf diese Weise viele Höfe. (Vgl. Brons a. a. O. Seite 63 ff.)

Seinen Vertretern war zuletzt alle Selbständigkeit genommen, alle Handlungen wurden ihnen vom Stift aus vorgeschrieben, und auch diese brauchten sie nicht persönlich auszuführen, sondern konnten sie den Händen von Unterbeamten überlassen.[1])

So ist es leicht verständlich, daß das Stift dieses Amt endgültig beseitigte, um seine Funktionen künftig selbst auszuüben. In der Zeit nach 1576 wurde nur ein Hofrichter eingesetzt, der die Gefälle der Hintersassen einzog und das Hofgericht abhielt.[2])

b) **Der Hofrichter.**

Der Hofrichter, der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts an der Spitze des Oberhofes stand, war ein Beamter, der auch vorher schon neben dem Schultheißen existierte. Dies geht aus den Nachrichten des Fronen Kebbe von 1554[3]) deutlich hervor. Hofschulte und Hofrichter erscheinen hier nebeneinander. Man sollte daraus schließen, daß das Hofrichteramt von dem Schultenamt völlig getrennt war, daß alle hofrichterlichen Angelegenheiten einem besonders hierfür angestellten Beamten anvertraut waren, wie sich dies in Westfalen häufig findet.[4]) Das ist jedoch in Brockhausen nicht der Fall. Denn der Schultheiß greift hier in eigenartiger Weise in die Tätigkeit des Hofrichters ein, insofern es ihm vorbehalten ist, das Ding zu öffnen, eine Erscheinung, die umsomehr hervorgehohen werden muß, als sonst immer der vorsitzende Richter die Handlung des Öffnens vornimmt.[5]) Erklären läßt sich diese Tatsache wohl dadurch, daß man den Vorrang, den der erste Beamte in allen Hofangelegenheiten einnimmt — denn er ist es ja, der für alles die Verantwortung trägt — äußerlich hiermit kennzeichnen will. Durch diese Befugnis des Schulten wird der Hofrichter deutlich zu einem untergeordnetem Beamten gestempelt, der eigentlich nur das Amt eines Stellvertreters einnimmt. Dementsprechend braucht man auch bei seiner Wahl nicht mit der Vorsicht vorzugehen, wie dies bei den Leitern der Villikation geboten war. So finden wir denn auch, daß sogar bäuerliche Hintersassen mit dem Richteramt betraut werden.[6]) Indessen wird dies eine Ausnahme gewesen sein; die übrigen uns bekannten Vertreter

---

[1]) Siehe die folgenden Abschnitte.

[2]) Siehe folgendes Kapitel.

[3]) Vgl. Einleitung und Anhang III.

[4]) v. Maurer, Fronhöfe, IV., Seite 106.

[5]) Siehe Anhang III, 11 und 13. — Auch von Maurer, Brunner und Schröder scheint eine Ausnahme von dieser Regel nicht bekannt zu sein. Brunner, Rechtsgeschichte I, Seite 198, betont: Nach allen jüngeren Quellen der deutschen Stammesrechte ist es der vorsitzende Richter, der das Ding öffnet.

[6]) Juristisch gebildete Persönlichkeiten sind es also keineswegs immer, wie z. B. in Loen (Lohmeyer, Hof zu Loen, Seite 28).

dieses Amtes gehören nicht dem Hofverbande an, sie sind zumeist nur Hofrichter im Nebenamt.[1])

Die Tätigkeit des Hofrichters läßt sich im einzelnen nicht verfolgen, da für Brockhausen so gut wie keine Hofgerichtsprotokolle erhalten sind. Es läßt sich aber wohl sagen daß seine Funktionen dieselben waren wie an anderen germanischen Volksgerichten auch.[2]) Er hat also im wesentlichen das Urteil zu erfragen, für Wahrung von Dingpflicht und -frieden zu sorgen und die Ausführung des Urteils in die Hand zu nehmen. — Was die Ernennung des Hofrichters angeht, so erfolgt sie nicht von der Zentrale aus. In wessen Hand sie lag, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit erkennen. Den Kebbeschen Nachrichten zufolge ist es der Vogt,[3]) der den Hofrichter einsetzt. Da die hier erwähnte Einsetzung aber zu einer Zeit stattfand, in der kein Oberschulte existierte (1523), so kann man dem Vogt dieses Recht nicht ohne weiteres zugestehen. Es kann für andere Zeiten auch dem Oberschulten vorbehalten sein. Jedenfalls darf man wohl annehmen, daß der erste Beamte diese Befugnis wenigstens hatte, solange der Haupthof Brockhausen seinen Wohnsitz bildete. Die Hofgemeinde hat im 16. Jahrhundert noch kein Recht, ihre Stimme bei dieser Angelegenheit in die Wagschale zu werfen.[4]) Wenn ein derartiger Versuch gemacht wurde, so konnte er höchstens in negativer Weise geschehen, indem man sich weigerte, einen eingesetzten Beamten anzuerkennen. So widersetzten sich die Hofgenossen 1523 bei der Einsetzung eines Hofrichters, dem erst ein Befehl von Seiten der Äbtissin Anerkennung verschaffen konnte.[5]) Als seit dem 17. Jahrhundert das Hofgericht immermehr an Bedeutung verlor, glaubte man in Brockhausen einen besonderen Hofrichter entbehren zu können. Das Amt wurde seit Ende dieses Jahrhunderts dem Hofrichter von Huckarde übertragen, der diese Tätigkeit bis zuletzt ausübte.[6])

c) **Der Vogt.**

Kebbe erwähnt in seinem Bericht mehrfach einen Beamten, der den Titel „Vogt“ führt. Es ist nicht leicht, sein Wesen zu charakterisieren und ihn in die Reihe der übrigen Hofbeamten einzugliedern, da der Berichterstatter ihn als bekannt voraussetzt. Daß er jedoch eine bedeutende Rolle gespielt haben muß, geht aus allen Bemerkungen hervor. Es heißt da z. B.: „Thomas ym Horne als

[1]) W. von Büren war zu gleicher Zeit Bürgermeister von Unna und Hofrichter von Brockhausen.

[2]) Brunner R. G. I., Seite 198 ff.

[3]) Siehe den folgenden Abschnitt.

[4]) Im Gegensatz beispielsweise zu den Hofhörigen des Stiftes Werden (von Maurer, Fronhöfe, IV., Seite 59.)

[5]) Kindlinger 119, 192.

[6]) Trotzdem die Tätigkeit des Hofrichters nach Aufhebung eines besonderen Schultenamtes eine Erweiterung erfahren hatte, konnte man einen besonderen Vertreter dieses Amtes entbehren.

vaigt wolde Diricken Bruyns vur einen hofsfronen setten.“ Am klarsten kommt seine Stellung vielleicht in folgendem zum Ausdruck: „ . . . frauwe Catharina van Gleichen, deckenynne to Essen (was) eine hoffsschultynne . . aver den hoff . . und die alde Johan Huick was oir vaigt aver den hof.“ Darnach ist er als Stellvertreter der Hofschultin anzusehen. Man könnte hieraus ableiten, daß es sich lediglich um einen Beamten handelt, der für eine Zeit, wo kein eigentlicher Hofschulte angestellt war, die Geschäfte der in der Ferne weilenden Leiterin besorgte. Aber dem stehen Aussprüche gegenüber, die ein solches nur zeitweiliges Vorhandensein eines Vogtes in Frage stellen. So wird von ihm gesagt, daß er vor dem Hofgericht als Kläger auftritt in Pfändungsangelegenheiten[1]) eine Behauptung, die um so weniger mit einem nur vorübergehenden Erscheinen dieses Beamten vereinbar ist, als bei dieser Gelegenheit auch von einem Hofschulten die Rede ist, der das Gericht öffnet. So kann also der Vogt nicht nur zu einer Zeit existiert haben, wo das Schultenamt von der Zentrale aus geleitet wurde. Diese Ansicht zu bestätigen, ist folgende Bemerkung des Berichterstatters geeignet: „dair nae kregh Jörgen von Boenen den hoff als hofschulte und Hinrich Friesendorf bediende den van siner wegen.“ Die inhaltliche Übereinstimmung mit dem oben angeführten Wort, nach dem die Dechantin Hofschultin und Johann Huck ihr Vogt ist, ist nicht zu verkennen, d. h. Friesendorf und Huck stehen in demselben Verhältnis zum Hofschulten, und so dürfen wir auch wohl Friesendorf diesen Titel beilegen. Damit sind wir aber am Ende unserer Untersuchung angelangt, insofern jetzt die Gestalt des Vogtes fest umrissen ist. Wir haben mithin in dem Vogt einen Hofbeamten zu erblicken, der selbständig neben dem Oberschulten fungiert und in den meisten Angelegenheiten dessen Vertreter ist. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, wird auch ein Vertrag vom Jahre 1552 klar, den Katharina von Gleichen mit einem Bürger von Unna eingeht. Der Brief selbst war uns nicht zugänglich. Dagegen findet sich sein Inhalt angegeben von Kindlinger.[2]) Hiernach hat die Pröbstin als Hofschultin des Hofes Brockhausen diesen Vertrag mit einem Joachim Sessinghaus auf 7 Jahre abgeschlossen. Seine Aufgabe ist es, die Hofgerichte und Gerechtigkeiten des Hofes zu bewahren, alle Hofpächte, „Gülde“, Renten usw. zu heben und in Empfang zu nehmen und davon die jährlichen Gebühren zu entrichten. Ferner hat er alle Bußkünfte und Gefälle von Versterb und anderem aufzuzeichnen und einzuschicken, von denen er den vierten Pfennig haben soll.[3]) Die Echtheit erhält umsomehr Wahrscheinlichkeit, als auch Kebbe einen Joachim Sessinghaus kennt und

[1]) Siehe Anhang III. 8.
[2]) Kindlinger 119, 146.
[3]) Dieser Vertrag wird von dem neuen Hofschulten 1554 erneuert. Die Urkunde ist ebenfalls von Kindlinger (119, 153) kurz angegeben.

als Autorität angibt, ohne ihm indes einen bestimmten Titel beizulegen, wie es ja auch in dem Vertrag nicht geschieht. Es ist aber wohl kaum ein Zweifel möglich, daß hier das Verhältnis von Hofschulte und Vogt seinen Ausdruck findet. Der Anfang des Vertrages, in dem es heißt, daß K. von Gleichen den Vertrag als Hofschultin abschließt, weist deutlich darauf hin. Daß der Berichterstatter dem Sessinghaus keinen Titel gibt, läßt sich daraus erklären, daß der Bericht gerade zu der Zeit der Vogteischaft des Erwähnten abgefaßt ist, und jener als Vogt bekannt war. — So ist also für das 16. Jahrhundert ein Stellvertreter des Oberschulten bestimmt bezeugt. Abgesehen von der Öffnung des Gerichts hat dieser Beamte wohl dessen sämtliche Funktionen zu übernehmen. Das Bedürfnis nach einer solchen Vertretung wird sich herausgestellt haben, nachdem der Hofschulte seinen Wohnsitz nicht mehr in der Nähe des Haupthofes hatte und sich infolgedessen nicht so eingehend um die Hofverhältnisse kümmern konnte.[1]) Ob er deshalb auch vorhanden war, wenn Unnasche Beamte das Hofschultenamt bekleideten, läßt sich nicht beweisen. — Die Vögte, die für das 16. Jahrhundert belegt sind, sind durchweg Unnasche Bürger. Doch wurde auch ein hervorragender Hofhöriger mit dem Amte betraut.[2]) Der Vertrag ist anscheinend immer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen worden, wie die Abmachung mit Sessinghaus zeigt.

d) Der Hofsfrone.

Als Gehilfe des Hofschulten und Vogtes ist ein Hofsfrone angestellt. Eingesetzt wird er von dem ersten Beamten und den Hofsgeschworenen.[3]) Vor seinem Amtsantritt hat er einen Eid zu leisten, „dat hie sin ampt getrüwelich und oprichtigh sall bedienen nach stift- und hofsrecht, und helpen den hoff und hoffslüde behalden by oiren alden rechten und doin dem einen gelick dem anderen.“[4]) Er muß ein Hofhöriger sein. Seine Haupttätigkeit besteht in dem Einsammeln der Vogtbede[5]) und der Stiftspächte. Ferner hat er die Pfändung auszuführen und die Hofsgeschworenen und Hofsleute zum Hofgericht zu bitten.[6]) Die Tätigkeit bringt es mit sich, daß nur Leute in rüstigen Jahren das Amt führen können und mit zunehmendem Alter abdanken müssen.

---

[1]) J. v. Boenen, der sich durch einen Vogt vertreten läßt, ist Droste zu Wetter. (Kindlinger 119,146.)

[2]) Unter C. v. Gleichen werden als Vögte genannt ein Goldschmied zu Unna und der Pastor daselbst; ferner ein anderer Bürger zu Unna und ein Hofhöriger zu Niedermassen.

[3]) Siehe Anhang III, 5.

[4]) Siehe Anhang III, 6.

[5]) Die Verpflichtung, die Bede einzusammeln und abzuliefern hat ursprünglich der villicus. (Vgl. Anhang I.)

[6]) Siehe Anhang III, 7 und 11.

Dies hat weiter zur Folge, daß mit dem Amte keine Erblichkeit verbunden ist. Aus den verschiedensten Orten sind Hofsfronen bezeugt. Ob in Brockhausen mehrere Fronen existierten, läßt sich nicht sagen. Wahrscheinlich hat man sich aber auf einen beschränkt. Denn in den Nachrichten von Kebbe wird immer von „dem" Hofsfronen geredet, und außerdem findet sich im Kettenbuch nur ein einziger Hofmann, der diese Amtsbezeichnung trägt. Zudem spricht auch die geringe Ausdehnung der Villikation dafür. Die Pflichten des Fronen sind bis zuletzt gleichartig geblieben; jedoch scheinen sie sich noch erweitert zu haben im Laufe der Zeit. Denn nach dem Brockhoffschen Gutachten[1]) bezieht er von jeder Behandigung 1 Rthlr. und die gleiche Gebühr bei der „Besichtigung der Erbteilung", die ihm der Aufsitzer zu entrichten hat.[2]) Darnach ist wohl anzunehmen, daß er die Neubehandigten in ihr Gut einzusetzen hat und bei Sterbefällen zusammen mit den Hofsgeschworenen die Höhe der Erbteilung[3]) zu taxieren hat.

e) Die Hofsgeschworenen.

Eine bedeutende Rolle im Hofleben spielen die Hofsgeschworenen. Sie erscheinen als Zeugen in den Hofsgerichtsprotokollen; sie sind Urteilfinder und haben in wichtigen Angelegenheiten wie bei der Wahl von Hofbeamten mitzureden. Die Entstehung des Institutes der Geschworenen hat man sich ähnlich zu denken, wie an anderen westfälischen Höfen auch, wo sich allmählich aus der Schar der Hofleute ein Kreis besonders Befähigter ausschied, der als solcher eine bevorzugte Stellung einnahm.[4]) Jedoch erheben sie sich nicht in dem Maße über die anderen Hofleute wie etwa die Tegeder im Hofe zu Loen,[5]) die unter höherem Schutz stehen, keinen Sterbfall entrichten, das Heergewedde behalten und noch andere Vorteile genießen. Eine Ähnlichkeit mit den Loener Geschworenen findet sich nur, insofern auch in Brockhausen die Zugehörigkeit zum Geschworenenkollegium an den Besitz eines bestimmten Hofes geknüpft ist,[6]) Gelangt jedoch ein solcher Hof in die Hände eines Freien, so verliert er seine Verbindung mit dem Amte. Man wählt dann einen neuen Geschworenen, der seinerseits das Amt

---

[1]) Brockhoff, ein höherer Essener Gerichtsbeamter, hat zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein „Gutachten" über die Essener Verhältnisse abgegeben und dabei auch des Güterwesens Erwähnung getan. Eine Abschrift des „Gutachtens" findet sich am Oberlandesgericht zu Hamm. Eine teilweise Abschrift dieses Exemplares stellte mir Herr Professor Dr. Ribbeck freundlichst zur Verfügung.

[2]) Brockhoffsches Gutachten, § 18.

[3]) Die Erbteilung wurde zuletzt in Geld entrichtet. (Siehe weiter unten.)

[4]) Vgl. z. B. Schotte, Studien zur westfälischen Mark, Seite 109.

[5]) Lohmeyer a. a. O., Seite 67.

[6]) Dies geht auch aus dem Kebbeschen Bericht hervor, der die einzelnen Geschworenen mit Namen nennt und hinzufügt: „van wegen des hoffs."

an seine Familie erblich fesselt.[1]) In späterer Zeit erweitert sich ihre Tätigkeit in ähnlicher Weise wie die des Hofsfronen. Auch sie werden gebraucht zur Abschätzung der Erbteilung. Sodann werden sie zugezogen bei Abschätzungen von Ländereien und Gütern und bei Grenzstreitigkeiten.[2]) Die Anzahl der Geschworenen beträgt 6. Bei größeren Hofgerichtssitzungen haben sie vollzählig zu erscheinen; handelt es sich dagegen um geringfügigere Angelegenheiten, wie um Verkauf eines Pfandes, so genügen zwei oder drei von ihnen.[3]) Ob die Zahl 6 für die spätere Zeit, wo die Hofgerichte immer mehr an Bedeutung verloren, beibehalten wurden, erscheint zweifelhaft, zumal es in dem Brockhoffschen Gutachten heißt, in jedem Oberhof seien ein oder mehrere Hofsgeschworene.[4])

2. Das Verwaltungsorgan.

Das Hofgericht.

Für die Darstellung des Brockhauser Hofgerichtes kommen im wesentlichen die Kebbeschen Nachrichten von 1554 in Betracht. Was sich an sonstigem Material über diesen Gegenstand findet, ist äußerst spärlich. Nur einige Urkunden, die von dem Hofgericht ausgestellt sind, lassen für die frühere Zeit das Vorhandensein eines solchen Instituts erkennen. Hofgerichtsprotokolle sind nur ganz vereinzelt vorhanden.[5]) Ihr Fehlen macht sich jedoch nicht allzu empfindlich bemerkbar, da die Kebbeschen Nachrichten ziemlich reich sind an Einzelheiten über die Gerichtsverhältnisse und die Protokolle wohl einigermaßen ersetzen können. Ein schwerer Nachteil ist allerdings mit dem Fehlen der Protokolle verbunden, daß man nämlich nicht den Entwicklungsgang des Hofgerichtes zu verfolgen vermag. Man ist so in der Hauptsache auf den Stand im 16. Jahrhundert angewiesen, dem auch die Einzelheiten im Folgenden entnommen sind.

Noch vor kurzem huldigte man allgemein der Ansicht, daß das Hofrecht ein Recht sei, vermittelst dessen die Grundherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert die gesamte Masse der ihr untergebenen Bauern zu einem einheitlichen, persönlich unfreien Stande zusammengeschweißt habe, für den das Hofgericht die einzige ge-

---

[1]) Diese Tatsache läßt sich an der Hand von Hofsgerichtsurkunden nachweisen, in denen die Namen der Geschworenen genannt werden.

[2]) Brockhoffsches Gutachten § 18.

[3]) Siehe Anhang III, 8.

[4]) Nicht feststellen läßt es sich, ob in Brockhausen die Strafgelder bei den Geschworenen höher sind als bei den übrigen Hofesleuten. Für den Essener Oberhof Nienhausen ist dies bezeugt (Kettenbuch Fol. 16). Dort geben die gewöhnlichen Hofesleute bei Säumigkeit in der Zahlung der Vogtbede 3 sol., während von den Geschworenen 4 sol. verlangt werden.

[5]) Die Hofgerichtsprotokolle sind anscheinend nicht an der Zentrale abgegeben worden und später verloren gegangen.

richtliche Instanz bildete. In jüngster Zeit ist man, namentlich durch die Untersuchungen Seeligers[1]) bestimmt, immer mehr zu der Anschauung durchgedrungen, daß es sich bei dem Hofgericht um ein Forum handelt, vor dem nur rechtliche Angelegenheiten der Hofgüter ihre Erledigung fanden, und das in dieser Beziehung kompetent war für Freie und Unfreie.

Diese Ansicht kann das Brockhauser Hofgericht nur bestätigen. Alle Verhandlungen, soweit man sehen kann, drehen sich um grundherrliche Angelegenheiten, und daß Freie berechtigt sind, vor dem Hofgericht zu erscheinen, ist schon in dem älteren Essener Hofrecht[2]) bezeugt. Weiter läßt sich aber feststellen, daß diese Freien nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, alle Streitigkeiten, die ihre Güter angehen, vor das Hofgericht zu bringen. Auch müssen sie von diesem Forum aus gegebenenfalls die Pfändung über sich ergehen lassen, wie dies beispielsweise im Erbvogteibrief von 1495 betont[3]) und durch Streitigkeiten mit Unnaschen Bürgern bewiesen wird.[4])

Das Hofgericht tagt unter freiem Himmel an der „gewontlichen dinghbanck die vor em haeve tho Broickhusen gelegen is".[5]) Zeit, Dauer und Häufigkeit des Gerichts ist nicht festzustellen. Jedenfalls darf man aber wohl annehmen, daß, wie bei allen deutschen Gerichten, das Ding ursprünglich an einem bestimmten Termin ungeboten stattfand. Es scheinen aber schon früh gebotene Tage Eingang gefunden zu haben. Denn die Hofgerichtsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen die verschiedensten Daten. Im 16. Jahrhundert waren jedenfalls gebotene Tage gang und

---

[1]) Vgl. besonders Seeliger, D. soz. u. pol. Bed. der Grundherrschaft.

[2]) Die Essener Hofesrechte sind gedruckt: J. C. H. Rive, Über das Bauerngüterwesen I Köln 1824, Seite 511 ff. Ferner Sommer, Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse, Hamm 1830, II. Seite 215 ff. Heidemann, Das Hofrecht im Stift Essen und Rellinghausen. (Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. VII., Seite 289 ff.)

[3]) Der Erbvogteibrief ist gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv, Band XVIII b. Nr. 22, Seite 339 bis 343. — In dieser Urkunde sind die Bedingungen enthalten, unter denen der Herzog Johann II. von Kleve die Vogtei über das Stift Essen erhielt. Bemerkenswert ist, daß in ihm ein genauer Unterschied gemacht wird zwischen Immunitätsgericht und Hofgericht. Von letzterem heißt es: „Off imandts umb einige unse off unses kapitels hoeffe gueder bynnen oiren lieffden u. gn. landen gerichten gelegen mit recht dedingen woldt, dat sall geschien vor die haeff - gerichten . . . ." Dagegen wird von ersterem als von einem allgemeinen Gericht gesprochen.

[4]) So wird den Unnaschen Bürgern am Ende des 16. Jahrhunderts eingeschärft, daß „der Güter halber" kein anderer Ort als das Hofgericht zuständig sei (Düss. E. A. XXI. 4.). Nach dem 30 jährigen Kriege entstanden wegen des „jus executionis et distractionis" langwierige Streitigkeiten. Während der Unruhen des Krieges konnte Essen das Recht nicht ausüben an den Pächtern von Unna. Jetzt nach dem Kriege sahen es die Städter als selbstverständlich an, daß sie sich nicht mehr vor dem Hofgericht zu verantworten brauchten. Da Essen den Widerstand nicht so brechen konnte, so versuchte es dieses auf dem Wege des Prozesses, der auch glücklich auslief. (Düss. E. A. XXII. 4. g.)

[5]) Anhang III. 8.

gäbe. So heißt es in dem Kebbeschen Bericht: „Wan ymantz des rechten begert, so moet hie den hofsschulten dairumb ansoeken, dat hie oem dat hofsgericht apene".[1])

Das Gericht ist zusammengesetzt aus dem Hofschulten, dem Hofrichter, dem Gerichtsschreiber, den Geschworenen und einigen Hofleuten oder freien Bürgern aus Unna.[2]) Der Hofschulte öffnet die Sitzung, der Hofrichter präsidiert während derselben, die Hofgeschworenen fungieren als Urteilsfinder, und die übrigen Hofleute und Freien bilden den Umstand. Das Dasein eines Gerichtsschreibers beweist, daß die Schriftlichkeit des Verfahrens schon Eingang gefunden hatte. Man kann sogar sagen, daß im 16. Jahrhundert die Mündlichkeit bereits vollständig beseitigt war,[3]) eine Tatsache, die an anderen Hofgerichten nicht konstatiert werden kann, wenn das mündliche Verfahren auch überall schon eine starke Einschränkung erfahren hatte.[4]) Die Fragen werden von den Parteien schriftlich eingereicht[5]) und die Antworten vom Gericht in gleicher Weise ansgegeben. Als Gerichtsschreiber, der allem Anschein nach die ganze Gerichtsverhandlung protokolliert,[6]) fungiert in der Regel der Schreiber des Unnaschen Gerichtes. Doch steht es dem Hofschulten frei, eine beliebige andere Persönlichkeit zu diesem Amte zu berufen. Daß das schriftliche Verfahren einen Vorsprecher im gewöhnlichen Sinne, der aus den Reihen der Hofleute genommen ist, um die Sache der Parteien zu vertreten, überflüssig machte, ist selbstverständlich. Dagegen existiert ein Vorsprecher anderer Art, ein sogen. Prokurator, der jedenfalls als eine Art juristischen Beistandes anzusehen ist. Dieses Amt versieht in Brockhausen regelmäßig der Prokurator des Unnaschen Gerichtes.

Die G e r i ch t s k o st e n mußten in Brockhausen von dem Kläger getragen werden,[7]) im Gegensatz zu der Gewohnheit an anderen Höfen, wo der unterliegenden Partei die Kosten aufgebürdet wurden.[8]) Der Kläger ist verpflichtet, sämtliche Gerichtspersonen für die Dauer der Gerichtsverhandlung zu verpflegen; es wird ihm auf diese Weise eine Ausgabe auferlegt, die sich auf 10 bis 20 Gulden beläuft. Diese Maßnahme ist jedenfalls sehr klug gewählt, weil dadurch sicher eine allzu große Inanspruchnahme des Hofgerichtes glücklich vermieden wurde.

Die Gerichtsgebühren, die der Hofrichter erhält, betrugen einen Taler, eine Summe, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Anbetracht der mißlichen wirtschaftlichen Lage herabgesetzt wurde

1) Anhang. III. 11.
2) Anhang. III. 11.
3) Anhang. III. 14.
4) Vgl. z. B. Lohmeyer a. a. O., Seite 36.
5) Anhang. III. 14.
6) Vgl. Anhang. III. 14.
7) Im Einklang mit dem Essener Hofrecht, Kapitel 20.
8) v. Maurer, Fronhöfe, IV. 220.

auf „eyn half viertel wyns“.[1]) Auch die anderen Gerichtspersonen erhalten eine bestimmte Entschädigung für die geleisteten Dienste. Der Frone bekommt 5 Schilling = 10 Albus,[2]) der Gerichtsschreiber „ein Viertel ader eyn halven Wyns“. Die Gebühr des Hofschulten für die Öffnung des Gerichtes ist unbestimmt; er kann wahrscheinlich nach seinem Ermessen fordern.[3])

Die Appellationen vom Hofgericht gingen an den Oberhof Huckarde, der für das Brockhauser Gericht zuständig war; von da an den Viehof zu Essen und als letzte Instanz an die Äbtissin.[4]) Wie für Berufungen in Fällen von Urteilsschelte, so wurde das Gericht des Hofes Huckarde auch für Urteilsunsicherheiten, d. h. wenn die Hofgeschworenen in einer Sache nicht wissend waren, in Anspruch genommen. Um aber das Huckarder Hofgericht nicht allzusehr zu beschweren, so war die Maßregel getroffen worden, daß die Hofgeschworenen einen Eid zu leisten hatten, daß sie in der Tat nicht wissend seien.[5]) Nach dem 30jährigen Kriege erfolgte eine Änderung in den Berufsinstanzen. Der Große Kurfürst entschied nämlich, daß Appellationen nicht mehr an den Viehof und die Äbtissin gebracht werden sollen, sondern an die Clevisch-Märkischen Landgerichte, die seit dieser Zeit wohl die Berufungsstelle des Hofgerichts geblieben sind[6].)

Die Rezeption des römischen Rechtes scheint in Brockhausen verhältnismäßig früh erfolgt zu sein. Während dieses neue Recht für gewöhnlich bei den niederen Gerichten, besonders den Hofgerichten, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden hat,[7]) ist es in Brockhausen schon um die Mitte dieses Jahrhunderts recht deutlich bemerkbar. Lateinische Fachausdrücke lassen sich in dem Kebbeschen Bericht vielfach nachweisen.[8]) Auch die Beseitigung des mündlichen Verfahrens ist auf seinen Einfluß zurückzuführen.

Stoff für das Hofgericht lieferten in erster Linie die Behandigungen. Im 16. Jahrhundert scheint es vielfach mit Ver-

---

[1]) Anhang. III. 12. — Nach einem Protokoll von 1577 ist ein Maß Wein = 4½ Schilling (Düss. E. A. XXI 4.)

[2]) Anhang. III. 12. — Im Hof Gahmen erhielt der Frone für die einzelnen Dienstleistungen keine besondere Entschädigung. Dafür stand ihm für die Dauer seiner Amtszeit ein bestimmter Hof, die „Fronenhufe“, umsonst zur Verfügung. (Lappe, das Recht des Hofes zu Gahmen, Seite 19.)

[3]) Vgl. Anhang. III. 13.

[4]) Vgl. Einleitung zu dem Essener Hofrecht und Anhang. III. 18.

[5]) Daß diese Maßregel nicht umsonst war, beweist folgende Tatsache: Es ist vorgekommen, daß die Geschworenen angaben, in einer Frage keinen Bescheid zu wissen. Als man ihnen aber einen Eid abnehmen wollte, verzichteten sie, und die Sache wurde ohne Huckarde erledigt. (Anhang III 19.)

[6]) Funcke, Geschichte von Essen, Seite 133.

[7]) Vgl. z. B. Lohmeyer a. a. O., Seite 42 ff. und Schotte a. a. O., Seite 104.

[8]) Vgl. Anhang III 8, 11, 14.

pfändungen in Anspruch genommen worden zu sein. Denn über diese finden sich in dem Kebbeschen Bericht interessante genauere Auslassungen,[1]) auf die hier mit einigen Worten eingegangen werden mag.

Die Pfändung, die stets ein sachlicher, nie ein persönlicher Rechtsakt war, wie ausdrücklich betont wird[2]), und deshalb auch an freien Bürgern, die Essener Güter inne hatten, vorgenommen werden konnte, wurde ausgeführt vom Hofsfronen. Bezahlt der Gutsinhaber nach Vollzug der Pfändung nicht, so wird das Pfand vor das Hofgericht gebracht. Zwei, drei oder mehr Hofgeschworene werden zu dem Akt als Beisitzer hinzugezogen. Als Kläger tritt der Vogt auf, welcher das Pfand ausrufen und verkaufen läßt.[3]) Als Käufer kommen zunächst nur Hofleute in Betracht. Findet sich kein Käufer unter ihnen, so wird das Pfand an dem herzoglichen Gericht zu Unna verkauft. Nach dem Verkauf hat der Beklagte noch 8 oder 14 Tage, sogenannte Wehrtage, Frist,[4]) um das Pfand einzulösen. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Käufer einen Gerichtsschein mit dem Vermerk, daß das Gut gerichtlich verkauft sei, und begibt sich mit dem Fronen dorthin. Der Hofbeamte gießt dann das Feuer aus und sagt zu dem Käufer: „Ich sette dye nae stifts- und hofsrechte in dat guit, und sette den beklagten dair uth.“ Mit diesen Worten nimmt er den Stuhl des Gepfändeten und setzt ihn vor das Haus auf den „mistvalde“. Darauf kann der Käufer mit dem Gute behandet werden.

Nach Errichtung der Hobs- und Behandigungskammer in Essen (1583) wurden die Hoftage stark entlastet. Denn alle Gutsübertragungen wurden jetzt von der Kammer vorgenommen. Die Folge davon war, daß das Hofding seit dieser Zeit sehr wenig in Anspruch genommen wurde und immer mehr an Bedeutung verlor, eine Tatsache, die auch dadurch zum Ausdruck kam, daß nach dem 30-jährigen Krieg kein selbständiger Hofrichter mehr in Brockhausen existierte. Ob hier am Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt noch ein Hofgericht tagte, erscheint zweifelhaft. Denn 1786 heißt es in dem Bescheid[5]) der Essener Regierung auf die Bewerbung des Inhabers des Oberhofes Beeck um das Hofschultenamt, es würden

---

[1]) Anhang III 7—10.

[2]) Vgl. Anhang III 7.

[3]) Wie hoch der Kaufpreis für ein Gut war, läßt sich für das 16. Jahrhundert nicht feststellen. 1393 wird ein Hof in Körne, der nach der Höhe der Vogtbede (6 Rthl.) zu rechnen, eins der größeren Essener Güter gewesen sein muß, für 60 Mark verpfändet „as in deme lande van der Marcke genge und geve is.“ (Kindlinger 119, 97).

[4]) Die gewöhnliche altgermanische Einlösungsfrist ist sechs Wochen oder 3 mal „vertein nachte“ (Vgl. Schotte a. a. O., Seite 106).

[5]) Röttgen, Geschichtliche Nachrichten über Beeck, Seite 33.

nur wenige Hofgerichte abgehalten, und dabei wird für das märkische Gebiet nur Neckendorf genannt.[1])

III. Die Höfe der Villikation.

1. Die Höfe im allgemeinen.

a) Ihre Besetzung.

Die vor kurzem noch allgemein herrschende Ansicht über den Charakter des Hofrechtes als eines Rechtes der Unfreien brachte es mit sich, die Existenz der persönlich Freien innerhalb des grundherrlichen Machtbereiches für die Blütezeit der Grundherrschaft zu leugnen. Die Untersuchungen Seeligers haben indes dargetan, daß das freie Element niemals gänzlich von der Grundherrschaft verdrängt worden ist.[2]) Wie zu Brockhausen die Verhältnisse in dieser Beziehung während der strittigen Periode standen, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Quellen nicht feststellen.[3]) Doch ist wohl anzunehmen, daß die Klasse der Freien nie völlig verschwunden ist. Wie dem auch sei, jedenfalls steht soviel fest, daß in den ersten Nachrichten über diese Verhältnisse Mitglieder des freien Standes eine Rolle spielen. Dies ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es entstehen um jene Zeit die ersten Behandigungsurkunden,[4]) die Licht verbreiten über diese Verhältnisse. Die erste uns erhaltene Urkunde dieser Art fällt in das Jahr 1308.[5]) Sie bezeugt, wie die übrigen Dokumente dieses Jahrhunderts, eine freie Verleihung auf Lebenszeit.[6]) Derartige Reverse wurden zuerst

[1]) Brockhoff bemerkt über die Hofgerichte zu jener Zeit: „Bei den Hoftagen fällt nichts weiter vor, als daß die Zinsen gezahlt, Sterbefälle und hobswidrige Vorfälle angegeben, Hobsgeschworene verpflichtet werden."

[2]) Seeliger a. a. O., Seite 177 ff.

[3]) In Werden gehörte ursprünglich etwa ein Drittel der Inhaber des Klosterlandes dem Stand der Freien an. (Vergl. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte Werdens, Seite 61 f.)

[4]) Sämtliche Güter sind als Behandigungsgüter angesehen worden und müssen als solche aufgefaßt werden. Kindlinger unterscheidet zwischen Hobs- und Behandigungsgütern und glaubt, daß die Behandigungsgüter aus den Hobsgütern entstanden seien und deswegen „Behandigungsgüter genannt worden seien, weil ein anderer als der auf dem Hobsgut sitzende Bauer behandet wird." P. F. J. Müller hat darauf hingewiesen, daß alle Hobsgüter ihrer Natur nach Behandigungsgüter sind. (Über das Güterwesen § 14).

[5]) Kindlinger 119, 103.

[6]) Der hier verwandte Ausdruck „Leibgewinn" ist bis zu Anfang des folgenden Jahrhunderts gebräuchlich in Brockhausen und wird dann abgelöst durch „Behandigung". — Die Behauptung Rives (Bauerngüterwesen, Seite 111): „Leibgewinnsgüter" sind solche Güter, welche unter keinem Hobs- oder Hofesverband sich befinden, auch zu keinem Oberhof gehören", ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

nur bei Freibehandigungen verlangt. Bei Hörigen scheinen anfangs die Gutsübertragungen nur schriftlich aufgezeichnet worden zu sein, wenn die rechte Erbfolge unterbrochen wurde. Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Übertragungen genau protokolliert.

Das zahlenmäßige Verhältnis der beiden Stände zu einander war im Laufe der Zeit mannigfachen Änderungen unterworfen. Zur Zeit des Kettenbuches waren von den 50 Unterhöfen der Villikation sieben mit „Unhuldigen" besetzt. Während des 15. und 16. Jahrhunderts nahm die Zahl der Freien beständig zu. Sie sind um die Mitte des 16. Jahrhunderts soweit vorgedrungen, daß sie den anderen Stand fast völlig verdrängt haben.[1]) Im Jahre 1554 sind nur noch neun Höfe in Händen von Hörigen. In der Zeit von anderthalb Jahrhunderten hat sich also das Zahlenverhältnis von Freien zu Hörigen umgekehrt. Daß der Grundherrschaft dieser Gang der Entwicklung nicht willkommen war, daß sie lieber ihre Güter mit persönlich Abhängigen besetzt sah, ist natürlich. Sie sucht dem Laufe der Dinge auch nach Kräften zu steuern. Den Villikationsvorstehern wurde eingeschärft, freie Behandigungen möglichst einzuschränken. So muß der Schultheiß J. v. Bönen, 1527,[2]) versichern, keine freien Leute ohne Wissen der Äbtissin zu behandigen, noch eine „ungleiche Wessel"[3]) vorzunehmen. Aber all' diese Bestrebungen blieben fruchtlos. Erst während des 30-jährigen Krieges und kurz nachher läßt sich ein Umschwung wahrnehmen. Es wurden wieder vereinzelte Höfe zu hörigen Händen vergeben, und zwar wahrscheinlich an Freie, die während des Krieges verarmt waren, ihre Lebensstellung eingebüßt hatten und nun froh waren, auf diese Weise wieder ein erträgliches Leben beginnen zu können.[4])

Tatsächlich war auch die Stellung der Hörigen innerhalb des Verbandes eine durchaus günstige. Deutlich geben hiervon die Hofrechte Zeugnis, die für alle Essener Villikationen im wesentlichen gleich waren. Wägt man nach den Aussagen dieses Weistums die Stellung ab, die diese beiden Stände der Grundherrschaft gegen-

---

[1]) Über diese Tatsache wird auch in dem Kebbeschen Bericht geklagt. (Vergl. Anhang III. 16).

[2]) Kindlinger 119, 81.

[3]) Austausch höriger Personen der Villikation gegen Freie anderer Grundherrschaften.

[4]) Übrigens ist diese Entwicklung auch anderswo zu beobachten, so beispielsweise im Hof zu Stadtloen. Bei Lohmeyer a. a. O., Seite 68, heißt es hierüber : „Während im 16. Jahrhundert die Fälle noch häufig vorkommen, daß Hofgüter von Freien bebaut werden, werden schon gegen Ende des 16. besonders aber im 17. Jahrhundert immer mehr Hindernisse entgegengesetzt, sodaß 1604 der Ausspruch getan wird, nach althergebrachtem Recht und Gebrauch des Hofes zu Stadtloen können keine freien Personen ohne ganz besondere Erlaubnis des Grundherrn selbst ein Hofgut in Besitz nehmen. Man befolgt die Praxis, die Freien zu zwingen, ihre Freiheit aufzugeben und als Hörige in den Verband der Hofgenossenschaft sich aufnehmen zu lassen."

über einnehmen, so muß man den Hörigen den Vorzug geben. Das erste Vorrecht dieser aus den alten Laten hervorgegangenen Gruppe[1]) gegenüber den Freien bestand in dem Recht auf Erbfolge. Nur wer huldig und hörig war, konnte Anspruch darauf machen. Dabei genügte indes für den Erben die Hofhörigkeit der Eltern nicht. War er noch nicht in den Hofverband aufgenommen, so mußte dies erst geschehen. Weiter hatten sie das alleinige Recht auf das Hofamt des Fronen und der Geschworenen, wie auch nur ihnen die Befugnis zukam, im Hofgericht zu sprechen.[2]) Kurz, in ihren Händen lagen alle wichtigen Hofsachen. Die Freien waren somit in Bezug auf grundherrliche Angelegenheiten ganz in der Gewalt der Hörigen. Sie konnten diesen Rechten nur ein einziges entgegenstellen, nämlich das der Bewegungsfreiheit, das aber wieder durch das Erbfolgerecht des anderen Standes aufgehoben wurde, wie denn auch in späterer Zeit diese beiden Rechte praktisch wenigstens von beiden Ständen ausgeübt wurden.[3]) Eine eigenartige Verbindung der Rechte der Freien und Hörigen findet sich bei den Schulten, die auf diese Weise eine besondere Stellung im Hofverband einnahmen.[4])

Die freien Behandigungen fanden in der Regel auf Lebenszeit statt. Doch wird schon in den alten Hofesrechten von einer freien Behandigung auf bestimmte Zeit gesprochen, zu 6 oder 18 Jahren. In Brockhausen findet sich im Widerspruch mit dieser Bestimmung des Hofrechtes auch eine Behandigung auf 20 Jahre. Derartige Zeitleihen kamen wohl nur bei Gütern von Hofhörigen vor, deren Erben nach dem Heimfall des Gutes nicht erschienen. Eine solche hatte den Nachteil, daß der Behandigte jederzeit, sobald der Erbe mit einer genügenden Entschuldigung der Verspätung kam, bereit sein mußte, das Gut zu verlassen. Dieser Schritt wurde ihm allerdings erleichtert durch Rückerstattung alles dessen, was er für das Gut ausgelegt hatte an Winnung, Pacht, Bede, Zimmerung oder anderer „Besserung“.[5])

Die Behandigung geschah durchweg zu zwei Händen; wurde die Urkunde nur für eine Person ausgestellt, so hatte diese meist

---

[1]) Als ein Beweis für die Tatsache, daß die Hofhörigen in Westfalen aus den Laten hervorgegangen sind, kann vielleicht das Fehlen der in anderen Gegenden allgemein üblichen Huhnabgabe angesehen werden, die als Zeichen der Unfreiheit galt (Grimm, Rechtsaltertümer I. 518 und 521). Die Hörigen des in unmittelbarer Nähe des Stiftes Essen belegenen Oberhofes Eickenscheid haben diese Abgabe zu leisten. (Vgl. Schäfer a. a. O., Seite 45 ff.)

[2]) Essener Hofesrechte, Kapitel VI.

[3]) Die bei freien Behandigungen eingeführte Klausel: „mit Gnade winnen und werven“ hatte tatsächlich keine Bedeutung mehr, da man die Behandigung immer vornahm. Endgültig theoretisch festgelegt wurde diese Praxis in einem Attest vom 3. Oktober 1772, nach dem jedem Hoferben die Behandigung erteilt werden mußte. (Rive a. a. O., Seite 329.)

[4]) Vgl. hierüber weiter unten.

[5]) Essener Hofesrechte, Kapitel VII.

die Verpflichtung, innerhalb eines Jahres für die zweite Hand zu sorgen. Auch minderjährige Erben wurden behandet; jedoch wurde bis zu ihrer Mündigkeit ein besonderer Vertreter mit der Bewirtschaftung des Gutes betraut,[1]) der als solcher eine Interimswirtschaft führte, wie denn auch in Niedersachsen derartige Personen Interimswirte genannt wurden.[2]) Die im Essener Hofrecht bezeugte und bereits in der justinianischen Gesetzgebung[3]) bekannte Dreileiberpacht, kommt in Brockhausen nicht vor.

Eine besondere Leihart wurde eingeführt nach der Teilung des Haupthofes im 15. Jahrhundert.[4]) Ungefähr die Hälfte dieses Hofes wurde an Unnasche Bürger zu einer fixen Pacht in der Weise ausgetan, daß die Ländereien alle fünf Jahre wieder neu gewonnen werden mußten. Die Zahl dieser Pächter belief sich meistens auf 50 bis 60.

b) Verpflichtungen der Höfe.

Die Abgaben der Güter waren recht mannigfaltig und bestanden in der Hauptsache aus Geld- und Getreidelieferungen.

Zu Barzahlungen waren sämtliche Güter herangezogen, während von der Leistung der Naturalabgaben ein Teil von ihnen befreit war. Der Geldzins war sehr ungleichmäßig und scheint mit der tatsächlichen Größe der Güter nichts zu tun gehabt zu haben; er ist von der Naturalabgabe gänzlich unabhängig. Der Durchschnitt der getreideliefernden Höfe zahlt an Zins 3 solidi 2 den. zu Lamberti (17. September) und 12 den. zu Crucis (3. Mai), also jährlich 50 den.[5]) Fast um die Hälfte niedriger ist die Summe bei den von der Naturalabgabe befreiten Höfen; sie gaben fast alle 18 den. Lamberti und 8 den. Crucis. Es ist dies eine sonderbare Erscheinung, da man die Leistung einer erhöhten, statt einer verminderten Geldsumme von ihnen erwarten sollte. Erklären läßt sich dies vielleicht dadurch, daß diese Höfe ursprünglich in einem nur losen Zusammenhang mit der Villikation standen; ein Beweis für diese Vermutung läßt sich freilich nicht erbringen. In der durch die Quellen erschlossenen Zeit werden sie gleich den anderen Höfen behandelt. Sie haben große Ähnlichkeit mit den Erbzinsgütern, die in Niedersachsen häufig neben den Meiergütern erscheinen. „Die jährlichen Leistungen bestanden bei Erbzinsverhältnissen in unbedeutenden Rekognitionsgebühren, meist kleinen Geldbeträgen.“[6]) Nach welchen Gesichtspunkten die Befreiung von der Getreide-

[1]) Anhang III 16. z. B.

[2]) Wittich, Grundherrschaft, Seite 21.

[3]) Vgl. Brunner Rg. I², Seite 304.

[4]) Siehe unten.

[5]) Falls es sich um Essener Denare handelt, entspräche diese Summe einem heutigen Geldwert von 50 Mark. Der Kölner Denar ist gleich zwei bis drei Mark heutigen Geldes. (Vgl. hierüber Schäfer, Geschichte von Eickenscheid, Seite 43 f.)

[6]) Wittich, Grundherrschaft, Seite 65.

lieferung überhaupt geregelt wurde, ist unbekannt. Bei flüchtigem Überblick könnte man zu der Meinung kommen, daß nur die in der Nähe des Haupthofes liegenden Höfe zu dieser Verpflichtung herangezogen würden. Denn die entfernteren sind in ihrer Hauptmasse tatsächlich hiervon befreit, so vor allem die neun Höfe in der Grafschaft Arnsberg, an deren Spitze ein Schulte steht.[1]) Bei eingehenderer Betrachtung aber stellt es sich heraus, daß gerade der vom Mittelpunkte der Villikation am weitesten entfernte Hof zu Wanden bei Herbede Getreideabgaben leistet. Die Entfernung kann also hierin nicht bestimmend gewirkt haben. Der wirkliche Grund für die Befreiung von Getreidelieferungen bleibt dunkel. Indes ist die bei weitem größte Zahl der Höfe hierzu herangezogen worden. Bemessen wurde diese Abgabe anfangs nach „Mudden", „Becher" (bikera) und „Krügen" (crukon).[2]) In jüngerer Zeit, spätestens vom 14. Jahrhundert an[3]) wurde nach „Malter" und „Scheffel", ein Maß, das immer beibehalten wurde, gerechnet.[4])

Das Verteilen der Getreideabgabe auf die einzelnen Höfe läßt im Gegensatz zum Geldzins ein bestimmtes Prinzip erkennen. Die Zahlen, die immer wiederkehren und die Größe der Lieferungen nach Scheffeln bestimmen, sind 12, 6, 4, 3. Darüber hinaus finden sich noch vereinzelt die Zahlen 24, 19 und 16. Daraus kann man schließen, daß diese Zahlen irgendwie in Zusammenhang stehen mit der Größe des Hofes. Und in der Tat finden sich verschiedene Anhaltspunkte für eine Bestimmung der Größe der Güter durch diese Zahlen in der Größenangabe mehrerer Höfe.

1583 wird die Größe des Hofes in Aplerbeck angegeben auf 30 Morgen oder 60 Scheffelsaat.[5]) Zum Verständnis dieses Verhältnisses zwischen Morgen und Scheffelsaat ist ein kurzer Blick notwendig auf die Untersuchungen Rübels über diesen Gegenstand. Darnach[6]) ist ein Morgen Dortmunder Maßes = 4 Scheffelsaat oder durchschnittlich 240 Königsruten (zu 4,70 mtr.). Dreißig solcher Morgen, so führt Rübel aus,[7]) sei die Größe einer Königshufe in Dortmund. Andererseits wird aber diese Hufe angegeben auf 60 Morgen. Rübel hält diese beiden Hufen für gleich groß und führt

[1]) Vgl. Einleitung; außerdem sind die beiden Höfe in Körne bei Dortmund befreit.

[2]) Vgl. älteste Essener Heberolle.

[3]) In dem Verzeichnis der Lieferungen der Oberhöfe von 1332 wird schon nach Malter und Scheffel gerechnet.

[4]) Die Berechnung nach Malter und Scheffel war an den Essener Oberhöfen nicht allgemein gebräuchlich. So wird in Eickenscheid als Maßeinheit meistens das „Faß" (Vasa) zu Grunde gelegt. (Vgl. Schäfer a. a. O., Seite 43.)

[5]) Kindlinger 119, 177. Die Größenangabe nach Scheffel- und Maltersaat (1 Scheffel = ¼ Malter) ist am Hellwege gang und gäbe.

[6]) Beiträge zur Geschichte Dortmunds XI., Seite 175 ff.

[7]) Rübel, Die Franken, Seite 452 ff.

den Zahlenunterschied zurück auf eine verschiedene Ausmessung des Morgens, sodaß man es einmal mit 30 Morgen zu 240 virgae regales, das andere Mal mit 60 Morgen zu 120 virgae regales zu tun hat. Diese Ausführungen lassen sich durch die Größenangabe des Gutes in Aplerbeck nur bestätigen. Danach ist ein Morgen = 2 Scheffelsaat. Wenn Rübel nun gefunden hat, daß ein Morgen auch vier Scheffelsaat hat, so ist offenbar, daß diese beiden Morgen verschieden ausgemessen sind, und der eine Morgen doppelt so groß ist als der andere, so daß in diesem Falle ein Komplex von 30 Morgen gleich einem solchen von 60 Morgen ist. Das Gut zu Aplerbeck wäre mithin eine halbe Hufe von 30 kleinen Morgen. Von dieser halben Hufe werden nach dem Kettenbuch 12 Scheffel Malz gefordert. Ein anderer Hof im Kirchspiel Dellwig hat im 16. Jahrhundert 14 Malter Einsaat Landes. Am Ende desselben Jahrhunderts wird für diesen Hof genau 15 Maltersaat angegeben.[1]) Wir haben es also wieder mit einer halben Hufe zu tun. Sie liefert sechs Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer. Es fragt sich jetzt: Wie verhalten sich die beiden Abgaben zu einander? Sind sie an Wert gleich oder verschieden? Im ersteren Falle ist das Resultat wertvoll, weil man dann mit einiger Sicherheit auf die Größe der anderen Höfe schließen kann. Den Schlüssel zur Lösung bieten die Werdener Verhältnisse. Von den Höfen des Stifts Werden ist nicht nur die Höhe der Abgabe, sondern auch die Größe der einzelnen Güter bekannt. „Die durchschnittliche Getreideabgabe der Vollhufe beträgt (hier) 24 Scheffel Gerste, für die halbe 16, für die Drittelhufe 12 Scheffel Gerste oder statt dessen Lieferung von anderem Getreide, wobei nach einem allgemein üblichen Wertmaß Roggen in älterer Zeit der Gerste gleich, später etwas höher geachtet, Hafer aber um die Hälfte niedriger eingeschätzt ward."[2]) Man darf hier in Brockhausen unbedenklich Gerste gleich Malz setzen, da in späterer Zeit die Braugerste von der gewöhnlichen Gerste abgelöst wird.[3]) Wendet man dieses Wertmaß auf die Abgaben der beiden Höfe an, so ergibt sich, daß sie an Wert gleich sind. In ähnlichen Variationen sind die Lieferungen für mehrere Höfe aufgezeichnet. Man darf also als Lieferung der halben Hufe 12 Scheffel Gerste oder Malz mit Bestimmtheit annehmen.[4]) Ein Vergleich mit der Abgabe der Werdener halben Hufe ergibt, daß die Brockhauser und Werdener Abgaben nicht gleich sind. Den Grundsatz, nach dem an unserem Hofe die

---

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Kötzschke, Studien, Seite 60.

[3]) Andere Grundherrschaften schätzten Malz höher ein als gewöhnliche Gerste. So stand in Vreden die Braugerste „doppelt so hoch im Werte als die gewöhnliche Gerste". (Brons a. a. O., Seite 86.)

[4]) Wenn die obigen Angaben auch aus einer späteren Zeit stammen, wo die Größenverhältnisse der einzelnen Höfe sich vielfach verschoben haben, so ist doch die auffallende Übereinstimmung der Angaben geeignet, Zweifel an ihrer Verwendbarkeit zu beseitigen.

einzelnen Teilhufen zu Getreidelieferungen herangezogen wurden, kann man vielleicht am ersten erkennen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß man es bei der Abgabe von 24 Scheffel Malz mit einer Vollhufe zu tun hat. Daraus ergäbe sich, daß die Abgabe der Teilung der Hufe genau proportional ist, sodaß also die halbe Hufe die Hälfte der Vollhufe zu zahlen hat usw. Bestätigt wird dies durch die Größenangabe eines Gutes in Wickede.[1]) Dieses Gut umfaßt im 16. Jahrhundert 16 bis 17 Malter Einsaat und einen Busch, würde also ziemlich genau eine zweidrittel Hufe ausmachen. Hiervon gibt der Besitzer sieben Scheffel Roggen, sechs Scheffel Malz und sechs Scheffel Hafer, also an Wert gleich 16 Scheffel Malz. Aus diesen Angaben scheint mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen, daß das Prinzip der Proportionalität von Pacht und Größe des Gutes tatsächlich Anwendung fand. Man kann mithin aus den Abgaben eines Hofes auf dessen Größe schließen. Hiernach gehörten in den Hof Brockhausen eine Vollhufe, 2 Dreiviertelhufen, 3 Zweidrittelhufen, 6 halbe Hufen, 2 Eindrittelhufen, 7 Einviertelhufen, 6 Einsechstelhufen, 4 Einachtelhufen, von dem Haupthof, dem Lehnshof und allen denjenigen abgesehen, die kein Getreide lieferten.

Diese Unterhöfe lieferten an Getreide insgesamt 15 Malter Roggen, 48 Malter Malz, 11 Malter Hafer. Der Geldzins sämtlicher Unterhöfe ergab 11 Mark 8 Solidi am Lambertstage und 5 Solidi 2 Denare Crucis. Getreide und Zins wurden zu bestimmten Zeiten vom Hoffronen eingesammelt und am Haupthofe abgeliefert.

Der Haupthof selbst, auf den später näher eingegangen wird, ist ungleich höhere Getreidebeträge schuldig als die Unterhöfe. Ursprünglich hatte der Schulte die dritte Garbe von den Äckern der curtis zu geben. Dieser schwankende Betrag wurde zur Zeit des Kettenbuches fixiert, und zwar lieferte er nach den Angaben dieser Quelle 23 Malter Roggen und Gerste, 2 Malter Weizen und 1 Malter Hafer. Vergleicht man diese Verpflichtung des Schulten mit denen der übrigen Höfe, so ergibt sich, daß der Haupthof mehr als ein Drittel des Betrages zu liefern hat, der die Gesamtsumme der übrigen ausmacht. Außerdem hat er die Pacht von verschiedenen Ländereien zu tragen, die mit dem Oberhof nicht unmittelbar verbunden sind.

Von der Zentrale wurden die Abgaben jedoch nicht in der Form entgegengenommen, wie sie als Pacht verlangt wurden. Vielmehr wurde der Villikation als solcher eine bestimmte Verpflichtung auferlegt, für die der Schultheiß aufzukommen hatte und die durchaus verschieden war von der Pacht der einzelnen Höfe. Die Gesamtgetreideabgabe an das Stift betrug 38 Malter Weizen und 48 Malter Roggen, und zwar erhielt die Äbtissin 26 Malter Weizen und 4 Malter Roggen und der Konvent 44 Malter Roggen, eine Lieferung, die Brot für 4 Wochen ergab, und 12 Malter Weizen.

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

Die von der Villikation Brockhausen zu leistenden Barabgaben, von denen die Geldzinse der Unterhöfe nur ein kleiner Teil waren, verteilten sich etwa in folgender Weise: Zunächst erhielt das Gesinde der Abtissin eine kleinere Geldsumme. Sodann kam den Inhabern der 4 Oberämter des Stiftes ein bestimmter Betrag zu: dem Drosten 6 solidi,[1]) dem Kämmerer 3 solidi, ebensoviel dem Marschall, dem Schenken 7 solidi. Außerdem hatte der Hofverband den kleineren Ämtern der Abtei Beiträge zu liefern, wie dem Backamte, dem Brauamte und dem Amte des Schwervogtes,[2]) sowie dem Spaenamt und „Mostertamt". Dazu kamen noch 21 solidi als Koninxstope, ein Zins, dessen Charakter noch nicht erkannt ist.[3])

Es scheint jedoch, daß die Getreide-Abgaben an das Stift in der im Kettenbuch bezeichneten Form nicht lange beibehalten wurden, denn es findet sich in der späteren Zeit nirgends eine Andeutung, daß das Getreide in dieser Weise umgetauscht worden wäre. Nach den Reversen der Amtsschulten und den späteren Rechnungen scheint vielmehr die eigentliche Pacht der einzelnen Höfe abgegeben worden zu sein, abgesehen von dem sogenannten Spickerroggen,[4]) der noch eingetauscht oder gekauft werden mußte. Nachteil hatte das Stift jedenfalls nicht von dieser Abänderung. Im Gegenteil brachte die im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts begonnene stückweise Verpachtung des Haupthofes[5]) ihm außerordentlichen Nutzen. Die Verpachtung erfolgte von fünf zu fünf Jahren und geschah meistens in der Weise, daß von jeder Scheffelsaat 2 Scheffel Getreide geliefert werden mußten. Jedoch wurde diese „doppelte Pacht", wie sie genannt wurde, nicht gleichmäßig von allen genommen. Manche gaben nur „einfache" oder „anderthalbfache" Pacht; anscheinend spielte die Bodenbeschaffenheit die entscheidende Rolle. Nach und nach wurden noch die meisten anderen Höfe, die in Brockhausen selbst lagen, auf diese Weise verpachtet. Die unter diesen Umständen erzielten Naturaleinkünfte waren bedeutend höher als früher. Betrugen diese doch am Ende des 16. Jahrhundertes jährlich 115 Malter 1 Scheffel Roggen, 108 Malter 1

---

[1]) Außerdem erhielt er von Brockhausen 42 Talente Wachs.

[2]) Schäfer a. a. O., Seite 31, Anm. 3: „Ein Schwervogt meiner gn. Frau Aebtissin soll alle Jahre im Herbst auf S. Remigii empfangen aus dem Viehof (usw.) . . . aus jedem Eine Mark . . . Ein Schwervogt hat von allen Stiftsleuten von jedweder Wechselung 3 albus, und die Wechselungen sollen von ihm geschehen, umb das einzuschreiben zu behuf des Stifts. Ein Schwervogt soll schweren vor der Aebtissin, wenn sich das gepürt. Item er soll stehen bie allen Eidten, so geschehen vor einer Aebtissin und seine Gebühr davon haben." (Kindlinger 104, Seite 291.)

[3]) Vgl. über Koninxstope im Stift Essen: Ribbeck, Nekrologium, Seite 119, Anm. 4. — Im Stift Vreden existierte eine ähnliche, dem Erzbischof von Köln zufallende Abgabe, die Königsschuld. (Vgl. Brons a. a. O., Seite 36 f.)

[4]) Siehe unten.

[5]) Siehe unten.

Scheffel Gerste, 10 Malter 1 Scheffel Malz und 16 Malter 1 Scheffel Hafer.[1]) Um die Wende des 17. Jahrhunderts wurden für einen Teil der Ländereien die Pacht in einer einmaligen Geldsumme abgetragen.[2]) Doch blieb der Grundherrschaft bis zuletzt noch ein stattlicher Betrag an Naturalien. Die Rechnungen des 18. Jahrhunderts weisen alle gleichmäßig auf 60 Malter Roggen, 96 Malter Gerste und 16 Malter Hafer. So hat diese stückweise Verpachtung des Haupthofes sich als außerordentlich einträglich erwiesen.[3])

Die Getreideabgaben der einzelnen Höfe geben ein deutliches Bild von den Anbauverhältnissen, auf die noch mit einigen Worten eingegangen werden mag. Die Mehrzahl der Bauern scheint sich in der Hauptsache mit der Kultur der Gerste befaßt zu haben. Daneben kam noch der Anbau von Roggen und Hafer zur Geltung. Auch die Saat des Haupthofes bestand vorwiegend aus Roggen und Gerste. Der vom Stift in so großer Menge geforderte Weizen konnte anscheinend nur in geringem Maße geerntet werden. Zum Bau dieser Getreideart waren die Bodenverhältnisse vielleicht nicht günstig genug. Nur der Schulte konnte wahrscheinlich unter Anwendung von Düngmitteln, zu deren Beschaffung der gewöhnliche Bauer zu arm war, auf diesem Gebiete einigen Erfolg erzielen. So war es vor allem diese Getreideart, die man eintauschen und hinzukaufen mußte. — Auf dem Gebiete des Gemüsebaues scheint man nur Erbsen in größerem Umfange gepflanzt zu haben. Vier Malter dieser Gartenfrucht werden schon nach dem Verzeichnis von 1332 an die Äbtissin abgeliefert.

Das gesamte für das Stift zu liefernde Getreide wurde in Unna aufgespeichert,[4]) um zur bestimmten Zeit nach Essen transportiert zu werden. Der Ablieferungstermin war Mariä Lichtmeß (2. Februar). Diese Lieferung von Naturalien nach Essen ist immer beibehalten worden. Hier hat also die Grundherrschaft immer ihren eigentlichen Zweck erfüllt, zu dem sie von Anfang an berufen war, nämlich mit ihren Erzeugnissen zum Unterhalt des Grundherrn beizutragen, eine Bestimmung, die bei anderen Villikationen im Laufe der Zeit in Vergessenheit geriet.[5]) Mit dieser

---

[1]) Entschieden überschätzt hat ein Berichterstatter von 1552 (Düss. E. A. XXI. 4.) die Summe der Abgaben des parzellierten Haupthofes, wenn er meint: „des korns, des men also fix bore, des soll woll sein 200 malt Roggen und 110 malter Gerste und vermoge eines alten Registers 21 Malter Hafer 3 Scheffel“.

[2]) Siehe unten S. 52.

[3]) Man muß das Ganze als eine sehr kluge Taktik des Stiftes bezeichnen, das auf diese Weise die Nähe einer Stadt zu seinem Vorteil auszunutzen wußte. Ohne Unna wäre diese günstige stückweise Verpachtung des Ländereikomplexes nicht möglich gewesen. Nur die große Konkurrenz unter den pachtfähigen Bürgern konnte die Pacht auf eine solche Höhe treiben.

[4]) In gleicher Weise wurde auch das Korn des Werdener Hofes Allendorf in Unna aufgespeichert (Kötzschke, Studien, Seite 96).

[5]) Der Oberhof Stockum z. B. hatte dem Stift Herford vom 14. Jahrhundert an kein Getreide mehr zu liefern. (Rothert, a. a. O., Seite 183.)

Beibehaltung von Naturalabgaben war zugleich für das Stift der Vorteil verbunden, daß es immer in der Lage war, an dem Wertzuwachs der Bodenprodukte Anteil zu nehmen, was andere Grundherren dadurch verscherzten, daß sie ihre Villikationen gegen eine feste Geldsumme vergaben, die im Laufe der Zeit dem tatsächlichen Wert des Bodenertrags nicht mehr entsprach, sodaß dem Pächter die Wertsteigerung der Naturalien zu gute kam. Vollen Anteil allerdings konnte das Stift an dem Wert von Grund und Boden trotzdem nicht nehmen, da die Naturaleinkünfte bis zuletzt immer die gleichen blieben. Den Vorteil, den die mannigfache im Laufe der Zeit eintretende Verbesserung der Ackerbestellung mit sich brachte, hat es nicht ausgenutzt.

Außer Getreide- und Geldlieferungen kommen noch bei zwei Höfen Abgaben von Hühnern vor. Die außerordentlich hohe Anzahl (der eine gibt 100, der andere sogar 120) läßt auf eine große Hühnerzucht schließen, die diese beiden Höfe betrieben.[1]

Auch Viehabgaben sind bekannt; jedoch wird nur Kleinvieh verlangt. So gibt der Inhaber des Haupthofes nach dem Kettenbuch 4 Schafe und 4 Schweine. Die Gesamtzahl der Tiere, die in das Essener Schlachthaus von Brockhausen abgeliefert wurden, beträgt 22 Hämmel und 16 Schweine. Züchtung von Großvieh scheint in Brockhausen nur in so geringem Maße betrieben worden zu sein, daß dies für eine Abgabe nicht in Betracht kommen konnte.[2] Auf das tatsächliche Vorhandensein von Rindvieh läßt die Abgabe von 9 Sester Butter schließen. Käse, den andere Grundherrschaften in großen Mengen forderten,[3] wurde in Brockhausen nicht verlangt. Dagegen existiert ein sogenannter Käsepfennig (Kezepenning), wahrscheinlich eine Barabgabe, die an Stelle des Käses in natura trat. — Pferdezucht wurde auch wohl nur soweit betrieben, als es der eigene Bedarf erforderte.[4]

[1]) Siehe unten S. 60.

[2]) Ribbeck äußert sich in einer Abhandlung „Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter" folgendermaßen über diesen Gegenstand: „Für die Geschichte der Landwirtschaft erscheinen vor allem zwei Tatsachen bedeutungsvoll: Es wird in Westfalen, auch in der fruchtbaren Essener Gegend sehr wenig Weizen gebaut, und der Bestand an Schlachtvieh setzt sich ganz überwiegend aus Schweinen und Schafen zusammen. Natürlich fehlt es nicht gänzlich an Rindvieh. An das Essener Stift jedenfalls wurden im 15. Jahrhundert von den Oberhöfen so gut wie gar keine Ochsen und Kühe geliefert, die westfälische Landschaft muß damals doch erheblich anders ausgesehen haben als heute, wo ihr die von Hecken umschlossenen Weidekämpe so entschieden das Gepräge geben. Wo jetzt Weide ist, war vormals unzweifelhaft an vielen Stellen Wald und Bruch."

[3]) Herford erhielt von Stockum 6 Malter Käse. (Rothert a. a. O. S. 187.)

[4]) Pferde wurden zum Pflügen gebraucht und zur Ableistung der Transportfronden. Ob auch im früheren Mittelalter zur Fuhre und Bebauung der Äcker in Brockhausen Pferde benutzt wurden, erscheint zweifelhaft, da es im allgemeinen nicht üblich war. (Vgl. v. Inama-Sternegg D. W. G. II., Seite 244 und Brons, a. a. O., Seite 54.)

Zu diesen Hauptabgaben, dem Geldzins und den Naturalpächten, trat noch als jährliche Leistung hinzu die Vogtbede, die je nach der Größe der Güter berechnet wurde. Der Betrag schwankt zwischen 1—8 Reichstaler. Die Kotten gaben fast sämtlich zwei Taler. Vom Lehnshof wurden acht Taler gefordert. In den beiden letzten Jahrhunderten scheint die Vogtbede stark reduziert worden zu sein. Mitte des 18. Jahrhunderts gab man vom Lehnshof nur drei Taler sieben schwere Stüber 4 Denare.

Von einmaligen Leistungen, die jeder zu entrichten hat, ist die Erbteilung und Handgewinnung zu nennen.

Die Abgabe der sogenannten Erbteilung wurde wie überall so auch hier im Anfang bei Huldigen in natura geleistet, wurde aber spätestens im 17. Jahrhundert in Geld abgelöst.[1]) Die Freibehandigten waren von vornherein von der eigentlichen Erbteilung befreit, und gaben statt dessen ein bestimmtes Stück Geld, meistens zwei Mark, für jede verstorbene Hand, „as tho Unna genge und geve syt",[2]) das dem Oberschulten zuerkannt wurde. Im 17. Jahrhundert ist diese Summe um ein beträchtliches gestiegen, so gibt 1646 ein Hof 6 Goldgulden für die Erbteilung.[3]) Die Erbteilungsgebühr der Huldigen und Hörigen ist naturgemäß bedeutend höher. Für einen Kotten werden beispielsweise 1670 24 Reichstaler gefordert.[4])

Die Handgewinnung, die zur Erlangung eines Gutes entrichtet wurde, ist von Huldigen und Freien als Geldbetrag ge-

---

[1]) Auffallender Weise spricht Brockhoff noch von einer Teilung in natura. Denn anders kann doch wohl folgende Stelle nicht aufgefaßt werden: „Auf den Viehstand der huldigen und hörigen Güter kann man keine besondere Rücksicht nehmen, weil der Halbscheid desselben nach Abzug des besten Hauptes für jede versterbende Hand der Hobsherrschaft gehört" (§ 19). — In Wirklichkeit aber ist vom 17. Jahrhundert ab bis zuletzt die Erbteilung in Geld abgetragen worden. So werden am 7. April 1794 von einem zu huldigen und hörigen Händen ausgetanen Hofe an Vorgewinn und Erbteilung von der verstorbenen Hand 50 Reichstaler gefordert. In gleicher Weise werden die übrigen auch herangezogen, wie die Behandigungsurkunden beweisen.

[2]) Kindlinger 119, 126.

[3]) Düss. E. A. XXI. 14.

[4]) Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war man außerordentlich hart mit dieser Abgabe trotz der schweren Lage der Bauern. (Vgl. weiter unten.) Man verlangte sie nicht nur von dem grundherrlichen Besitz, sondern zog sogar die allodialen Stücke zur Teilung heran, wie aus folgender Bemerkung hervorgeht: „Anno 1552 heb ich my nae gelegenheidt des hoffs tho Broickhuisen erkundighet, und is my gesacht, die principall - hoffstadt ligghe vur Unna. Item tho wetten, dat by tiden frouwen Cathrinen van Gelichen to Essen, do die den hoff hadde, und dair nae als Jorien van Boenen, droste tho Wetter, den hoff bediende 12 jair langh, und do weder quaem an die van Gelichen vurg., dat es to hardt mit den erffdeylungen opgedrungen und die hoffsluide geerffdeilet wurden, off sie vulschuldigh egen wheren, und men lieth all oir guider, haeve und bieste, korn, huisgeraet etc. opschriven, und hadden sie von anderen luiden landt under dem ploich, dair sie noch fette off betteringh an hadden, dair moisten sie van geven." (Kindlinger 119,146.)

fordert worden. Für das 17. Jahrhundert sind diese Beträge genau verzeichnet, und man erhält ein deutliches Bild von der Höhe der Belastung, die dem bäuerlichen Gute auf diese Weise auferlegt wurde. So werden von einer Achtelhufe, die während des 30jährigen Krieges zu huldigen und hörigen Händen ausgetan ward, an Vorgewinn 50 Reichstaler verlangt, geradezu eine Grausamkeit in einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes, wo der Bauer nicht wußte, wovon er sich ernähren sollte. Ganz außerordentlich hoch ist der Vorgewinn, der aus dem parzellierten Haupthofe bezogen wurde; nach einer Aufzeichnung von 1552[1]) betrug er von jeder Maltersaat einen Taler oder einen Goldgulden. Ende dieses Jahrhunderts ist der Vorgewinn der Pachtländereien als Naturalabgabe aufgezeichnet und steht als solche in gar keinem Verhältnis zu der Pacht selbst. So werden von einem Stück Land von 8 Scheffelsaat an Vorgewinn 48 Scheffel entrichtet, während die jährliche Pacht nur 8 Scheffel ausmacht. Da dieser Pachtvertrag nur auf fünf Jahre abgeschlossen wird, so beträgt also der Gewinn noch mehr als die Gesamtpacht dieser Zeit. So ist es kein Wunder, wenn die Unnaschen Bürger sich weigerten, weiter zu pachten, und das Stift schließlich gezwungen wurde, den Vorgewinn aufzugeben.[2]) Nach dem Register von 1583 zahlen von 65 Pächtern nur noch 5 den Vorgewinn. Der Vorgewinn von den einzelnen Höfen ist beibehalten worden bis zuletzt und ist immer auf der gleichen Höhe geblieben wie im 17. Jahrhundert.

In den Protokollen des 18. Jahrhunderts findet sich neben dem Vorgewinn vielfach ein Betrag verzeichnet, der von einigen zu freien Händen ausgetanen Höfen entrichtet wurde „pro consensu alienandi“. Diese Erlaubnis, Stücke des Stiftsgutes veräußern zu dürfen, scheint also eine besondere Vergünstigung gewesen zu sein.

An F r o n d e n , die bei Villikationen mit Streubesitz immer nur sehr gering sind,[3]) sind nur Transportdienste zu leisten, die durch die Lieferung der Getreidegefälle nach Essen notwendig wurden. Zu diesen Diensten waren nicht alle Hofhörigen verpflichtet. Von den Höfen in der Grafschaft Arnsberg wird kein einziger herangezogen, wieder ein Zeichen dafür, daß es sich bei ihnen ursprünglich nur um eine losere Verknüpfung mit dem Fronhof handelt. Ende des 16. Jahrhunderts werden nur bestimmte Fuhren von Roggen, des sogen. Spickerroggens, nach der Zentrale befördert; für die Lieferung des übrigen Korns hatte Unna Sorge zu tragen. Es hängt dies wohl mit dem Abnehmen der Hofgemeinde

---

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Wenn eine solche Weigerung von seiten der Bürger nicht quellenmäßig festzustellen ist, so ist doch wohl eine solche anzunehmen. Denn ohne Not wird das Stift sicher nicht auf diese vorteilhafte Abgabe verzichtet haben.

[3]) Die stärksten Frondienste wurden im Gebiete der dorfmäßigen Siedelung verlangt, wo ja die Möglichkeit, sie abzuleisten, größer war. (Vgl. Kötzschke, Studien, Seite 80 f.)

zusammen. Ursprünglich werden sicher alle Beträge von den Hintersassen nach Essen geschafft worden sein.[1]) Mit der Einlieferung des nach Essen zu treibenden Viehs war ein bestimmter Hof beauftragt, der anscheinend auch für die Fütterung dieser Tiere zu sorgen hatte; er ist nämlich von jeglicher Abgabe befreit.[2]) Die Fuhren des Spickerroggens im 16. Jahrhundert und später mußten tatsächlich noch abgeleistet werden, wurden jedoch praktisch nicht immer ausgeführt, sondern häufig genug mit Geld abgetragen. Man unterhandelte mit dem Bäcker, damit dieser das Korn selbst nach Essen schaffen ließ, oder man nahm die Dienste von Unna in Anspruch, wenn es das andere Korn zum Stift transportierte.[3]) Im 17. Jahrhundert traten oft Unregelmäßigkeiten[4]) ein in der Ablieferung, veranlaßt durch die Kriegsunruhen, die mitunter eine Fahrt von Brockhausen nach Essen unmöglich machten. Als Termin für die Ablieferung war der 48. Tag nach Johannis im Mitsommer (24. Juni) angesetzt. Der für die Fuhren notwendige Roggen wird meistens bei den Rittergutsbesitzern des Stifts Essen oder des Vestes Recklinghausen eingetauscht oder gekauft. Sind dagegen die Kaufbedingungen in Unna günstiger, so wird der Stadt wegen ihrer bequemeren Lage der Vorzug gegeben.[5])

Die wirtschaftliche Lage der Bauern war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchaus erträglich. Klagen über Bedrückung von Seiten der Ritter werden nur selten laut.[6]) Das Verhältnis zur Grundherrschaft lag auch günstig. Die Hofesrechte erwecken durchaus den Eindruck, daß die Grundherrschaft ihren

---

[1]) Vielleicht mit Huckarde zusammen, das nach der ältesten Heberolle auf denselben Tag wie Brockhausen die Abgaben einzuliefern hatte.

[2]) Im Kettenbuch heißt es: „Mansus Kerfhoves is eyne dryfhuve . . . . igitur nihil dat.“ Im „roten Buch“: „ind plecht to dryue“. Siehe auch weiter unten S. 60.

[3]) Über die Lieferung des Getreides nach Essen finden sich in den Erkundigungen von 1552 (Düss. E. A. XXI. 4.) interessante Einzelheiten verzeichnet. Es heißt da unter anderem: Der Spickerroggen, den der Hofschulte nach Essen zu liefern hat, muß so rein sein, daß man ihn dort sofort verwenden kann. Will ihn der Bäcker oder Präsenzmeister nicht annehmen, so muß der Schulte andern liefern oder entsprechend mehr geben. In der Praxis wurde die Sache aber so gehandhabt, daß man dem Bäcker oder demjenigen, der das Korn in Empfang nahm, ein oder zwei Scheffel zu seinem persönlichen Gebrauche zukommen ließ.

[4]) Am 12. Mai 1616 entschuldigten sich die Hofleute, daß sie im vergangenen Jahre keinen Spickerroggen nach Essen geschickt hätten. Verursacht sei dies durch den Durchzug der spanischen Truppen, die aus Braunschweig kamen und alles Korn und Heu gebrauchten, so daß die Bauern ihre Pferde nicht füttern konnten, die deswegen unfähig zum Pflügen waren. Zudem sei fortwährend geplündert worden. Sie wollten den Dienst in Geld abtragen. Am 4. Mai 1625 muß man sich abermals entschuldigen wegen der Kriegsunruhen. (Düss. E. A. XXII. 4.)

[5]) Düss. E. A. XXI. 4. Vielleicht darf man aus dieser Tatsache schließen, daß auch anderes Getreide in früherer Zeit bei den Rittergutsbesitzern in Essen und Recklinghausen eingetauscht wurde.

[6]) Vgl. unten.

Hintersassen ziemlich weit entgegengekommen ist. Ein ganz anderes Bild bietet die Lage der folgenden Jahrhunderte. Die Bauern kommen mehr in Abhängigkeit von den umwohnenden Großen; sie häufen Schulden über Schulden. Das Verbot des Versetzens und Veräußerns, das in den Hofrechten ausgedrückt ist, wird häufig außer acht gelassen, so daß manche größere Höfe auf diese Weise vollkommen zusammengeschrumpft sind. Die Höhe der Abgaben an die Grundherrschaft steht bei diesen Höfen in gar keinem Verhältnis mehr zu der tatsächlichen Größe des Gutes. Man kann sich dies z. B. veranschaulichen an dem Hükingshof zu Vorsthausen und dem Kebbenhof zu Holzwickede. Während ersterer von 8—9 Maltersaat nur 3 Scheffel Gerste[1]) zu liefern hat, muß der letztere für seine 10 Malter Land 12 Scheffel hartes Korn (Roggen und Gerste) und ein Huhn geben.[2]) Die Höhe der Abgaben ist dieselbe geblieben wie im Kettenbuch. Für das Stift war es also, solange diese Abgaben einliefen, gleichgültig, ob zu einem Hof Land hinzukam oder solches verloren ging. Es wurde nicht direkt von der wirtschaftlichen Lage berührt. Für die Hofinhaber waren die tatsächlichen Verhältnisse von ganz anderer Bedeutung. Was sie dem Stift zu leisten hatten, war kaum nennenswert gegenüber den Abgaben, die sie ihren Gläubigern liefern mußten. Bleiben wir bei den 2 Höfen! Der Hykinghof gibt jährlich dem Drosten zu Kamen 15 Malter Korn. Außerdem liefert er einem Bauern den Ertrag von 6 Scheffelsaat Land und einem anderen den Ertrag von 5 Scheffelsaat. Der Kebbenhof gibt außer der Stiftspacht der Schwester des Drosten zu Altena die dritte Garbe, 5 Malter Roggen oder Gerste und 4 Malter Hafer, sowie ein Schuldschwein und 5 Hühner.[3]) In ähnlicher Weise ist ein sehr großer Teil der Brockhauser Höfe beschwert. Zu all diesen Abgaben kamen noch bei manchen Frondienste hinzu, die sie ihren Gläubigern zu leisten hatten, und die hier einen viel größeren Umfang einnahmen als die dem Grundherrn geleisteten.[4]) Die Stiftspacht ist also nur ein ganz geringer Bruchteil von der Gesamtlast, die diese Güter jährlich zu tragen haben. Daß es den Hofbesitzern bei solcher Überlastung nicht leicht wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist nur zu

[1]) Offenbar hat dieser Hof allodiales Land unter dem Pflug; das nicht grundherrliche Land wurde auch mitgemessen, da die Erbteilung auch hiervon entrichtet werden mußte.

[2]) Diese Huhnabgabe wird nur hier genannt; sie fehlt sowohl im Kettenbuch wie in den übrigen Registern. Falls sie früher schon bestanden haben sollte, würde sie eine Ausnahme von der Regel bilden, daß diese Huhnabgabe in Brockhausen nicht vorkommt.

[3]) Düss. E. A. XXI. 4.

[4]) Düss. E. A. XXI. 4. Ein Hofpächter in Lanstorp z. B. dient dem Drosten zu Lünen alle Woche einen Tag mit dem Leibe. — Es bestätigt sich auch hier die Beobachtung von Belows (Terr. u. Stadt, Seite 2): „Viel bedeutender als die dem Grundherrn geleisteten Frondienste waren (in Westdeutschland) die, welche von anderen Herren verlangt wurden."

verständlich. Das Ausbleiben der Stiftspacht wird immer häufiger. Während das „diu non solvit" im Kettenbuch nur ganz vereinzelt erscheint, wird es im 16. Jahrhundert immer mehr verzeichnet. Entschuldigungen wegen Rückstand der Zahlung nehmen zu. Man sollte annehmen, daß die Grundherrschaft dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauern ein Verständnis entgegengebracht und sie möglichst gemildert hätte. Aber gerade das Gegenteil war der Fall. Zu verstehen ist es, wenn Essen auf Abtragen der jährlichen Verpflichtungen und auf Respektierung des Verbotes, Stiftsgüter zu versetzen, drang, zwei Forderungen, die in den Behandigungsurkunden jener Zeit zum Ausdruck kamen in der Formel: „sub clausula de non alienando et solvendo sub poena commissi." Aber als eine Grausamkeit ist es zu bezeichnen, wenn das Stift gerade in jener Zeit die Erbteilung der Hörigen auch auf die Allodialgüter ausdehnte,[1] eine Tatsache, welche so recht bezeichnend ist für die Rücksichtslosigkeit, mit der Essen vorgegangen sein muß. Entschuldigen läßt sich diese Maßnahme in etwa mit den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die damals wohl im Stift selbst herrschten.[2] Mit diesen überstrengen Maßnahmen erreichte die Grundherrschaft ihr Ziel nicht; die Schuldenwirtschaft nahm kein Ende; im Gegenteil, die harte Verfügung in betreff der Erbteilung mußte die Bauern erst recht den Gläubigern in die Arme werfen. So sah sich das Stift am Ende des Jahrhunderts zu einer Gewaltmaßregel genötigt, um diesen Zustand endgültig zu beseitigen. Es läßt an alle Hofinhaber die Aufforderung ergehen, alles veräußerte Land wieder in ihren Besitz zu bringen und das ganze Gut schuldenfrei zu machen. Diese Aufforderung geschieht von dem Richter des zuständigen Amtes, außerdem wird sie von der Kanzel verkündigt. Kommt ein Hofmann einer dreimaligen Mahnung nicht nach, so verliert er sein Anrecht am Gut. Muß jemand eine Anleihe aufnehmen, um sein Gut lösen zu können, so soll man ihm diese nur unter der Bedingung geben, daß er die Versicherung abgibt, das Gut innerhalb eines Jahres wieder herzustellen; ebenfalls „sub poena commissi". Ist ein Hofesmann nicht fähig, das Gut schuldenfrei zu machen, so sollen die nächsten Erben das Gut an sich nehmen und es nach einer bestimmten Zeit befreien. Können sie dies nicht, so sind sie gemäß den Hofesrechten enterbt. Die Auswärtigen sollen

---

[1]) Vgl. oben S. 41, Anm. 4.

[2]) Auf die schwierige Lage der Grundherrschaft selbst läßt die einige Jahre später (1578) erfolgte Verpfändung der ganzen Villikation Brockhausen schließen. Der Oberhof wird gegen eine vereinbarte Summe einem Herrn von Fürstenberg überlassen. Da diese aber nicht gezahlt wird, werden die Hofleute aufgefordert, die Pächte nicht weiter an Fürstenberg zu entrichten. Es entstehen deswegen Streitigkeiten, die damit endigen, daß sich Fürstenberg entschuldigt und die Summe sofort zu zahlen verspricht. Ob es indes soweit gekommen ist, erscheint ungewiß. Jedenfalls befindet sich der Hof spätestens 1583 wieder in Essener Besitz. (Düss. E. A. XXII. 4b).

durch den Hofsfronen an den Hof zitiert werden, um die Angelegenheit zu regeln. Ob diese für sämtliche Höfe des Stiftes in der Grafschaft Mark geltenden Bestimmungen[1]) tatsächlich durchgeführt wurden und Essen das Gewollte erreichte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls aber wurde die wirtschaftliche Lage der Bauern nicht dauernd umgestaltet. Mag sich vorübergehend eine Wendung zum Besseren gezeigt haben, in den Kriegsdrangsalen des folgenden Jahrhunderts wurden die Verhältnisse für die Bauern naturgemäß schlimmer als zuvor. Zwar hat Essen während des Krieges und nachher vielfach nur die halbe Pacht verlangt. Aber auch die Hälfte aufzubringen, war für die Pächter meistens unmöglich. Sie ganz zu erlassen, dazu hat man sich in Essen nie verstehen können. Mit aller Rücksichtslosigkeit hat man auf seinen Forderungen bestanden. Während es den bäuerlichen Besitzern von Stiftshöfen nicht möglich war, den Forderungen zu widerstreben, wegen der Gefahr, von vornherein die wirtschaftliche Existenz einzubüßen, waren die bürgerlichen Pächter des parzellierten Haupthofes schon eher in der Lage, dem Stift entgegentreten zu können. So hören wir denn auch, wie die Unnaer ein Komplott gegen Essen schmieden, als ihnen auf ihre Bitte, wegen der schlechten Ernte nur halbe Pacht bezahlen zu dürfen, eine abschlägige Antwort zu teil wird. Essen verstand es jedoch unter Androhung der Exekution mit Hülfe des Landesherrn, der in dieser Angelegenheit auf seiner Seite stand, die Pacht zu erzwingen.[2]) Die Folge der Härte, mit der Essen immer auf seinen Forderungen bestand, war, daß viele Bauern ihre wirtschaftliche Existenz verloren. Am Ende des Krieges sind von nur 28 genannten Behandigungsgütern nicht weniger als 10 „wüst“.[3]) Es begann jetzt die Zeit, wo Freie sich in Hörigkeit begaben, wie bereits erwähnt. Dieser wirtschaftliche Tiefstand währte das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Das letzte Säkulum der Villikation war wieder erträglich. Sämtliche Gefälle konnten regelmäßig abgetragen werden, wie in den Rechnungen und Behandigungsprotokollen bezeugt wird.

2. Der Lehnshof und der Schultenhof in Brockhausen.

Unter den Höfen der Bauerschaft Brockhausen ragen von Mitte des 15. Jahrhunderts ab zwei besonders hervor, der Lehnshof und der Schultenhof. Die wechselseitigen Beziehungen, in der diese beide Güter standen, sind sehr interessant und mannigfaltig.

---

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Siehe unten.

[3]) In diesem Verzeichnis fehlen sämtliche in der Grafschaft Arnsberg gelegenen Höfe; diese waren aber tatsächlich für Essen nicht verloren gegangen, wie die späteren Behandigungsprotokolle zeigen.

Bei Betrachtung der Entwicklung von Lehns- und Schultenhof geht man am sichersten von dem Haupthof aus, weil er der älteste ist und mit seinem Schicksal das der beiden anderen Höfe aufs engste verknüpft ist. Der Haupthof scheint seit den ältesten Zeiten von dem jedesmaligen Amtsschulten bewohnt gewesen zu sein. Wenn hierfür auch keine bestimmten Nachrichten vorliegen, so ist doch auch für eine gegenteilige Ansicht kein Beweis zu erbringen;[1]) sie wäre noch unbegründeter als die erste Annahme. Denn bei dem Charakter des Haupthofes als fränkischer Herrensitz[2]) wäre es ungereimt, noch ein besonderes für den Schulten gebautes Amtsgut anzunehmen. So hat die auch schon von Kindlinger vertretene Ansicht,[3]) in dem Haupthof den Wohnsitz des Amtsverwalters zu suchen, die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Wie bereits hervorgehoben, wurde der oberste Leiter der Villikation, nachdem die Erblichkeit in diesem Amte gebrochen war, nicht mehr mit dem Gut in Brockhausen ausgestattet; sein Wohnsitz befand sich vielmehr außerhalb des Essener Gebietes. Was geschah nun mit dem Haupthof, dem ursprünglichen Amtsgut? Soweit die Verhältnisse in dieser Beziehung zu überblicken sind, scheinen sie sich ähnlich entwickelt zu haben, wie bei vielen anderen Essener Oberhöfen. Hier wurde nach Brechung der Erblichkeit im Schultenamte der Fronhof an einen hörigen Bauern ausgetan, der den Titel schultetus oder villicus führt.[4]) Ganz ähnliche Verhältnisse spiegelt eine Urkunde des Brockhauser Hofgerichtes vom Jahre 1364 wieder. Hier wird unter den Hofsgeschworenen ein Arnoldus, scultetus de Broychusen, benannt.[5]) Dies kann nur der Inhaber des Haupthofes sein, und die Tatsache, daß er zu der Zahl der Hofsgeschworenen gehört, läßt mit Deutlichkeit seinen hofhörigen oder bäuerlichen Charakter erkennen. Eine solche Bewirtschaftung der alten curtis muß bis ins erste Drittel des 15. Jahrhunderts bestanden haben. Um diese Zeit tritt eine vollkommene Wendung ein, und zwar insofern, als jetzt einzelne Teile vom Hof losgetrennt und von anderen

---

[1]) Schäfer (a. a. O., Seite 16) macht auf ein Weistum vom Viehof aus dem Jahre 1338 aufmerksam, aus dem dies für die Essener Oberhöfe wahrscheinlich gemacht wird: „Es wird darin durch die Hofesgeschworenen nachgewiesen, daß seit alters nach dem Tode des Hofschulten aus der beweglichen Habe des betreffenden Hofes eine bestimmte Anzahl von Dienstpersonal, Vieh, Vorrat und Gerätschaften auf dem Hof verbleiben und von der Erbteilung ausgeschlossen sein müssen. Der verstorbene Hofschulte war demnach auch der faktische Inhaber und Nutznießer des Hofes." — Das Weistum ist gedruckt bei Sommer, a, a. O. I. 214, Kindlinger, Hörigkeit, Seite 413 und Schäfer — Arens, Urkunden des Essener Münsterarchivs.

[2]) Vgl. unter Kapitel: „Die Brockhauser Mark".

[3]) Düss. E. A. XXII. 4a.: Es ist dies ein von Kindlinger angefertigter Entwurf zur Darstellung des Brockhauser Oberhofes, der teilweise ganz gute Anhaltspunkte für unsere Bearbeitung bot.

[4]) Vgl. Ribbeck, zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Ebenso Brons, a. a. O., Seite 63 ff.

[5]) Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, I. 780.

bebaut werden. Der Grund für diese Parzellierung des alten Herrensitzes mag einerseits darin zu suchen sein, daß sich ein einzelner einfacher Bauer nicht fähig dazu erwiesen hat, diesen gesamten großen Wirtschaftsbetrieb, der ein so hohes Maß von Arbeitskraft, Energie und Umsicht erforderte, zu leiten und zu besorgen. In der Hauptsache aber wird die Aussicht auf höhere Einkünfte, die ja auch tatsächlich erzielt wurden, maßgebend für diesen Schritt gewesen sein. Die erste urkundliche Überlieferung, die auf eine solche Wendung schließen läßt, fällt in das Jahr 1438.[1]) Es ist ein Revers eines Hermann von Herdicke, in dem dieser seine Behandigung mit einem Teile der Ländereien des Hofes dokumentiert. Ob aus dieser Tatsache bereits eine volle Auflösung der curtis gefolgert werden muß, wollen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls aber ist sie sicher verbürgt für die 50er Jahre desselben Jahrhunderts. 1458 wird nämlich die gesamte Hofessaat an einen Unnaschen Bürger verpachtet.[2]) Mit dieser Verpachtung ist selbstverständlich eine volle Auflösung gegeben; ein Schulte von Brockhausen im alten Sinne kann unter diesen Umständen nicht mehr existieren.

Jetzt erhebt sich die Frage: Was ist der spätere „S c h u l t e n h o f“ und wie hängt er mit dem Haupthof zusammen? Die Frage ist mit Kindlinger,[3]) allgemein gesprochen, dahin zu beantworten, daß er „aus mehreren Hobsgütern und Ländereien des Sadel- oder Oberhofes zusammengesetzt“ ist. Den Kern des sogenannten Schultenhofes bildet das nächst dem Haupthof größte Gehöft, Ebbekinghof, ein Mansus, der nach dem Kettenbuch eine Pacht von 19 Scheffel Malz entrichtet, also etwa eine Dreiviertelhufe darstellt. Die Inhaber dieses Gutes hatten während des 15. Jahrhunderts verschiedene Ländereien des Haupthofes, namentlich nach dessen Auflösung, pachtweise an sich gebracht. Außerdem hatte der Inhaber des Gutes das Glück, mehrere andere kleine Güter in Brockhausen zu erben, sodaß sich mit der Zeit sein Besitz zu dem bei weitem größten in Brockhausen ausgestaltete und den Umfang von 186 Scheffelsaat annahm. Das Aufkommen der Bezeichnung „Schultenhof“ für diesen Besitz fällt in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Kindlinger begründet den Schultentitel folgendermaßen:[4]) „Da die Ländereien des Hofsguts Ebbekinghof an die des Sadelhofes grenzten, der Sadelhof aber wüst lag und von keinem Schulten bebaut wurde, so geschah es, daß man Gottfried von Brockhausen[5]) (Inhaber des Ebbekinghofes) auch den Schulten zu Brockhausen

[1]) Kindlinger 119, 110.
[2]) Kindlinger 119, 101.
[3]) Düss. E. A. XXII. 4a.
[4]) Düss. E. A. XXII. 4a.
[5]) Es ist nicht unmöglich, daß Gottfr. v. Br. einem Zweig des alten Ministerialengeschlechts angehört. Es ist hin und wieder beobachtet worden, daß ein ritterbürtiges Geschlecht in Hörigkeit zurückfiel. So läßt sich der Familienname „von Br.“ am ersten erklären. (Vgl. Schäfer, a. a. O., Seite 13 und Seite 16.)

nannte.“ Indes, diese Auffassung scheint doch nicht das Rechte zu treffen. Denn daß „der Sadelhof von keinem Schulten bebaut wurde“, ist wohl nur insofern richtig, als der Haupthof nicht mehr als einheitliches Ganzes bewirtschaftet wurde. Man darf aber wohl als sicher annehmen, daß die Gebäude der alten curtis noch vorhanden waren und daß von hier aus noch bestimmte Ländereien des Sallandes versorgt wurden. Solange diese Gebäude nicht niedergerissen waren, blieb sicherlich der Name „Schultenhof“ daran haften. Geht man von dieser Erwägung aus, so ist als wahrscheinlich anzusehen, daß der Besitzer des Ebbekinghofes zugleich mit den verschiedenen Ländereien die Gebäude des alten Haupthofes erwarb und daß auf diese Weise die Bezeichnung „Schulte von Brockhausen“ auf ihn übertragen wurde. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts existieren die Hofesgebäude des alten Schultenhofes nicht mehr,[1]) der Titel „Schulte“ ist indes von dem Besitzer des Ebbekinghofes beibehalten worden.[2])

Wesentlich erhöht wurde das Ansehen des neuen Schulten, der ohnehin schon durch die Größe seines Besitzes über die andern Villikationsangehörigen emporragte, durch die im Jahre 1498 erfolgte Verleihung der Personalfreiheit und die damit verbundene besondere Art der Übertragung des Besitzes,[3]) auf die hier näher eingegangen werden mag.

In der Urkunde heißt es: Wollten sie die Hofgüter, die sie besitzen, fernerhin für sich und ihre Erben erhalten, so sollten sie schwören, dem Stift und Hof getreu und hold zu sein und die Handwinnung und Pacht entrichten und Dienste leisten, ausgenommen die Erbteilung, statt deren sie ihr Besthaupt oder dessen Wert geben sollen. Es handelt sich also nicht etwa um eine Behandigung zu freien Händen; in den späteren Reserven wird ausdrücklich die Verleihung zu huldigen und hörigen Händen betont. Das macht gerade ihre eigenartige Stellung aus und hebt sie über die anderen Hofhörigen und freien Inhaber von Essener Gütern empor. Das Besondere der neuen Stellung kann man dahin präzisieren, daß man sagt: Sie genießen die Vorteile der Hofhörigen, besonders das Zulassungsrecht zu den Hofämtern und Erblichkeit; ihre Pflichten dem Hof gegenüber aber sind nur beschränkt, was namentlich in dem Erlassen der Erbteilung zum Ausdruck kommt. Die Rechte teilen sie mit Hofhörigen, die Pflichten mit den Freien.[4])

---

[1]) Vgl. Anhang III. 16.

[2]) Eine solche Übertragung oder Annahme des Schulten- oder Meiertitels findet sich in Westfalen und Niedersachsen häufig, ohne daß die betreffenden Inhaber etwas mit der Stellung eines Amtsschultheißen oder Amtsmeiers zu tun gehabt hätten. — Näheres hierüber findet sich u. a. bei Brinkmann, Meiergüter im Fürstentum Paderborn.

[3]) Anhang II.

[4]) Seit 1521 existiert innerhalb des Hofverbandes noch ein anderer „Schulte“, der die Essener Güter in Vorsthausen unter ähnlichen Bedingungen

Es ist zweifellos, daß die eigenartige Stellung, die die Inhaber des „Schultenhofes“ der Grundherrschaft und dem Hof gegenüber einnahmen, zur Erhöhung ihres Ansehens beitrug.

Wie hängt nun mit dem Haupthof der Lehnshof zusammen?

Der Lehnshof[1]) wird zuerst 1361 erwähnt.[2]) In diesem Jahre verkaufen die Schwestern eines Rolf von Brockhausen das Gut an einen Gottfried (Godeke) von Molhausen. Der erste uns bekannte Besitzer ist also ein Träger des Namens „von Brockhausen“. Dieser Umstand weist auf einen Zusammenhang des Lehns- mit dem Haupthof hin. Denn daß dieser Name nicht an dem Lehnsgut klebt, beweist die Tatsache, daß sämtliche nachfolgenden Inhaber den Namen nicht trugen, sondern ihre ursprüngliche Familienbezeichnung beibehielten, mit alleiniger Ausnahme eines Gottfried von Afferde gt. Wilraven, in dessen Händen das Gut über 50 Jahre war und nach dem es in der ganzen späteren Zeit „Wilravensgut“ hieß.[3]) Es liegt deshalb die Vermutung nahe, in den ersten Besitzern Nachkommen des ehemaligen Erbschultheißen zu erblicken, die 1302 auf das Amt verzichten mußten und immer den Namen „von Brockhausen“ trugen. Bestärkt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß in verschiedenen Unnaer Urkunden der 40er Jahre[4]) des 14. Jahrhunderts ein Heinrich „der Freie von Brockhausen“ als Zeuge genannt wird, dessen Familie offenbar mit der der früheren Erbschultheißen identisch ist: die Bezeichnung „der Freie“ weist deutlich auf seine ursprüngliche Stellung hin. In späterer Zeit wird ein Mitglied dieser Familie nicht mehr genannt, was sich

erhalten hatte, wie der Schulte von Brockhausen die seinigen. Auch er erhielt persönliche Freiheit und wurde mit huldigen und hörigen Händen behandelt. Sodann genießt auch er Freiheit von der Erbteilung; er soll statt dessen 3 Goldgulden geben. (Kindlinger 119, Seite 63, 66 und 113.) Die Verbindung von Freiheit und Hörigkeit gibt hier Anlaß zum Mißverständnis. So wird der Schulte in der Urkunde Seite 66 mit unhuldigen freien Händen behandet. Daß diese eigenartige Besitzübertragung nicht den Schultentitel begründet haben kann, geht schon daraus hervor, daß der Titel bereits vor der neuen Gutsverleihung angewendet wurde.

[1]) Außer diesem Brockhauser Lehen besaß Essen in der Unna'schen Gegend noch ein solches Gut, nämlich das sog. Vorstenlehen bei Uelzen. Bekannt ist es als solches seit 1358, wo es der damalige Oberschulte von Brockhausen, Sprenge, besaß, der es nach seiner Amtsabdankung, 1368, wieder abgab. (Vergl. die Lehnsprotokolle bei Kindlinger 112, Seite 33 f. und 57 ff.) In unserer Abhandlung kann dieser Lehnshof keine Berücksichtigung beanspruchen, da er, soweit sich beurteilen läßt, nicht mit der Villikation Brockhausen als solcher in Zusammenhang steht. Interessant ist nur, daß dieses Gut seit 1554 in dem Besitz der Brockhauser Lehensträger ist. (Vgl. Kindlinger 119, 167.) Die Größe beträgt 40 Scheffelsaat Landes außer der Hofstätte. Im 18. Jahrhundert ist es nur noch zu einem Drittel im Besitze der Inhaber des Brockhauser Gutes.

[2]) Kindlinger 119, 125 und Düss. E. U. 217.

[3]) Als dieser 1423 das Gut verkauft, nennt er sich in der Urkunde „Wilraven von Brockhausen“. (Kindlinger 119, 133.)

[4]) Vgl. die Urkunden des Unnaer Stadtarchivs (Münster St. A.) vom 12. Mai 1340, 20. Febr. 1344 und 22. April 1347.

wieder mit dem Verkaufe des Gutes zusammenbringen ließe. Daß die von Brockhausen ein Lehnsgut erhielten, läßt sich auch leicht erklären, wenn man bedenkt, daß mit dem Verzicht auf das Amt gleichzeitig der Verzicht auf den Haupthof gegeben war. Dieses Entsagen mußte einer Familie, die gewiß ein ganzes Jahrhundert das Gut in ihren Händen hatte, besonders schmerzlich sein. Um den letzten Erbschulten in etwa zu entschädigen, stattete man ihn mit einem Lehnsgut aus. So finden sich für unsere Annahme genügend Gründe, sodaß sie nicht zu gewagt erscheinen kann.

Das Lehnsgut kam im Laufe der Jahrhunderte an neun verschiedene Familien,[1]) anfangs meistens durch Kauf, später lediglich durch Vererbung, nur einmal unterbrochen, 1679, als die Mißwirtschaft eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse notwendig machte. Dieses Lehnsgut, das also als Entschädigung für den Verlust des Haupthofes anzusehen ist, trat am Ende des 15. Jahrhunderts zu diesem wieder in nähere Beziehung.

1492 pachtet nämlich der Besitzer des Lehnshofes die gesamte Hofessaat der curtis, die schon vorher ein Verwandter von ihm innegehabt hatte. Seit dieser Zeit blieb dieser Teil des Haupthofes mit dem Lehnsgut verbunden, wurde jedoch von der Grundherrschaft nicht als Stück des Lehnshofes betrachtet, sondern als allodiales Pachtgut, das allerdings immer der jedesmalige Lehnsträger inne hatte. Schon bald nach der Vereinigung verwechselte man diese beiden verschiedenen Stücke und hielt bald das Lehnsgut für den Oberhof, bald umgekehrt die Ländereien des Haupthofes für unmittelbare Pertinenzien des Lehnsgutes. Namentlich während des 17. Jahrhunderts wurde jeder Unterschied außer Acht gelassen, eine Folge des dreißigjährigen Krieges, der sich auch in Brockhausen geltend machte. Haus und Hof wurden von dem Pappenheimschen Heer zerstört und verwüstet. Der Lehnsträger wurde infolge dieser unglücklichen wirtschaftlichen Lage gezwungen, Schulden über Schulden zu machen.[2]) Dies wieder hatte zur Folge, daß er Ländereien veräußerte und versetzte, und zwar nahm er dazu ohne Unterschied Pachtländereien und lehnsrührige Stücke. Das Resultat hiervon war, daß man schließlich überhaupt nicht mehr Pachtländereien von Lehnsstücken trennen konnte. Diesem unheilvollen Zustand wurde endlich 1679 dadurch ein Ende gemacht, daß sämtliche Ländereien, ob zum Pacht- oder Lehnsgut gehörig, eingezogen und nun von neuem in der Weise ausgetan wurden, daß das ehemalige Wilrawens-Gut und die früher zum Oberhof gehörigen Äcker, die mittlerweile bis auf die Hälfte zusammengeschrumpft waren, als ein einheitliches Lehen an den Unnaschen Richter

---

[1]) Siehe Anhang V.

[2]) Allein die Schuld, die Essen von ihm zu fordern hatte, belief sich 1678 auf 3696 Reichstaler. (Düss. E. A. XXII. 4c.)

Balthasar Zahn vergeben wurden.[1]) So war also jetzt alle Unsicherheit im betreff von Pacht- und Lehnsgut beseitigt. Diese Maßnahme war um so günstiger, als jetzt noch ein anderes Gut und zwar als Behandigungsgut an dieselbe Familie gelangte, nämlich der neue Schultenhof. Mit letzterem wurden die beiden Söhne Zahns behandigt, die den Hof aber an einen sogenannten „Colonusschulten" weiter verpachteten. Der größeren Bequemlichkeit halber wurde die Abgabe für dieses Behandigungsgut in einer einmaligen bestimmten Summe hinterlegt, so daß die jährlichen Gebühren wegfielen. Infolge dieser Übertragung von einem Lehns- und Behandigungsgut an ein und dieselbe Familie kam es in dem folgenden Jahrhundert zu häufigen Streitigkeiten und Prozessen, ndem man auch jetzt wieder die beiden Güter verwechselte.[2])

IV. Die Mark Brockhausen.

Karl Rübel sucht nachzuweisen, daß Karl der Große in dem neu eroberten Sachsenlande ein systematisch durchgeführtes Netz von Reichsgut (villae) angelegt hat, das sich an die durch das Sachsengebiet führenden Heerstraßen anschloß.[3]) An der wichtigsten dieser Straßen, dem Hellwege, findet sich nach ihm Reichsbesitz alle 2—3 Kilometer. Innerhalb des Besitzes einer Villa oder in ihrer Nähe haben die Franken häufig kleinere Parzellen besonders ausgeschieden, die Rübel als „Sundern," „Sunderhufen" bezeichnet; diese Sundern ergeben die Herrenhöfe, Amtslehen oder königliche Einzelhufen.[4]) Die in der Unnaschen Gegend vorkommenden großen Schultenhöfe sind nach ihm auch solche Sundern; unter ihnen wird auch Brockhausen genannt.[5])

Ohne auf die Rübelsche Theorie einzugehen,[6]) soll im folgenden die Frage untersucht werden: Läßt sich die Anschauung recht-

---

[1]) Es wurde 1679 ein Versuch gemacht, die Hofessaat des Haupthofes an Unna'sche Bürger zu verpachten, jedoch war dies unmöglich, da die Ländereien nur von 5 zu 5 Jahren verpachtet wurden und nicht auf Leibgewinn, wie man wünschte. Essen machte darauf der Stadt den Vorschlag einer Verpachtung von 10 zu 10 Jahren mit der Vergünstigung, daß der Pächter immer wieder das nächste Anrecht auf die Ländereien haben solle. Die Stadt lehnte diesen Vorschlag aber ab. (Düss. E. A. XXII. 4c.) Das Stift sah sich nun veranlaßt, die Ländereien mit dem Lehnsgut direkt zu verbinden.

[2]) Siehe letztes Kapitel.

[3]) Vgl. in der Hauptsache Rübel, „Die Franken", und „Reichshöfe".

[4]) Über „Sundern" vgl. Rübel, Die Franken, Seite 255 ff.

[5]) Vgl. Rübel, Die Franken, Seite 447 f.

[6]) Zu der Rübel'schen Theorie vergleiche unter anderem die Besprechungen seines Buches „Die Franken" von Caro (Westd. Zeitschr. XXIIII, 60 ff.) und besonders von Brandi (Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1908, Nr. 1.)

fertigen, in Brockhausen ein fränkisches Sundern zu erblicken?[1]) Lassen die Verhältnisse des Haupthofes auf fränkische Zustände schließen? Zur Beantwortung dieser Fragen ist in erster Linie eine eingehendere Untersuchung nach dem Wesen der Brockhauser Mark notwendig. Es handelt sich darum, festzustellen: Hat Brockhausen eine fränkische oder sächsische Mark? Der Lage des Oberhofes nach sind beide Typen möglich; denn er befindet sich auf sächsischem Boden, auf dem man fränkischem Einfluß auf Schritt und Tritt begegnet.

Schotte hat in seiner Abhandlung „Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft" zum ersten Mal klar und deutlich den Unterschied hervorgehoben, der zwischen der westfälischen und der fränkischen Mark besteht.[2]) Die fränkische Mark „ist ein abgegrenzter, lokal geschlossener, einheitlicher grundherrlicher Bezirk, dessen unkultiviertes Gemeinland durch den Akt der Schenkung oder Verleihung den Charakter als herrenloses Volksland verloren und den Rechtstitel grundherrlichen Eigentums angenommen hat".[3])

Demgegenüber charakterisiert sich die sächsische oder westfälische Mark als Land, an dem „nicht eine einzige bestimmte Grundherrschaft . . . nutzungs- und verfügungsberechtigt" ist, sondern „Haupt- und Kolonenhöfe verschiedener Grundherrschaften", sowie angrenzende Hufen altfreier Bauern,[4]) die gemeinsam eine Markgenossenschaft bilden. Ein weiteres Merkmal der westfälischen Mark ist die Existenz eines besonderen Markgerichtes, des Holzgerichtes oder Höltings, das bei der fränkischen Mark wegen ihres grundherrlichen Charakters fehlt bezw. durch das Frohnhofsgericht ersetzt wird. Trotz der wesentlichen Verschiedenheit der beiden Markttypen läßt sich vielfach nicht der ursprüngliche Charakter einer Mark mit völliger Gewißheit feststellen, da beide Arten häufig mit der Zeit ineinander übergehen.[5])

Die ersten Quellen, die von der Existenz einer Mark in Brockhausen zeugen und zur Beantwortung unserer Fragen in erster

---

[1]) Rübel glaubt, daß solche Sundern zum Zwecke der Markenregulierung angelegt seien. Dieser Gedanke sei für die folgende Untersuchung ganz ausgeschaltet. Es soll hier mit Sundern nur der Begriff des Aussonderns aus dem confinium verbunden werden.

[2]) Münster'sche Beiträge N. F. 17. Neuerdings ist Schotte von Haff (Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift für Soz.- und Wirtschaftsgeschichte, Band 8, erstes Heft, Seite 17 ff.) angegriffen worden; jedoch sind die Angriffe auf Punkte gerichtet, die in unserer Untersuchung nicht berührt werden.

[3]) Schotte, a. a. O., Seite 10.

[4]) Schotte, a. a. O., Seite 11. Hier ist nur der wesentliche Unterschied zwischen der westfälischen und fränkischen Mark hervorgehoben worden, weil dies für unsere Zwecke genügt. Die eigentliche Schottesche Definition der westfälischen Mark wird von Haff beanstandet.

[5]) Schotte, a. a. O., Seite 42 ff.

Linie herangezogen werden müssen, sind zwei Urkunden aus den Jahren 1303[1]) und 1339[2]). Die eine von ihnen bekundet die Ausdehnung der Markberechtigung auf Unna, die andere den Verkauf des größten Teiles der Mark an die Stadt. Für die Beurteilung des Charakters der Mark ist zunächst die Frage von Bedeutung: Wer hat das Verfügungsrecht über die Mark? Ist eine Markgenossenschaft oder eine einzelne Person, also in diesem Falle das Stift Essen, Eigentümerin? Die beiden Urkunden lassen uns nun keinen Augenblick im Zweifel, daß die Äbtissin von Essen zu jener Zeit die alleinige Markherrin ist. Sie ist es, die den Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert und einen Teil der Gemeinheit verkauft.

Aber nicht nur diese Dokumente, sondern auch die Reverse über die Amtsübertragungen des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen deutlich das Stift als Eigentümerin. Es ist da beispielsweise 1396 die Rede von des Hofes von Brockhausen „marke, weyde und holt und busch, war de gelegen und in dat gestichte horent."[3])

So ist also im 14. Jahrhundert die Mark in der Hand einer einzigen Person. Hier haben wir das erste Moment, das zu der Vermutung berechtigt, Brockhausen sei eine fränkische Mark, ein Moment, das allerdings keineswegs für sich allein einen vollgültigen Beweis liefern kann. Es erheben sich vielmehr sofort wieder Bedenken. Da läßt sich zunächst einwenden, die Äbtissin brauche gar nicht von vornherein die verfügende Herrin über die Mark gewesen zu sein. Eine ursprüngliche autonome Genossenschaft sei gar nicht undenkbar; sie wäre dann im Kampfe mit der mächtigeren Grundherschaft unterlegen und hätte dieser die Machtbefugnisse abtreten müssen, wie es an anderen Orten tatsächlich vorgekommen ist.[4]) In dem Falle wäre der anfängliche Charakter der Mark verdunkelt worden. Und in der Tat könnte eine Stelle aus den beiden Urkunden zur Stütze dieser Ansicht herangezogen werden. Es wird nämlich in den beiden Urkunden ausdrücklich dem Oberhof Brockhausen und dem ganzen Dorf (villa) Brockhausen die Nutzungsberechtigung an der Mark zuerkannt. Wie kommt nun das Dorf oder die Bauerschaft Brockhausen zu der Berechtigung an der Gemeinheit?[5]) Zur Erklärung dieser Tatsache kommen nur 2 Mög-

---

[1]) Kindlinger 119, Seite 119.

[2]) Kindlinger 119, Seite 15.

[3]) Kindlinger 119, 140.

[4]) Schotte, a. a. O., Seite 33.

[5]) Brockhausen hat die Mithude in seiner ehemaligen Mark dauernd zu behaupten gewußt. Jedoch kam es dieserhalb häufig zu Zwistigkeiten, indem Unna Brockhausen die Berechtigung an der Feldmark der Stadt, deren Teil das Brockhauser Gemeinland geworden war, streitig machen wollte. Doch ging Brockhausen immer als Sieger hervor. So entstanden 1586 Reibereien zwischen dem Essener Lehnsträger von Rodinghausen und der Stadt Unna. Die Stadt mußte ihrem Gegner Recht geben, nachdem auf Grund des Verkaufsbriefes von 1339 durch die juristische Fakultät der Universität

lichkeiten in Betracht: Entweder ist das ganze Dorf grundherrlich vom Stift Essen abhängig, oder aber es setzt sich, wie es ja fast immer der Fall ist, aus Höfen mehrerer Grundherrschaften zusammen. Im ersteren Falle wäre die Berechtigung an der Mark ohne weiteres erklärlich. Trifft dagegen die zweite Möglichkeit zu, so ist es kaum zweifelhaft, daß ursprünglich eine autonome Markgenossenschaft bestanden hat, deren Einfluß dann im Laufe der Zeit von der Macht der Grundherrschaft gebrochen worden ist. Denn nur so ließe sich ein Anrecht aller Einwohner des Dorfes auf die Mark herleiten. So ist also jetzt zu untersuchen, ob Essen der einzige Grundherr des Dorfes war oder nicht.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Beantwortung dieser Frage bietet das Schatzbuch der Grafschaft Mark vom Jahre 1486.[1]) Auf dieses interessante Steuerregister näher einzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Nur insoweit es für diese notwendig ist, soll es herangezogen werden. Das Buch läßt die Verteilung der ersten außerordentlichen landständischen Steuer der Grafschaft Mark auf dem platten Lande erkennen. Die einzelnen Steuerzahler sind geordnet nach Bauerschaften, und diese wieder nach Ämtern. Die Inhaber von Essener und Werdener Gütern hatten allem Anschein nach die Steuer nicht zu entrichten.[2]) Sie werden in dem Register jedesmal mit dem Vermerk „Essens" oder „Werdens" versehen, und eine freiwillige Beisteuerung wird besonders verzeichnet. Nun ist es für unsere Zwecke interessant, daß die Bauerschaft Brockhausen im ganzen Schatzbuch nicht erwähnt ist. Aus Versehen kann sie nicht übergangen worden sein. Wenn der Verfasser des Buches wahrscheinlich auch nicht mit dem Buche fertig geworden ist[3]) und tatsächlich einige Bauerschaften nicht aufgenommen hat, so kommen hierbei doch nicht diejenigen des Amtes Unna in Betracht. Sie muß also aus einem anderen Grunde übergangen worden sein. Da bleibt denn nichts anderes übrig als die Vermutung, daß Brockhausen nur von Bauern bewohnt worden ist, die von der Territorialsteuer befreit waren. Als solche kommen aber wohl nur in Betracht

---

Helmstädt ein für die Stadt nachteiliges Urteil gefällt war (Kindlinger 119, 203). Die Schafe, die sie gepfändet hatte (eine Praxis übrigens, die Unna im Laufe der Zeit mehrfach anwendete), mußte sie wieder herausgeben oder ersetzen. Im folgenden Jahrhundert kam es dieserhalb zu einem langwierigen Prozeß zwischen dem Besitzer des Lehnsgutes v. Filster und Unna. Wieder mußte die Stadt nachgeben (Wetzlar St.A.E. 635/1958). Noch im Jahre 1852 wird in betreff der Hude ein Kontrakt abgeschlossen zwischen dem Schulzen Röchling zu Brockhausen und dem Magistrat zu Unna, nach dem der Besitzer des Gutes Brockhausen nur in bestimmten Teilen der Feldmark und zu bestimmten Zeiten Schafe weiden lassen darf. (Ältere Akten im Archiv der Stadt Unna VI, 2b.)

[1]) Gedruckt bei Meister, Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Seite 1 ff.

[2]) Vgl. hierüber weiter unten, Kapitel V.

[3]) Vgl. Meister, a. a. O., Seite XI.

Hörige der großen Grundherrschaften, von denen im weiteren Umkreise von Unna Besitz bezeugt ist, also in erster Linie Essener, Werdener und Herforder. Werden hatte aber, soweit zu sehen, in Brockhausen keinen Besitz. Dafür, daß das Stift Herford keinen Grundbesitz in Brockhausen hatte, spricht die Tatsache, daß die Kette des Besitzes der Herforder Villikation Stockum gerade durch Unna mit seiner nächsten Umgebung unterbrochen wird. Weiter östlich und westlich dieser Stadt findet sich Herforder Grund und Boden.[1]). Wenn diese beiden Großgrundherrschaften aber vom Brockhauser Gebiet ausgeschlossen sind, so steht in der Tatsache nichts im Wege, was uns hindern könnte, Essen als alleinigen Grundherrn in Brockhausen anzusprechen.

Mit dieser Tatsache haben wir für unsere Untersuchung nach dem Charakter der Mark ein gutes Stück gewonnen. Denn jetzt ist die Hauptstütze für die Annahme einer selbständigen Markgenossenschaft zusammengebrochen. An der Gemeinheit hatten also von Anfang an nur Besitzer von Essener Gütern Anteil. Daß es aber in älterer Zeit eine autonome Markgenossenschaft gegeben hätte, deren Mitglieder von einer einzigen Grundherrschaft abhängig sind, ist unseres Wissens nirgends überliefert.[2]) So findet sich auch in unseren Quellen kein einziger Anhaltspunkt, der uns berechtigte, auf eine ehemalige selbständige Genossenschaft zu schließen. Wir sind also zu dem Resultat gekommen, daß das Charakteristikum der westfälischen oder sächsischen Mark, nämlich eine autonome Markgenossenschaft von vornherein gefehlt hat[3]) in Brockhausen, daß wir es mithin nur mit einer fränkischen oder grundherrlichen Mark zu tun haben können.

Mit diesem Resultat ist das Hauptmoment gegeben, daß zur Bejahung der gestellten Frage: Ist Brockhausen eine fränkische Anlage? drängt.

Es fragt sich jetzt weiter: Gibt es noch mehr Anhaltspunkte, die auf fränkische Verhältnisse schließen lassen und das gewonnene Ergebnis zu stützen im Stande sind? Es würde hier vor allem Größe und Umfang des Hofes in Betracht kommen, über die Rübel eingehendere Untersuchungen vorgenommen hat bei „Reichsgut".[4])

---

[1]) Rothert, der Hof zu Stockum, Seite 160; auf derselben Seite Anm. 3 spricht Rothert die Vermutung aus, daß Broke, ein Ort, in dem Stockum 3 Höfe besaß, mit Brockhausen identisch sei. Wir müssen die Annahme ablehnen, weil „Broke" statt „Brockhausen" nirgendswo belegt ist. Broke dürfte wohl der gleichnamige Ort bei Herzfeld a. d. Lippe sein. (Vgl. Westfälisches Urkundenbuch III, 85.)

[2]) Wohl findet sich die umgekehrte Entwicklung, daß grundherrliche Marken Gemeindeland geworden sind. (v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III [1], Seite 240 f.)

[3]) Daß mit dieser Tatsache auch das zweite Merkmal der sächsischen Mark, das Holzgericht, hinfällig ist, ist selbstverständlich.

[4]) Rübel, Die Franken, Seite 452 f. Ferner Dortmunder Beiträge XI, Seite 175 ff.

Für Brockhausen ist die Größe des Haupthofes für verschiedene Jahrhunderte genau angegeben. Die erste Aufnahme der Ländereien stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.[1]) Sie ist anscheinend ohne einen berufsmäßigen Geometer vorgenommen worden; die Größe ist nach Scheffelsaat angegeben. Nach diesem Verzeichnis beträgt der Umfang der von der curtis bebauten Äcker 436 Scheffelsaat oder, wenn man das Dortmunder Maß anwendet,[2]) 109 Morgen. Bei diesen Angaben handelt es sich jedoch nicht um die eigentliche Größe des alten Fronhofes, vielmehr ist in diesem Register außer dem alten Bestande noch das im Laufe der Zeit durch Rodung hinzugewonnene Land berücksichtigt, außerdem noch größere Teile von Unterhöfen. Von diesem Gesamtkomplex war ursprünglich etwa die Hälfte zum Ackerbau in Angriff genommen worden, nämlich 216 Scheffelsaat oder 54 Morgen, die die sog. Hofessaat bildeten.[3]) Rechnet man hierzu noch einige Morgen Wiesenland, so dürfte der alte Hof etwa 60 Morgen Umfang zeigen. Dieses Resultat wird in der Tat durch ein Verzeichnis aus dem Jahre 1648[4]) bestätigt, in welchem die unmittelbaren Pertinentien des Oberhofes auf 61 Malter-Saat (Morgen) angegeben sind. Die Angabe läßt mit Bestimmtheit darauf schließen, daß die ursprüngliche curtis Brockhausen das Doppelte einer Königshufe ausmacht, wie Rübel sie für Dortmund gefunden hat.[5])

Für die Bestimmung der gesamten Brockhauser Flur ist am bedeutungsvollsten eine Größenangabe der Ländereien aus dem Jahre 1681, und zwar handelt es sich hierbei um den gesamten der Familie Zahn zugewiesenen Komplex, sowohl das Lehens- als auch das Behandigungsgut. Der Umfang dieses Gutes ist durch zwei Schriftstücke[6]) genau bekannt. Das eine Dokument ist der Vertrag mit Zahn, in welchem die Größe der einzelnen Ländereien nach Scheffelsaat angegeben ist; das andere ist die Aufzeichnung einer Vermessung des Gesamtgutes, die den Umfang der Ländereien in derselben Reihenfolge und Lage nach Ruthen gemessen bringt. Der Vergleich der Angabe der beiden Schriftstücke ergibt, daß die Scheffelsaat und mithin der Morgen verschieden ausgemessen ist, wie das überall konstatiert wurde[7]) und Rübel auch festgestellt hat bei der Berechnung eines Gutes in Lünen.[8]) Jedoch sind hier in Brockhausen die Differenzen in der Ausmessung der einzelnen Scheffelsaat nicht so groß wie in Lünen. Bei dem dortigen Gut

---

[1]) Kindlinger 119, 155.
[2]) Siehe oben, S. 35.
[3]) Diese Hofessaat wurde 1458 als ein einheitliches Ganzes verpachtet (Kindlinger 119, 101).
[4]) Düss. E. A. XXII. 4c.
[5]) Rübel, die Franken, Seite 452 f.
[6]) Kindlinger 119, 223 ff.
[7]) Vgl. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 68.
[8]) Dortmunder Beiträge XI, Seite 188.

ist die Scheffelsaat berechnet zu 45 bis 112$^{3}/_{7}$ Kölnische Ruthen.[1]) Für Brockhausen ergibt sich folgender Unterschied:

Name der Länderei.	Vermessung.		Größe der Scheffelsaat nach Ruthen.
	1. Ruthen	2. Scheffelsaat	
die Bredde	3671	51	72
der Stockkamp	551	7	78¾
das Dunkerkämpchen	580	5	116
ein Stück Land	450½	6	75½
der Westkamp	2887	40	72
ein Weidekamp	1650	20	82½
kleiner Buxlokamp	342	4	85½
großer Buxlokamp	481	5	98
ein Kamp	2124	24	88½
ein Kamp	2432	35	69½
ein Kamp	1130	11	102¾
ein Stück auf dem Kampbroich	334	4	83½

Die Ausmessung einer Scheffelsaat schwankt also zwischen 69½ und 116 Ruthen; die Größe der hier oben nicht verzeichneten Ländereien hält sich ebenfalls zwischen diesen Zahlen. Für den Morgen ergäbe sich mithin ein Durchschnittsmaß von 340 Ruthen, eine Ausmessung, die im Vergleich zu der von Rübel ermittelten als ziemlich hoch angesehen werden muß.[2]) Mit Hilfe dieses Maßstabes läßt sich der Umfang des gesamten Brockhauser Gebietes annähernd berechnen. Die Größe der Ländereien, die an Zahn teils als Lehen teils als Behandigungsgut ausgetan wurden, betrug 37 563 Ruthen oder in Dortmunder Morgen umgerechnet mit obigem Durchschnittsmaß, 110½ Morgen. Davon entfallen auf das Lehensgut als dessen ursprüngliche Pertinenzien 6487½ Ruthen. Die als lehnsrührige Stücke neu hinzukommenden Teile des früheren Haupthofes umfassen 13 238 Ruthen. Der Umfang des neuen Schultenhofes beträgt 17 837½ Ruthen. Zu diesem Zahnschen Besitz kommen noch die Äcker des Haupthofes und die übrigen Brockhauser Höfe, die die Unnaschen Bürger in Pacht haben. Diese sind 1677 angegeben auf 219 Scheffelsaat, also 54$^{3}/_{4}$

[1]) Wahrscheinlich ist in Brockhausen auch die kölnische Ruthe (= 4,60 m) verwendet worden. Bei der Vermessung in Lünen, die 1610 stattfand, heißt es: „die messroide is 16 vois lanck gewesen“ (Dortmunder Beiträge XI 178). In Brockhausen ist die Meßruthe auf 16 „Holzfuess“ gerechnet, wie es in dem Vermessungsbericht heißt. Es ist also kaum zweifelhaft, daß hier dasselbe Maß zu Grunde liegt.

[2]) So wird bei der geometrischen Aufnahme der Dortmunder Landflur aus den Jahren 1768 bis 1775 der Morgen zu 250 Ruthen gerechnet. (Dortmunder Beiträge XI 183.) Bei der Vermessung des Gutes in Lünen heißt es: 300 roden gehn auf einen morgen (Dortmunder Beiträge XI. Seite 178). Die höhere Ausmessung in Brockhausen ist offenbar auf eine ungünstigere Bodenbeschaffenheit zurückzuführen.

Morgen. Diese zu den 110½ Morgen gerechnet, ergibt 165¼ Morgen.[1]) Wenn man diese Angabe in Ruthen umsetzt, so kommt man zu dem Resultat, daß die gesamte Brockhauser Ackerflur 56 178 Ruthen beträgt. Dieses selbstverständlich nur annähernd genaue Ergebnis ist überaus interessant, weil es ungefähr mit der Größenangabe des Huckarder Geländes übereinstimmt, das 53 767 kölnische Quadratruthen umfaßt.[2]) Diese auffallende Übereinstimmung dürfte wohl kein Zufall sein und ist von größtem Werte für unsere Untersuchung. Für Huckarde ist nämlich die karolingisch-fränkische Herkunft kaum zweifelhaft.[3]) So haben wir also auch hierdurch wieder ein Moment, das für den fränkischen Ursprung Brockhausens spricht.

Endlich kann noch als weitere Stütze das Vorhandensein einer Mühle gelten, die im 14. Jahrhundert für unseren Oberhof mehrfach bezeugt ist.[4]) Die Mühlenanlagen sind aber als fränkisch unzweifelhaft erwiesen.[5]) Gründe also für die Annahme, in Brockhausen einen fränkischen Hof zu sehen, sind genügend vorhanden. Um sie noch einmal kurz zusammenzufassen, so sind es folgende: 1. der fränkische Charakter der Mark Brockhausen; 2. die mit frän-

---

[1]) Zu demselben Resultat kommt man, wenn man sich nur nach den Angaben der Scheffelsaat richtet, ein Zeichen dafür, daß das Maß von 340 Ruthen sehr wohl anzuwenden ist. Denn die zum Lehen hinzukommenden Teile des Haupthofes und der Schultenhof halten zusammen 365 Scheffelsaat; dazu die Pachtländereien der Unnaer: 219 Scheffelsaat ergibt insgesamt 584 Scheffelsaat oder 146 Morgen. Die Pertinenzien des Lehnsgutes sind nicht in Scheffelsaat angegeben; hiernach würden sie 19½ Morgen betragen; nach der anderen Rechnung über 18 Morgen.

[2]) Dortmunder Beiträge XI 188 f.

[3]) Huckarde wurde von Ludwig dem Deutschen an Essen geschenkt, wie Otto der Große 947 bestätigt (Lacomblet, U. B. I. 97); vgl. auch Rübel, Reichshöfe, Seite 16 f. und 133 ff.

[4]) Vgl. z. B. Kindlinger 119, Seite 15, 86, 93 und 119.

[5]) In Werl ist z. B. von einer „Vrenkenemolln" (Rübel, Reichshöfe, Seite 21) weiter in Geseke, das Reichsbesitz war, von einer „malhure" (ebendaselbst, Seite 29 f.) die Rede. — In der Kindlinger'schen Sammlung (119, Seite 193) findet sich eine Urkunde aus dem Jahre 1486, die der Rat von Dortmund den Hofesleuten von Brockhausen ausstellt. Er bescheinigt ihnen hierin, daß der Hof zu Brockhausen ein freier Reichshof ist, daß ferner die Hofleute freie Reichsleute sind und gegen Zollfreiheit der Stadt Dortmund zweimal im Jahre dienen. Das Dokument scheint indes nicht echt zu sein. Denn es finden sich einige Wendungen darin, wie „zu Brockhausen", „hofesleuthe" und „frei", die in die Schreibweise der angegebenen Entstehungszeit der Urkunde nicht passen. An sich aber wäre ein solches Schriftstück nicht unmöglich. Derartige Bescheinigungen existieren vom Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts mehrfach. Eine Änderung oder einen Vorteil hat diese Bestätigung für die betreffenden Höfe nicht zur Folge gehabt. Auch für Huckarde ist eine solche Urkunde ausgestellt. Dies ist besonders wertvoll; denn „in keiner lokalen Überlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war". (Rübel, Reichshöfe, Seite 140). Es kann also auch nicht auffallen, wenn sich für Brockhausen keine sonstige Andeutung findet, die auf einen ursprünglichen Reichshof schließen läßt.

kischen übereinstimmenden Größenverhältnisse (der Haupthof = 2 Königshufen; die Größe der ganzen Ackerflur mit der von Huckarde übereinstimmend) und 3. das Vorhandensein einer Mühle.

Diese Gründe, verbunden mit der Tatsache, daß sich in Brockhausen nichts findet, was nicht mit fränkischen Verhältnissen im Einklang stände, bestimmen uns anzunehmen, daß Brockhausen eine von den Franken angelegte curtis, ein fränkisches „Sundern" ist.

Mit dieser Tatsache ist zugleich die Beantwortung einer weiteren Frage, nämlich der nach der ursprünglichen Bewirtschaftung des ganzen Besitzes gegeben. Diese muß unter jenen Umständen den Charakter eines einheitlichen gutswirtschaftlichen Betriebes getragen haben, dessen Leitung in den Händen des Fronhofsbesitzers lag. Das Land wurde teils vom Haupthofe selbst bebaut, teils an andere Familien zur Bebauung weiter gegeben. Im ganzen gab es auf dem zum Hofe Brockhausen gehörigen Lande außer der curtis 8 Höfe, die mit dieser zusammen das Dorf (villa) Brockhausen bildeten.[1]) Über ihre Größe und ihr Verhältnis zum Haupthof geben die Aufzeichnungen des Kettenbuches interessanten Aufschluß. Der besseren Übersicht halber seien hier die Namen der Höfe mit ihren allein in Betracht kommenden Naturallieferungen wiedergegeben:

1. Pottenbrüggerhof: 12 Scheffel Malz;
2. Wiedemannshof: 100 Hühner;
3. Meyerinckhof: 120 Hühner und 12 Scheffel Hafer;
4. Kerfhof: nihil, quia solet minare.
5. Ebbekinghof: 19 Scheffel Malz;
6. Schoveshof: 6 Scheffel Malz;
7. Schardeshof: 4 Scheffel Gerste;
8. Wilravenslehen.

Die Art dieser Angaben spiegelt wohl den alten Zustand mit einiger Deutlichkeit wieder. Die Höfe 2, 3 und 4 werden mit dem Haupthof in engerer Beziehung gestanden haben; von diesen scheinen die beiden Hühner liefernden Höfe die Geflügelzucht der curtis in ihren Händen gehabt zu haben, während auf dem Kerfhof die Schweine- und Schafherde untergebracht war. Die gewohnte Beschäftigung wäre dann auch in späterer Zeit beibehalten worden. Im Gegensatz hierzu waren wohl die übrigen Güter wirtschaftlich selbständig, leisteten ihre bestimmten Abgaben und sicher auch größere Frondienste. Auffallend ist die Tatsache, daß die Getreidelieferung dieser Höfe fast genau die Abgabe für 2 Vollhufen ausmacht, nämlich an Wert gleich 47 Scheffel Gerste.[2]) Vielleicht darf

---

[1]) Die Huckarder Flur verteilt sich auf 11 Höfe (Dortmunder Beiträge XI, Seite 188). Die alte curtis ist nicht mehr aufzufinden und scheint in mehrere Höfe geteilt worden zu sein. Man darf also auch dort wohl eine ähnlich hohe Anzahl von Unterhöfen annehmen.

[2]) Der genaue Wert wäre 48 Scheffel (siehe oben).

man hieraus schließen, daß in früherer Zeit auf dem weiteren Sallande zwei Hufen errichtet wurden zur Nutzbarmachung des Landes, die in loserer Verbindung mit dem Haupthof von Hintersassen bewirtschaftet wurden.

Was nun die Lage der Ländereien der einzelnen Höfe angeht, so scheint die alte Hofessaat der curtis geschlossen gelegen zu haben;[1] die Mitteilungen des ältesten Verzeichnisses der Ländereien,[2] das Stücke angibt von 50, 46, 36 usw. Scheffelsaat, lassen dies vermuten. Dagegen ist für das Neuland, das im Laufe der Zeit hinzutrat, Gemengelage bezeugt. Es werden u. a. angegeben: „An dem Rutendale"[3] in 2 verschiedenen Stücken 12 Scheffelsaat, an dem „Rutendal" in 3 verschiedenen Stücken 13 Scheffel; an dem „Vuchtry" in 3 verschiedenen Stücken 8 Scheffel. Daß bei den Unterhöfen Gemengelage herrschte, ist gesichert durch die Angabe der Pertinenzien des Pottenbrügger-Hofes vom Jahre 1481,[4] die diese Lage aufweisen und sämtlich in kleineren, wenige Scheffelsaat umfassenden Stücken aufgezeichnet sind.

Kurz zusammengefaßt ist der Inhalt dieses Kapitels folgender: Ausgehend von dem Unterschied der fränkischen und sächsischen Mark haben wir nachzuweisen versucht, daß Brockhausen eine fränkische Mark besitzt. In dieser Tatsache wurde das erste Moment erblickt, das zu der Annahme berechtigt, in unserem Oberhof eine fränkische Anlage zu sehen. Gestützt wurde dieses Resultat durch die mit fränkischen übereinstimmenden Größenverhältnisse in Brockhausen, sowie durch das Vorhandensein einer Mühle. Besonderer Wert wurde gelegt auf die Übereinstimmung der Größe der Brockhauser Ackerflur mit der von Huckarde, weil Huckarde zweifellos fränkischer Reichsbesitz war. Weiter wurde ein Bild von der ursprünglichen Bewirtschaftung der curtis Brockhausen zu geben versucht, und schließlich wurde noch ein Blick auf die Lage der Ländereien des gesamten Sallandes geworfen.

---

[1] Rübel (die Franken, Seite 448, Anm. 3) stützt sich bei seiner Behauptung, das Haus Brockhausen habe geschlossenen Besitzstand, auf die Karte, die W. Grevel 1901 in seinem „Überblick über die Geschichte der Saline Königsborn" veröffentlichte und aus dem Jahre 1780 stammt. (Die Karte findet sich auch in der „Grafschaft Mark", Seite 413). Die Ländereien aber, die hier als zu Brockhausen gehörig bezeichnet werden, bilden in der Hauptsache den Besitz der Familie Zahn, der sich, wie oben dargelegt, aus den verschiedensten Höfen zusammensetzt. Die Karte kann also in dieser Beziehung für die älteren Verhältnisse nicht verwertet werden.

[2] Kindlinger 119, 155 f.

[3] Schon der Name weist daraufhin, daß es sich um Rodungen handelt.

[4] Kindlinger 119, 77.

V. Die Villikation im Verhältnis zur Grafschaft Mark.

Hat bisher der Oberhof selbst oder seine Beziehungen zur Grundherrschaft den Gegenstand unserer Betrachtung gebildet, so wenden wir im folgenden den Blick auf sein Verhältnis zum Landesherrn, dem Grafen von der Mark.

Die Grafen von der Mark hatten bis Ende des 13. Jahrhunderts, also dem Zeitpunkte, von dem aus man die Geschichte und Entwicklung der Villikation Brockhausen quellenmäßig verfolgen kann, im wesentlichen die Grenze des Gebietes festgelegt, welches die ganze spätere Zeit hindurch die Grafschaft Mark bilden sollte.[1]) Innerhalb des Territoriums befanden sich jedoch noch eine größere Zahl von grundherrlichen Enklaven, die zum größten Teil als vollkommen selbständige Komplexe innerhalb des Hoheitsgebietes der Grafen dastanden. Für die Landesherrn war es ganz selbstverständliche Aufgabe, sich diese Gebiete zu unterwerfen. Soweit es sich nun hierbei um den Besitz kleinerer Edelherren handelte, gelang es ihnen bald, ihren Willen durchzusetzen. Wo sie es aber mit Gebieten von mächtigen Grundherren, und diese waren es in der Hauptsache, zu tun hatten, da mußte ihr Ansturm zunächst erfolglos abprallen, und erst ganz allmählich im Laufe der Jahrhunderte konnten sie unter Anwendung von geschickten Manipulationen, indem sie bei dem einen früher, bei dem anderen später ihren Willen durchsetzten, zu ihrem Ziele, nämlich zu einer in sich geschlossenen Gebietseinheit, gelangen.

Ein solcher aus der landesherrlichen Machtsphäre der Grafen herausgehobener Bezirk war Brockhausen. Essen hatte in dem Oberhof mit seiner unmittelbaren Umgebung ein geschlossenes Immunitätsgebiet, das seine Wirksamkeit auch auf die übrigen Mitglieder der Villikation ausdehnte. Es genoß Freiheit von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, vom Schatz usw., kurz alle Vorteile des Klosterbesitzes. An diesem Gebiete war der Graf von der Mark von 1288 an zunächst als Schirmvogt beteiligt.[2]) Nach und nach gelang es ihm aber, seine Rechte hier zu erweitern; jedoch, das sei von vornherein betont, war es ihm nicht möglich, seine Ansprüche völlig durchzusetzen.

Wie die Grafen im einzelnen vorgingen und eingriffen in die Verhältnisse, wo sich ihnen Gelegenheit bot und es ihnen zum Vorteil gereichen konnte, läßt sich für diese Villikation mit einiger Deutlichkeit verfolgen.

---

[1]) Vgl. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark.

[2]) Vgl. Geuer, Der Kampf um die Essendische Vogtei.

Wie bereits dargelegt, waren die Schultheißen spätestens seit dem 13. Jahrhundert, wie überall so auch in Brockhausen, selbständige ritterliche Herren, die in dem ihnen anvertrauten Gebiete nach Willkür schalteten und walteten. Nun war dieses Emporstreben der jungen Rittergeschlechter nicht nur der Grundherrschaft, sondern auch den Grafen, die nach Landeshoheit rangen, unbequem. Denn wenn sie sich ganz von den grundherrlichen Banden befreiten und ganz auf eigenen Füßen standen, dann war es gar nicht unmöglich, daß diese Herren sich aneinander schlossen und so verbündet ihre Interessen dem Landesherrn gegenüber verteidigten. Für die Landesherren kam es deshalb vor allem darauf an, die Zahl dieser mächtigen Ritter zu verringern, wenigstens ihnen ihre Macht zu nehmen. So sehen wir denn auch, wie der Graf von der Mark die Hand im Spiel hatte, als es galt, die Herren von Brockhausen von ihrer Höhe zu stürzen. Er war es, der den Vertrag zwischen der Abtissin von Essen und ihrem Schultheißen 1286 vermittelte.[1]) Hier trat zum ersten Mal der Graf von der Mark in die Geschichte Brockhausens ein.[2]) Nach Erlangung der Vogtei über das Stift Essen (1288) war ihm das Eingreifen in die Verhältnisse des Oberhofes leichter gemacht; andererseits aber konnte er sie doch nicht nach Gutdünken umgestalten, weil ihm die Vogteiwürde die Verpflichtung auferlegte, die Interessen des Stifts zu vertreten. So war es für ihn jetzt die Aufgabe, den richtigen Mittelweg zu finden, seinen Vorteil wahrzunehmen, ohne seine Pflichten zu verletzen. Das nächste für ihn günstige Eingreifen läßt sich 1303 nachweisen. Denn der in diesem Jahre zwischen Essen und Unna abgeschlossene Vertrag wegen der Brockhauser Mark[3]) geschah auf seine Bitte. Augenscheinlich bezweckte dieser Schritt, Brockhausen einen Teil seiner Selbständigkeit zu nehmen.

Für die nächste Zeit sind keine weiteren Einzelheiten bezeugt. Sicher scheint es indes zu sein, daß der Graf Einfluß erlangte auf die Wahl der Brockhauser Schultheißen. So findet sich sein Name unter dem Revers, den der Ritter Sprenge 1343 für die erhaltene Amtsübertragung ausstellt.[4])

Vollkommen selbständig innerhalb des Immunitätsbezirkes war der Graf auf einem anderen Gebiete, nämlich dem der Salinenangelegenheiten. Da das Salzwerk nicht mit dem Oberhof und der Villikation als solcher in direktem Zusammenhang steht, das heißt, nicht vom Stift aus unterhalten und verwaltet wurde,[5]) so kann hier

[1]) Neben diesem Gesichtspunkte war es auch wohl der Wunsch, die Vogtei über die Essener Güter zu erlangen, der ihn veranlaßte, sich dem Stift in dieser Angelegenheit gefällig zu erweisen.

[2]) Es ist interessant, daß es gerade die erste wichtigere Nachricht von Brockhausen überhaupt ist, in der der Graf eine Rolle spielt.

[3]) Vgl. oben, Seite 54.

[4]) Düss. E. U. Nr. 217.

[5]) So sind Streitigkeiten auf dem Gebiete des Salzwesens, soweit sich nachweisen läßt, nie vor dem Hofgericht zur Entscheidung gekommen.

auf dieses Gebiet nicht näher eingegangen werden. Es mag genügen, diese Tatsache hervorzuheben. Ob ihm diese Selbständigkeit bei der Verfolgung seiner Ziele zu statten kam, ob er mit ihrer Hilfe Eingriffe in Essener grundherrliche Angelegenheiten machte, läßt sich nicht feststellen.

Wirkliche Übergriffe sind bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht zu verzeichnen. Der erste Schritt, den man als unberechtigt hinstellen muß, fällt in das Jahr 1403. Es handelt sich um eine Urkunde, in der Graf Adolf von Kleve und Mark die Stadt Unna dahin privilegiert, daß alle diejenigen Güter, die in der Unnaschen Feldmark liegen, unerachtet ihrer Zugehörigkeit, den bürgerlichen Lasten unterworfen sein sollten. Daß er mit dieser Bestimmung bei Essen nicht durchdrang, beweist die Tatsache, daß Unna sich dieserhalb auf dem Klevischen Landtag beschwert.[1]) Eine kurze Zeit darauf wurde ein Eingriff in die Essener Schatzungsfreiheit unternommen. Es existiert nämlich aus dem Jahre 1427 im Essener Stadtarchiv[2]) ein Schreiben an die Äbtissin, welches u. a. folgende Stelle enthält: „Item soe was eyne ongebhourlike schattunghe gesatt over onss stichts lude in den lande van der Marke, wellke schattunghe wy verstanden hebn dat an Hinrich Hasenkamp komen solde wesen van wegen onss leven jonckern . . .".[3]) Das Stift wandte sich deswegen an die klevisch-märkischen Stände, welche die Klage dem Landesherrn unterbreiteten. Dieser aber bestritt entschieden, Essener Leute zu der Steuer herangezogen zu haben. Wenn es trotzdem geschehen sei, so solle sich Essen bei ihm beschweren.[4]) Brockhausen ist in dem Schreiben nicht erwähnt; jedoch ist es wohl nicht

---

Auch wurde nie über eine Salinenangelegenheit nach Essen berichtet. Dementsprechend findet sich auch keine Salzabgabe an das Stift. Die ganze Angelegenheit war sicherlich von vornherein von der Hofverwaltung getrennt und zwar entweder Essen zuständig und in die Hände des Vogtes gelegt, oder aber die Saline war auf einst essenschem Gebiete und dem Grafen v. d. Mark als Landesherrn oder Grundherrn zuständig. In späterer Zeit wird sie nur als landesherrliche Sache betrachtet. Das geht schon daraus hervor, daß der Salzzehnte an die Rentei zu Hörde abgeliefert werden mußte, während die Vogtbede immer noch als Hofangelegenheit angesehen und vom Hofsfronen eingezogen wurde. Ebenso bildete die Rentei zu Hörde die Obrigkeit für das Salzwerk (Grevel, a. a. O., Seite 6). — Näheres über die Saline: Meister, Handel und Gewerbe in der Grafschaft Mark („Grafschaft Mark", Seite 413 ff.) und Grevel, a. a. O.

[1]) Düss. E. A. XXII. 4g. Dieses Privileg selbst scheint nicht erhalten zu sein. Es wird erwähnt in den Akten eines Prozesses, den Essen gegen Unna führt. Unna stützt sich auf dieses Privileg, und da Essen in keiner Weise Zweifel ausspricht über das tatsächliche Vorhandensein dieser Bestimmung, so haben auch wir keinen Grund, das Bestehen einer solchen Verfügung in Zweifel zu ziehen.

[2]) Noch nicht mit einer Signatur versehen.

[3]) Es folgen einige Namen der von der Steuer Betroffenen.

[4]) Das Essener Stadtarchiv enthält einen undatierten Brief des Grafen von der Mark an seine Stände, worin die Angelegenheit in diesem Sinne behandelt wird. Er stammt offenbar aus dieser Zeit.

zweifelhaft, daß auch Mitglieder der Brockhauser Villikation herangezogen wurden; nach obigem Wortlaut sind eben alle Essener Güter in der Grafschaft Mark geschätzt worden. Im Jahre 1470 macht der Graf noch einmal einen Versuch, den klösterlichen Besitz Essens, zugleich mit dem des Stifts Werden, zu besteuern.[1]) Ob er hiermit Erfolg hatte, ist unbekannt.

Für die nächste Zeit scheint dann der Landesherr die eximierten Güter verschont zu haben. In dem Schatzbuch der Grafschaft Mark aus dem Jahre 1486[2]) wurden Essener und Werdener Höfe zwar eingeschätzt, Geld wurde von ihnen jedoch nicht erhoben. Vielleicht sind die Stifter um freiwillige Beiträge angegangen worden. Einige Hörige hatten wohl den Schatz freiwillig geliefert und wurden mit dem Vermerk versehen „Essens tamen . . . . . g".[3])

Im folgenden Jahrhundert scheint Essen sich zum Zahlen dieser Steuer bereit erklärt zu haben. Denn es existiert aus dem Jahre 1561[4]) ein von einem Hörigen ausgestellter Behandigungsrevers, in welchem der Neubehandigte u. a. Pacht, Zins und S c h a t z zu geben verspricht.[5]) Indes wurde die Steuer wohl nicht von allen Essenern verlangt, wie aus einem Extrakt der Schatzregister für das Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts hervorgeht. Nach diesem Auszug[6]) sind für die Jahre 1595 und 1596 3 Brockhauser verzeichnet mit der Bemerkung „Essendisch, ergo 0"; dann dieselben Namen 1589/99 und 1600 mit der Notiz: „sein essendisch und ohnangeschlagen". Der Abschreiber macht dann die Bemerkung: „So in allen vorigen und folgenden Registern". Wie weit die Register reichen, ist nicht gesagt. Die 3 Namen bezeichnen den Inhaber des Lehns, den Schulten von Brockhausen und einen Hofesmann in Höingsen, der verschiedene Ländereien des Haupthofes gepachtet hatte. Man darf wohl annehmen, daß sie die einzigen waren, die mit dem Vermerk „Essendisch" versehen sind, denn sonst hätte der Abschreiber die anderen sicherlich auch genannt. Es ist also wohl daraus zu schließen, daß der alte geschlossene Immunitätsbezirk sich die Freiheit erhalten hatte. Lange jedoch konnte auch er das Privileg nicht mehr genießen. Denn nach dem 30jährigen Krieg hatte er es eingebüßt. Das geht deutlich hervor aus einem Schreiben des Großen Kurfürsten vom Jahre 1656 „in Sachen Schatzfreiheit".[7]) In diesem fordert er den Unnaschen Richter auf, die Bauerschaft Brockhausen bei „dem hergebrachten Anschlag"

---

[1]) Schulze, Landstände der Grafschaft Mark, Seite 126.
[2]) Vgl. oben, Seite 95.
[3]) g. = Goldgulden.
[4]) Kindlinger 119, 55.
[5]) 1545 wird bei einer Behandigung zu huldigen und hörigen Händen ausgesprochen, daß der Behandigte „Schath, Stuyr ader Bede" geben soll, falls die Aebtissin es verlangt (Kindlinger 119, 191).
[6]) Düss. E. A. XXII. 4e.
[7]) Düss. E. A. XXII. 4e.

zu schützen. Darnach existiert die alte Schatzfreiheit also nicht mehr. Indessen wurde, wie weiter zu ersehen, nicht die volle Steuer verlangt. In der folgenden Zeit hört man in dieser Angelegenheit nichts mehr. Man darf aber wohl annehmen, daß seitdem die Schatzfreiheit endgültig verloren ist.

In ähnlicher Weise wurde nach dem 30jährigen Kriege die Kontribution[1]) von den Essener Hintersassen verlangt, spätestens in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts. Am 5. Juni 1690[2]) erhielt der Schulte von Brockhausen eine Aufforderung, innerhalb 14 Tagen die Kontribution zu entrichten, mit der Begründung, daß sämtliche Stiftshörige des Brockhauser Hofverbandes, die namentlich aufgeführt werden, „das Ihrige zu den Churfürstlichen Steuern beitragen tun". Jedoch wurden sie, wie einem Königlichen Dekret aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zu entnehmen ist, nur mit einem bestimmten Beitrag, nicht mit der vollen Kontribution beschwert.[3])

Die Hofgerichtsbarkeit, die bis zum 30jährigen Kriege allem Anschein nach ungehindert ausgeübt werden konnte, geriet während des Krieges ins Stocken. Jedoch ist die Schuld hieran wohl weniger auf den Landesherrn selbst zu schieben, als vielmehr auf seine Beamten. Das Verhalten der Fürsten bestimmt uns hierzu. Sowohl Georg Wilhelm, als auch der Große Kurfürst stellte sich in derartigen Angelegenheiten auf die Seite Essens. So antwortete ersterer einst, als die Äbtissin sich beschwerte, daß die Unnaschen Pächter nicht vor dem Hofgericht erscheinen wollten, man solle ihnen, falls sie sich länger weigerten, die Ländereien nehmen.[4]) Der Große Kurfürst gestand dem Essener Hofrichter ausdrücklich das „ius executionis" über die Unnaschen Bürger zu, die grundherrlich vom Stift abhängig waren.[5])

Auch auf verschiedenen anderen Gebieten scheinen die Eingriffe mehr von den Beamten ausgegangen zu sein als von dem Landesherrn selbst. Nicht bestimmt feststellen läßt sich dies auf dem Gebiete der Immunitätsgerichtsbarkeit, auf dem Zahn einen Angriff abzuwehren hatte, da verschiedene zu „Haus

[1]) „Die Kontribution, die Kriegssteuer des 30 jährigen Krieges, war zur Erhaltung der eigenen und oft genug auch der feindlichen Heere auferlegt worden. Da man nach dem Friedensschlusse die stehenden Heere beibehielt, so blieb auch die Kontribution bestehen und wurde sogar noch bedeutend erhöht". (Wittich, Grundherrschaft, Seite 163).

[2]) Düss. E. A. XXII. 4e.

[3]) Nach dem Dekret sind die eximierten Güter zu bestimmten Beiträgen verpflichtet. Viele haben jedoch, heißt es darin, ihre Güter unterschlagen. Alle werden aufgefordert, ihre Güter anzugeben, widrigenfalls diese konfisziert oder wenigstens zur gemeinen Kontribution herangezogen würden.

[4]) Düss. E. A. XXII. 4g.

[5]) Düss. E. A. XXII. 4g.; vgl. auch oben, Seite 27, Anm. 4 und Seite 29.

Brockhausen" gehörige Knechte von dem Richter zu Unna vor das Stadtgericht zitiert wurden wegen Schlägerei. Ob es dem Lehnsträger gelang, die Sache zu Gunsten Essens durchzuführen, steht nicht fest.[1])

Dagegen sind in Zoll- und Akzise-Angelegenheiten die Übergriffe lediglich auf die klevisch-märkischen Beamte zurückzuführen, die sehr häufig in der Meinung, Brockhausen müsse Zoll und Akzise zahlen, Getreide oder Pferde konfiszierten. Der Landesherr mußte oft mit großer Strenge gegen seine Beamten vorgehen, um sie zur Rückgabe des Konfiszierten zu veranlassen. So fordert Kurfürst Friedrich der Dritte 1689 den Amtmann von Lünen und Hoerde auf, den Akzisemeister zu 20 Goldgulden zu verurteilen, falls er die Herausgabe von konfisziertem Hafer verweigere.[2]) Die Hobs- und Behandigungsgüter waren um diese Zeit nicht mehr von Zoll und Akzise befreit, wie aus dem Umstande erhellt, daß Zahn eine Vermischung von Schultenhof und Lehnshof in dieser Angelegenheit entschieden zurückweist, indem er betont, beide hätten besondere Rechte und Gerechtigkeiten.[3]) Es scheint also auch dieses Privileg während des 30jährigen Krieges außer Gebrauch gekommen zu sein.

Die dem Oberhof mit den zugehörigen Unterhöfen zustehende Freiheit vom Mühlenzwang fällt im Laufe der Zeit ebenfalls für die Behandigungsgüter fort. Nachdem wiederholt in diese Freiheit eingegriffen war, wird schließlich 1735 in Cleve entschieden: Das „Haus Brockhausen" solle Mahlfreiheit behalten, die Hobs- und Behandigungsgüter dagegen nicht. Sie haben auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen.[4])

So sind dem Stifte Essen nach und nach auf allen Gebieten seine ursprüngliche Freiheit und seine Privilegien stark geschmälert worden. Die schon sehr früh, im Anfang des 15. Jahrhunderts begonnenen Eingriffe konnten zunächst immer wieder zurückgewiesen werden. Während des 30jährigen Krieges jedoch wurden alle diese Rechte übergangen und nachher nur zum geringen Teil wieder eingeführt. Und auch um diese mußte während der folgenden Zeit heftig gekämpft werden. Essen hat es vor allem der Tüchtigkeit und Energie seiner Lehnsträger zu verdanken, wenn es aus diesem Kampf einigermaßen siegreich hervorging und die Privilegien wenigstens für das „Haus Brockhausen" retten konnte.

---

[1]) Düss. E. A. XXII. 4e. Es ist in diesem Zusammenhange Rede vom „Hofgericht"; jedoch ist kein Zweifel, daß hier das „Immunitätsgericht" gemeint ist. Die Bezeichnung „Hofgericht" für „Immunitätsgericht" findet sich in späterer Zeit häufig. (Vgl. Seeliger, a. a. O., Seite 176 f.)

[2]) Wetzlar St. A.: Zahn contra Unna, fol. 29.

[3]) Ebendaselbst, fol. 22 f.

[4]) Düss. E. A. XXII. 4e.

Anhang.

I.

Die Abgaben des Oberhofes Brockhausen nach dem Kettenbuch.[1])

Ista curtis de Broghusen solet solvere omni anno domine abbatisse, que exponit superior scultetus, XI marcas minus IIII solidis. XXVI maldra tritici. IIII maldra pisarum et IIII maldra siliginis. caligas familie sue et cuilibet de familia in domo sua denarios offertoriales, videlicet duabus superioribus puellis cuilibet tres solidos, de camermaget XVIII denarios et tunc cuilibet, cui non sunt dati par caligarum, dabit sex denarios per totam familiam.

Ista pecunia caligarum et familie datur de bene esse et de eis non cavetur in antiquis registris domine et forte fuit consuetum dari, quando domina abbatissa ministravit.

Item idem superior scultetus dabit conventui XLIIII maldra siliginis facientia in pistrino IIII septimanas. Item dabit duodecim maldra tritici.

Item dabit conventui allecia IX tael, id est mille et LXXX.

Item buturi IX zester. Item CC ova et II ova anserum. Item serviet carnes ovinas et porcinas consueto modo, videlicet una vice in sexta septimana, et ad ista servitia villicus curtis Brochusen contribuet superiori sculteto IIII porcos et IIII oves. Item dabit officiatis superioribus, videlicet dapifero VI solidos, camerario III sol., marschallo III sol., pincerne VII sol. Item domine camerarie V sol. Item dabit Pelegrino de Leiten pro konynxstope XXI solidos.

Item dabit dapifero XLII talenta cere ad usum ecclesie Assindensis in festo Purificationis. Item dabit braxatori super abbatiam VIIII maldra bras. et V sol. Item dabit duodenariis in Cena domini pro pane XXIII den. et XV den. Item duodenariis Overbergh in Cena domini ad panem XXIII den. Item officiarie duodenarum in urbe VI mod. silig. II mod. pisarum et VII mod. brasii ad braxandum. Item dabit den svervogede. Item kesepennynghe I marcam. Item XI sol. ad ligna ad pistandum panem siliginensem. Item V sol. ad salmonem. Item LX pullos. Item habenti officium mostardi in Bryske VI den.

---

[1]) Nach dem Exemplar des Essener Münsterarchivs.

Villicus curtis extorquet precariam et solvet eam advocato. Item magistro coquine conventus Assindensis V sol. dictos smergelt. Item canonico habenti officium spaenampt. V sol. Tremonienses. Item minus caldarium in coquina conventus Assindensis procurabit scultetus et curtiales curtis Brochusen. Item ad minora vasa et ad tinas coquine predicte dabit omni anno scultetus de Brochusen predictos III den.

II.

Gottfried und Heinrich von Brockhausen erhalten die Personalfreiheit und werden mit ihrem Besitz unter bestimmten Bedingungen neu behandet.

29. Mai 1498.

Kopie Kgl. Staatsarchiv Münster. Kindlingers Sammlung, Band 119, Seite 41 und 42.

Wir Meine vam Overstein, van Gotz gnaden abdisse, Margaretha van Bichlingen, provestinne, Amelie van Werthem, deckenninne, Eufemie van Lynongen, costersche, und vorth semptliche jonfferen des Kapittels tot Essende, dohin kundt und bekennen apenbare in diesem apenen breive vur uns und unsere nakomlingen, dath wy umb sunderling getruwen deinst, den uns Godeke tho Broickhuisen selich ahn unsen hove zu Broickhuisen gedaen hefft. Godtfridus und Henrich van Broickhuisen vry, guit, ledich und loess gelathen hebben van allsulchen hoffschuldigen rechten, so sie uns suslange verbonden sein geweist in mathen nhabeschreven also dath sie sich moegen wenden und kehren, kohmen und varen, bestaden ahn vreje leuthe, so who oen dath allerbest gelegen ist, gelick alse andere freie hovesleuthe des landes van der Marcke, die men niet tho erbtheillen pleget. Vorth so bekenne wy vor uns und unsere nhakomlingen, so die vurgl. gebroeder sominge hovesguider hebben in den vurgl. unsen hoff zu Broichhuisen gehorende, willen sie und oer erve der vurgl. guider rechte folger sein und pleiben, also sullen sie kommen fur uns und unse kapittel off weme wy off unse nhakomelinge unsen hoff vurgl. bevelende worden, und schwehren dar lyfflich thon hilligen uns und unsem hoeve getruwe und holt tho sein, und muegen sich vorthahn alle tidt ahn frie luide bestaden und dieselven oick tho lawen und tho schwehren overmitz sich sellven off oeren Mane uns, unsem kapittell oick dem hove truwe und holth tho sein, darvan sie alstan geven sullen, so wannehr und welche zeith dath geschuith, eine marcke Essendtz, und wannehr dath also geschiet ist, so sullen wy und unse nakomelingen, Godtfridus und Henrich van Broickhuisen gebroeder und huisfrowen und oere erven verdedingen vor unse vrie hovesleuthe van Broickhausen und oick aller rechten unser hoffe vurgl. lathen widderfahren und geven, so dath sie und oir erven thot den vurgl. hoeffsguetern in

den hoff hoerich van erven tot erven volgen sullen, zu dem sie uns und unsen nakomelingen und gesticht darvan dohin handtwinnungh und pacht, beide, deinst und allet, wat sich davohn gehorth, uthgescheiden erffdeilung vurgl., darvor sie und oire erven geven sullen oir best geroir off einige worth toth unsen koer, so wannehr ein itzlich verstervet. Vorth en sullen sie der hoven ein deell off alle niet versetten, verkoipen, verwesseln, verhouwen noch verbrengen dan mith unsen wetten und willen, oick en sullen wy die vurgl. gebroeder und oir erven neit overfallen mith der handtwinnung, so wannehr dath queme die vurgl. hoven verfallen und verstorven weren, anders dan mith so viell guider alse eins jaers thot stichts pacht dohin mac und neith höher, sunder argelist, allen inhalt diess brieffs laven wy stede und vast tho halden sunder einig indracht vur uns unse nakomelingen und gesticht, und in oirkunde der warheit, so hebben wy abdisse vurgl. unsen siegell vor ahn und wy pröstinne, deckeninne, costersche und vorth semptliche kapittels jonfferen tott Essende unsen kapittels siegell mith unser gantzer witheschop an diesen brieff vur uns und alle unse nakomelingen dohin hangen in den jaren unsers herrn duisendt vierhundert und acht und negentich up dingstag post dominicam exaudi.

III.

Nachrichten über den Oberhof Brockhausen und seine Gewohnheiten, mit besonderer Berücksichtigung des Hofgerichts, aufgezeichnet nach Angaben des Brockhauser Hofsfronen Heinrich Kebbe.

16. Oktober 1554.

Kopie Kgl. Staatsarchiv Münster. Kindlingers Sammlung, Band 119, Seite 147—158.

Signatum Hörde Anno 1554, 16. Oktobris ex relatione Henrici Kebbe de Holtwikkede, hoffsfroenen des hoffs Broickhusen yn dem ampth Unna gelegen.

1. Hinrich Kebbe sy ungeferlich XX jaer hoffsfroene gewest und sy angesath by tiden, als frauwe Cathrina van Gelichen, deckenynne to Essen, eine hoffsschultynne was aver den hoff Broickhuisen und die alde Johan Huick was oir vaigt aver den hoff, und dair nae wordt eyn goltsmydt to Unna vaigt, Thomas ym Horne, und die moest schulde halven verlopen. Na dem wardt her Joh. thom Broicke, pastoir to Unna, vaigt oder verwerer, und nae dem Hinr. Friesendorf, itzige richter, allet by der van Gelichen tyden.

2. Dair nae kregh Jörien van Boenen den hoff als hofsschulte, und Hinrich Friesendorff bediende den van siner wegen.

3. Item oem gedenckt, dat Mathis vader van Aldenboickum disen vurg. hoff hadde als hoffsschulte.

4. Item als hie hoffsfroene wardt, do was Dirick Bruyns hofsrichter, und Thomas ym Horne als vaigt wolde Diricken Bruyns vur einen hoffsfroenen setten, des en wolden die hoffsgeswaeren nit lyden, und do wardt hie noch do lesten hoffsrichter.

5. Item seght, die hoffsschulte und die hoffsgeschworen setten den hoffsfronen, und die hoefsfrone moit ein hoefs- und Essensman sin, und moet einen eidt doen als die hofsgesworen, nementlich dat hie sin ampt getrüwelich und oprichtigh sall bedienen nach stift- und hofsrecht, und helpen den hoff und hofslüde behalden by oiren alden rechten und doin dem einen gelick dem anderen.

6. Item sin bevelle is, dat hie myns heren vaigtbede und die stiftpechte des hofs Broickhusen uthfürdert. Aver als itz myn g. frouwe van Essen, frauwe Catharina van Teckeneborgh, ire regalien stuyr durch Rütgern Null, bürgeren to Essen, op leit boeren, des en woll die hoffsfrone nit doin, und saght, dat gingh den hof Broickhusen nit an; dan myn g. frauwe abdisse und Rutgert Nuyll willighede oen dar bisunders tho und gaf oem einen halwen daler.

7. Item so ymantz wher, die sin pechte nit en betalde oder ouch die bede, hie wher dan eyn Essens man off suis ein bürger oder fryman, so pendet die frone nit an die personen dan an die guider.

8. Item wan die froene dat gudt gepandt, betalt die pechter dan nit, so brenght die froene dat pandt in das hofsgerichte vur die gewontliche dinghbanck, die vor dem haeve tho Broickhuisen gelegen is, und baedet dan II off III off mher hoffsgesworen dair by, doch irer II is all genoich, und dair verwilliget hie myner g. frauwen van Essen vaigt by als klegeren und oich den gepanthen als beklagten; und die vaigt per se vel per suum procuratorem leet dat pandt ym gerichte oproepen und vur die schult und schaden verkoepen.

9. Item in dem hoffsgerichte en moit nemantz dat pandt koepen, hie en sy en hoffsman; und vur einen gulden off 1 malder korns sol eyn gantze stifftshoeve verkocht und ingewunnen werden, wanner die pechter dat pandt aver liethe gaen; und so neme die koeper des bewiss van dem hoeve, und liete sich mit dem guide behanden und behiede dat guit; aver Hinrich vurg. en hedt nye gesehen oder gehort, dat nynigh hofsgut also ingewunnen sy.

10. Item im fall an dem hoffsgerichte ghein hoffsman en where, die dat pandt wolde koepen, so nemmet die hoffsfroene dat pandt, und brenght dat bynnen Unnae, und verkoept dat an myns g. herrn hertagen to Cleve hoegerichte. Und wan dat pant also verkocht is, so hedt die beklaghte noch tit und stunde VIII daghe oder XIIII, dat hieten wher daghe, die sett dat

gerichte, dair en tüschen magh hie noch sin pandt loesen. Und is die beklaghte nit erschenen by dem gerichte, so moet die hoffsfroene oem verwittigen, wanner und waer voir sin pandt verkocht is, und wie langh hie respit heb, dat to loesen. Lett hie dan die tit aver ghaen, so ghevet men dem koeper eyn gerichtschin, dat dat guit gerichtlichen verkocht is und dat die koeper dat gekocht. Und dan decernirt die hoff eyn ynweringh und bevelt dem froenen, dat hie gae op dat verkochte guit mit dem koeper und doe dem dat haell in die handt und hange einen pot aver und giet dat fuyer uth und seght tot dem koeper: Ich sette dy nae stiffts- und hofsrechte in dat guit und sette den beklagten dair uth, und nemet dan des uthgesatten stoel und settet den voir dat huis op den mistvalde: und wil die koeper dan dat guit mit fründtschaft nit verlaten, so magh hie dat halden und laten sich mit behanden.

11. De controversiis in iudicio. Wan ymantz des rechten begert, so moet hie den hoffsschulten dairumb ansoecken, dat hie oem dat hoffsgericht apene und bevelle dem hofsfroene, dat hie die hoffsgesworen tsamen baede, und oick etzliche andere hoffslüde off fry luide uth Unnae, die hofsguider hebben als vur den umbstandt.

12. Item die hoffsrichter plagten van ideren gerichte to nemen 1 daler by Dirick Bruyns tyden, dat düchte den hofsluyden to voel sin, und hebben dat gesath op eyn halff vierdel wyns, und die froene hedt vur sin baeden viff schilling, sin X albus.

13. Wes dem hofsschulten geboere van apenungh des hofsgerichte, des en wette hie nit, dan men moete des hofsschulten willen hebben.

14. Item men scrifft alle producten in dem gerichte op, und ontfenckt sie oich van den parthien schriftlich, und die actor moet den schriver oich willigen mit eyn vierdell wyns oder eyn halven; und die gerichtschriver to Unnae pleght dit gericht mit helpe to besitten als schriver.

15. Item die vursprecken to Unnae sin oich vursprecken an disem hoffsgerichte; iedoch die hofsschulte magh enen schriver setten, wen hie will.

16. Item gefraeght, off in dem hoffsgerichte wol eyn vursprecke ader procurator sin moege, die ghein hofsman sy, sagt Hinrich Kebbe, es solt villicht oich hie in disem haeve wol sin; aver dit is nit mher dan eyn halff hoff, und die hoffsluide sin fast verkommen, dat die van adell und die bürger die guider underhebben und plegen nit mher in dem haeve to sin, dan 6 hoffsgeswaeren, und plagen dise nafolgenden personen to sin:

Goecke Ebbinckman to Asseln van wegen des hoffs Ebbinck to Asseln. Hie is noch eyn Essensman und frauwe.

Peter Hiddeman van wegen des hoffs Hoynckhusen by Afferde ym ampt Unna. sin noch man und frau Essens; der man hiet Johann.

Sybe to Wikkede van wegen des Sybenguides to Wickede. — Hie sin unmündige kinder tho, und sitten frye lüde dair op per consensum Joriens v. Boenen hofschulte; et nescitur, off die kinder behandet sin.

Johann Huyck tho Massen van dem Huycksguide tho Massen. Nunc Dirick Huick et est filius Dirici Summerman, civis in Unnae, sed non heres, quia sunt minorennes filii, qui sunt heredes.

Die schulte to Broickhuisen, die op dem principallhoeve Broickhusen woenet. — Nota, dat die prinzipael soelstede des hoffs Broickhuisen verwoistet, und die länderie, die dair in gehort, is den bürgern by Unnae verpacht; und dat men itz den hof to Broickhuisen noemet, dat is eyn hofe genannt die Ebbincks-hoeve, in den Broickhoff gehoerende.

Evert Beckmann by Hericke im ampt von Unna ym Ostendorpe. Und dann Hinrich Kebbe die hoffsfroene. Diese sin all doit, uthgescheden die hofsfroene und Evert Beckmann.

17. Joachim Sessinckhus seght, Goedeken Ebbinckman die junge, seligen Goedecken soen, werde nu vur eyn hofsgeschworen gehalden. Joh. Hiddeman, selig Peters son, wird oich vur einem hofschulten gehalten. Item Johann Wyman, die op Wymans kaeten sittet by dem saltsocde vur Unnae, und dat guit hiet die Wydenhofe to Broickhusen by Unnae, den hedt Sessinckhus veredet uth bevel der seligen deckenynne.

Item Evert Bittikeman ym Ostendorpe by Hericke is noch van den alden gesworen, suist en is ghein hoffsgeswaren mher.

Item Johann van Reynen is verordenthe hofrichter per Cathrinam de Gelichen.

Van Overhaevede.

18. Die hoff to Broickhuisen is eyn halff hoff, und wirdt gesacht, sie schelde oir ordele tho hovede an den hoff to Hockerde als eynen ganzen hoff, und van Hockerde soll man appellieren an den Vehoff, und so vort op die abdy to Essen. Aver dewill in einer saecken nit 3mal magh appelliert werden, so schendt dat die hoff Broickhuisen sin consultationem hab an dem hoff Hockerde und sin appellationem an dem Vehoff.

19. Item wan die hoffsgesworen des hoffs Broickhuisen der saecken nit wissen sin, und willen dat van sich schuyven, so magh die actor dringen tot dem eyde, dat sie sich dair mit purgern, dat sie des nit wissen syn, wie geschiet is tüschen Johann Hiddeman und Peter Hiddeman: aver als die hofsgesworen sweren solden,

dat sie es nit wissen wheren, do naemen sie oir bedenken, und mithlerwile wardt die saecke verdragen.

20. Item die hofsgeswaeren en hebben van dem gerichte tho sitten nichtz, dan die cleger moet den ganzen hoff, dat is die gerichtspersoenen verplegen; und werden X, XI, XX Gulden off mher verthert, und wher wael guidt, dat dair yn ordnungh in gemackt wurde.

IV.

Die Verwalter der Villikation Brockhausen vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Schultenamtes im Jahre 1583.

	Jahr der Amtsübertragung
Pelegrinus . . . . ?	1308*[1])
Lambert v. Molhausen	1328*
Menrich Sprenge	1343
Dietr. v. Volenspet	1381
Hermann v. Witten	1386
Goswin von dem Vorst	1396
Johann v. Lemgo	1428
Heinrich Krane	1442
Lubbert Tork	1456
Johann von der Heiden	1483*
Mathias v. Grimberg gt. v. Aldenbokum	1505*
Georg v. Boenen	1527
Johann Smeling	1554

V.

Die Lehnsträger des Lehnsgutes Brockhausen.

	Belehnungsjahr
Rolf v. Brockhausen	?
Gottfried v. Molhausen	1361
Gottfried v. Afferde gt. Wilraven	1372
Ludwig v. Ulfferſen	1428
Heinrich Ruwe	1430
Engelbert Ruwe	1480
Everhard Butteler	1487
Hermann Butteler	1529
Johann v. Rodinghausen	1555

---

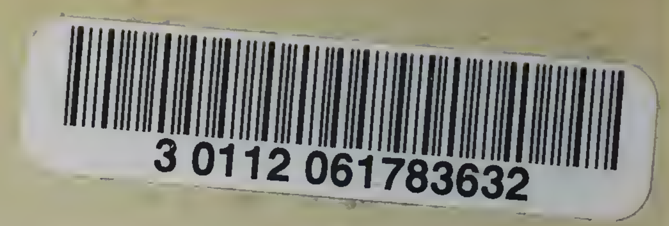
[1]) Für die mit einem * versehenen ist das Jahr der Amtsübertragung unbekannt. Die Zahlen geben Jahre an, in denen die betreffenden Oberschulten belegt sind.

	Belehnungsjahr
Jurgen v. Rodinghausen	1562
Heinrich v. Rodinghausen	1570
Johann v. Rodinghausen	1600
Elisabeth v. Rodinghausen	1632
Adolf v. Filster	1648
Elisabeth v. Filster	(ließ sich nicht belehnen)
Balthasar Zahn	1681
Dietr. Casp. Zahn	1694
Dietr. Wilh. Zahn	1729
Friedrich Zahn	1745
Georg Hermann Zahn	1751
Elisab. Carolina Zahn	1766
Elisab. Sophie Zahn	1768

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Julius Ernst Matthias, evangelischer Konfession, am 10. Juli 1886 als Sohn des damaligen Eisenbahn-Sekretärs Heinrich Matthias zu Düsseldorf. Nach entsprechender Vorbildung auf der Elementarschule besuchte ich das Gymnasium Paulinum zu Münster i. W. und das Kgl. Gymnasium zu Essen-Ruhr, woselbst ich Ostern 1906 das Zeugnis der Reife erhielt. In den folgenden Jahren studierte ich an den Universitäten Münster (S.-S. 06 bis S.-S. 07), Berlin (W.-S. 07—08 bis S.-S. 08), Münster (W.-S. 08—09 bis W.-S. 09—10) hauptsächlich Geschichte und Deutsch. — Vorliegende Arbeit ist entstanden auf Anregung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Meister zu Münster und des Herrn Prof. Dr. Ribbeck zu Essen, die mich ebenfalls bei Anfertigung der Abhandlung stets bereitwilligst mit Ratschlägen und Winken unterstützten. Ihnen spreche ich auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank aus.

Ueberblick über die Lage der Villikation Brockhausen.


3 0112 061783632